

Wrase, Michael et al.

Working Paper

Zugang zum Recht in Berlin: Zwischenbericht explorative Phase

WZB Discussion Paper, No. P 2022-004

Provided in Cooperation with:

WZB Berlin Social Science Center

Suggested Citation: Wrase, Michael et al. (2022) : Zugang zum Recht in Berlin: Zwischenbericht explorative Phase, WZB Discussion Paper, No. P 2022-004, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH, Berlin

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/262272>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WZB

Wissenschaftszentrum Berlin
für Sozialforschung



Michael Wrase / Johanna Behr / Philipp Günther / Lena
Mobers / Tim Stegemann / Leonie Thies

Zugang zum Recht in Berlin Zwischenbericht explorative Phase

Discussion Paper

P 2022-004

Juli 2022

Forschungsschwerpunkt

Forschungsgruppe der Präsidentin

**Arbeitsbereich Öffentliches Recht mit den Schwerpunkten Sozial-
und Bildungsrecht**

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH

Reichpietschufer 50

10785 Berlin

www.wzb.eu

Das Urheberrecht liegt bei den Autor*innen.

Discussion Papers des WZB dienen der Verbreitung von Forschungsergebnissen aus laufenden Arbeiten im Vorfeld einer späteren Publikation. Sie sollen den Ideenaustausch und die akademische Debatte befördern. Die Zugänglichmachung von Forschungsergebnissen in einem WZB Discussion Paper ist nicht gleichzusetzen mit deren endgültiger Veröffentlichung und steht der Publikation an anderem Ort und in anderer Form ausdrücklich nicht entgegen.

Discussion Papers, die vom WZB herausgegeben werden, geben die Ansichten der Autor*innen wieder und nicht die der gesamten Institution WZB.

Michael Wrase, Johanna Behr, Philipp Günther, Lena Mober, Tim Stegemann und Leonie Thies

Zugang zum Recht im Berlin

Zwischenbericht explorative Phase

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (2022)

Affiliation der Autor*innen

Michael Wrase, Johanna Behr, Philipp Günther, Lena Mober, Tim Stegemann und Leonie Thies

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung

Zusammenfassung

Zugang zum Recht in Berlin

von Michael Wrase, Johanna Behr, Philipp Günther, Lena Moberg, Tim Stegemann und Leonie Thies*

In diesem Discussion Paper wird der Zwischenbericht der Studie „Zugang zum Recht in Berlin“ unter der Leitung von Prof. Dr. Michael Wrase am Wissenschaftszentrum Berlin vorgestellt. Die Studie wird seit Dezember 2020 gefördert von der Berliner Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung.

Welche Bürger*innen klagen vor den Gerichten und welche – aus welchen Gründen – nicht? Welche Hürden müssen beim Zugang zum Recht überwunden werden? Diese Fragestellungen werden in der laufenden Studie empirisch untersucht, wobei ein besonderes Augenmerk auf den sozialen Status, sozio-ökonomische Faktoren sowie mögliche Benachteiligungen migrantischer Personen bzw. solcher Menschen, die rassifizierte Zuschreibungen erfahren, gelegt wird.

Bisher gibt es im Land Berlin und in Deutschland kaum aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zum (un-)gleichen Zugang zum Recht von Bürger*innen. Das Projekt, das in seiner zeitlichen Perspektive bis 2025 angelegt ist, soll diese Forschungslücke schließen und zugleich Ansatzpunkte für die Verbesserung des Rechtszugangs für benachteiligte Personengruppen im Land Berlin und darüber hinaus aufzeigen.

Als erste Bestandsaufnahme wurde eine explorative Studie in den Rechtsgebieten des Wohnraummiet- und Verbraucherrechts durchgeführt, da diese Rechtsbereiche für einen Großteil der Berliner*innen besonders alltäglich und praxisrelevant sind. Hierfür wurden im Zeitraum von April bis Juli 2021 insgesamt 41 Interviews mit Richter*innen und Rechtspfleger*innen von Berliner Amtsgerichten, Anwält*innen, Mitarbeiter*innen von Verbraucherverbänden, Mieter*innenvereinen, bezirklichen Beratungsstellen, Antidiskriminierungsberatungen, Migrant*innen-selbstorganisationen und Personen im Bereich von Legal Tech geführt.

Aus den ersten Befragungen ergaben sich Hinweise darauf, dass sozio-ökonomisch Schwächere sowie migrantische Personen höhere Schwellen beim Rechtszugang zu überwinden haben als andere Personengruppen. Das System der Beratungs- und Prozesskostenhilfe scheint in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung ökonomische Barrieren nur bedingt ausgleichen zu können.

Legal Tech-Portale von Inkassounternehmen sorgen für eine verstärkte Rechtsmobilisierung in bestimmten Rechtsgebieten und Fallkonstellationen. Unklar bleibt jedoch, welche Personengruppen über Legal-Tech-Angebote im Einzelnen

* Für Unterstützung bei der Erstellung des Discussion Papers danken wir Lilly-Allegria Hickisch und Jannis Hertel.

erreicht werden und welche Auswirkungen die relativ neuen Angebote auf strukturelle Ungleichheiten beim Zugang zum Recht haben.

Das Thema der Diskriminierung im Umgang mit der Berliner Justiz wurde von den Befragten unterschiedlich wahrgenommen. Von Seiten der Verbände, die von rassistischer Diskriminierung betroffene Personen vertreten, wurde eine teilweise mangelnde Sensibilität der Justiz für derartige Diskriminierungen kritisiert. Befragte aus dem Justizsystem äußerten überwiegend die Überzeugung, dass Diskriminierung keine ausschlaggebende Rolle beim Zugang zum Recht oder im Rechtssystem spielt (und spielen darf); allerdings wurden einzelne diskriminierende Vorfälle geschildert. Die damit verbundenen Fragen konnten in der explorativen Phase der Studie nicht beantwortet werden, sie geben jedoch Anlass für weitere Forschung.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	1
2	Gegenstand und Ziele der Studie – explorative Phase	2
2.1	Ziel und Forschungsfragen	2
2.2	Fokus Wohnraummietrecht und Verbraucherrecht	3
3	Das Recht auf gleichen Zugang zum Recht	5
3.1	Völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Gewährleistung	5
3.2	Gleicher Zugang zum Recht und Rechtsmobilisierung	6
4	Erkenntnisse zu Rechtsmobilisierung in Zivilverfahren	8
4.1	Rückgängige Rechtsmobilisierung vor den Zivilgerichten	8
4.2	Studien zur Rechtsmobilisierung in anderen Ländern	9
4.3	Befragungen zur Justiz in Deutschland	10
4.4	Stufen und Faktoren der Rechtsmobilisierung	11
5	Eingrenzung der Forschungsfelder	15
5.1	Rechtliche Zugangsmöglichkeiten	15
5.1.1	Formelles Justizsystem	15
5.1.2	Außergerichtliche Anlaufstellen	16
5.2	Rechtsgebiete	17
5.2.1	Verbraucherschutzrecht	17
5.2.2	Wohnraummietrecht	18
6	Methodik der Expert*innen-Interviews	19
6.1	Problemzentrierte Expert*innen-Interviews	19
6.2	Sample	19
6.3	Codierung und Analyse	21
6.4	Verwendete Kategorien für Zuschreibungen	21
6.4.1	Migrationshintergrund, migrantisch und migrantisiert	21
6.4.2	Rassismus, Rassistische Zuschreibung, rassifizierte Gruppen	22
6.4.3	Schwierigkeit in der Datenerhebung	24
6.4.4	Sozialer Status	25
7	Auswertung der Expert*innen-Interviews	26
7.1	Außergerichtliche Anlaufstellen	26
7.1.1	Anwaltliche Beratung	26

7.1.2	Anlaufstellen für miet- und verbraucherrechtliche Probleme	29
7.1.3	Anlaufstellen von Antidiskriminierungsverbänden / diskriminierungssensiblen Beratungsstellen	32
7.2	Rechtszugang durch Legal Tech-Dienstleistungen von Inkassounternehmen	35
7.2.1	Definition	36
7.2.2	Fälle	36
7.2.3	Abläufe und Kommunikation	37
7.2.4	Legal Tech-Inkassounternehmen vor Gericht	37
7.2.5	Nutzer*innen und ihre Motive zur Rechtsmobilisierung	38
7.2.6	Verhältnis zum traditionellen rechtlichen Feld	40
7.2.7	Zusammenfassung und Ausblick zu Legal-Tech	42
7.3	Formelles Justizsystem	43
7.3.1	Typische Fallkonstellationen	43
7.3.2	Strukturelle Einflüsse auf Gerichtsverfahren	46
7.3.3	Welche Personen treten vor Gericht auf?	51
7.4	Barrieren beim Zugang zur Berliner Justiz	59
7.4.1	Institutionelle Kommunikation, Abläufe und Fristen	59
7.4.2	Ökonomische Barrieren	60
7.4.3	Sprachliche Barrieren	62
7.4.4	Räumliche Distanz	64
7.4.5	Emotionale Belastung und zeitlicher Aufwand	64
7.5	Diskriminierungserfahrungen beim Rechtszugang	65
7.5.1	Wahrgenommene Diskriminierungen in gerichtlichen Verfahren	65
7.5.2	Juristische Fassbarkeit der Diskriminierungen	67
7.5.3	Folgen für die Rechtsmobilisierung	68
8	Zusammenfassung zentraler Ergebnisse	70
9	Anhang: Abbildungen	72
10	Literaturverzeichnis	79

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Möglichkeiten des Rechtszugangs bei verbraucherrechtlichen Problemen	72
Abbildung 2: Möglichkeiten des Rechtszugangs bei mietrechtlichen Problemen.....	73
Abbildung 1: Altersverteilung des Samples in Jahren.....	73
Abbildung 2: Geschlechterverteilung des Samples	74
Abbildung 3: Bezirkliche Beratungsstatistik des Berliner Mietervereins e.V. (2020).....	74
Abbildung 4: Anteil an Verfahren im Wohnraummietrecht an Berliner Amtsgerichten (2002-2019).....	75
Abbildung 5: Vor Berliner Amtsgerichten erledigte Verfahren im Wohnraummietrecht an Berliner Amtsgerichten (2002-2019).....	75
Abbildung 6: Anteil der Personen mit einem sog. Migrationshintergrund in den Amtsgerichtsbezirken (2019).....	76
Abbildung 7: Art der Erledigung in Wohnungsmietrechtssachen (2015-2020).....	76
Abbildung 8: Verfahrensdauer (in Tagen) in Wohnungsmietsachen nach Amtsgerichten (2015-2020).....	77
Abbildung 11: SGB-II-Quoten nach Berliner Bezirken.....	77
Abbildung 12: Art der Erledigung in Wohnungsmietsachen nach Amtsgerichten (2015-2020).....	78

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Faktoren der Rechtsmobilisierung auf individueller, Interaktions- und institutioneller Ebene	12
Tabelle 2: Übersicht der durchgeführten Interviews.....	20
Tabelle 3: Schema zur Analyse der individuellen Faktoren für die Rechtsmobilisierung	52

Abkürzungsverzeichnis

AG	Amtsgericht
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
ALLBUS	Allgemeine Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BerHG	Beratungshilfegesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BvF	Normenkontrollverfahren am BVerfG, die nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG auf Antrag von Verfassungsorganen eingeleitet wurden (sog. abstrakte Normenkontrolle)
BvL	Normenkontrollverfahren am BVerfG, die nach Art. 100 Abs. 1 GG auf die Vorlage eines Gerichts erfolgen (sog. konkrete Normenkontrolle)
EG	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU-GrCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
ESeC	European Socio-economic Classification
GG	Grundgesetz
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GT	Grounded Theory
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
LADG	Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz
LG	Landgericht
LORs	lebensweltlich orientierte Räume
MietenWoG	Gesetz zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PKH	Prozesskostenhilfe
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SenJustVA	Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung Berlin
StGB	Strafgesetzbuch

UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WBS	Wohnberechtigungsschein
ZPO	Zivilprozessordnung

1 Vorbemerkung

Das vorliegende Projekt wird als eine unabhängige rechtssoziologische Studie am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) seit Dezember 2020 von der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenJustVA)¹ gefördert. Es soll empirisch untersucht werden, wie der tatsächliche Zugang für Bürger*innen zu Recht und Justiz in Berlin gewährleistet ist.

Mit der Vorlage dieses Zwischenberichts endet die erste umfassende explorative Phase des Projekts. In dieser Phase ging es darum, Einsichten in das Forschungsfeld zu gewinnen, um erste vorsichtige erste Aussagen zum Gegenstand treffen zu können, relevante Forschungsschritte zu identifizieren und darauf das weitere Studiendesign festzulegen. Hierfür wurden Daten in problemzentrierten Expert*innen-Interviews mit Richter*innen sowie Rechtspfleger*innen von Berliner Amtsgerichten, Anwält*innen, außergerichtlichen Anlauf- und Beratungsstellen, Antidiskriminierungsstellen, Migrant*innenselbstorganisationen, Schlichtungsstellen sowie von Legal-Tech Dienstleistern gesammelt. Zudem wurden Daten der amtlichen Gerichtsstatistik sowie der Berliner Verfahrensdaten ausgewertet und mit den qualitativen Forschungsergebnissen kontrastiert.

¹ Vormalig Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung.

2 Gegenstand und Ziele der Studie – explorative Phase

Trotz normativer Verpflichtung, allen Bürger*innen effektiven und gleichen Zugang zum Recht zu gewährleisten (dazu unter 3.1), fehlt es weitgehend an aktuellen empirischen Erkenntnissen zum tatsächlichen Zugang zum Recht in Deutschland.² Auch die Berliner Justiz und Justizverwaltung verfügen derzeit über kein valides empirisches Wissen darüber, unter welchen Umständen Bürger*innen für die Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche das formelle Justizsystem nutzen und wann sie dies nicht tun. Unklar ist, welche Barrieren für den Rechtszugang bestehen und ob die Zugänglichkeit für alle Menschen – auch mit Blick auf die diskriminierungsrelevanten Merkmale nach § 2 LADG³ – effektiv gewährleistet ist.⁴ Dabei weisen insbesondere Studien aus der internationalen Forschung zur Rechtsmobilisierung darauf hin, dass die Zugänge von Rechtssuchenden aufgrund von verschiedenen rechtlichen, institutionellen und sozialen Barrieren ungleich verteilt sind.⁵

2.1 Ziel und Forschungsfragen

Das Projekt hat zum Ziel, auf empirischer Grundlage fundierte Aussagen zum Rechtszugang im Land Berlin zu treffen und zugleich Empfehlungen zu erarbeiten, wie die Justizverwaltung den Zugang zum Recht in Berlin ggf. verbessern und Barrieren abbauen kann. Vor diesem Hintergrund untersuchen wir die spezifischen rechtlichen, institutionellen und sozialen Barrieren beim Zugang zu den Berliner Justizbehörden und zum Recht. Ein Fokus liegt dabei auf den strukturellen Einflüssen von sozialem Status, ökonomischen Faktoren sowie die (mögliche) Benachteiligung von migrantischen/migrantisierten Personen und/oder Menschen, die einer rassifzierten Gruppe angehören.⁶ Dabei sind die zentralen Fragen: Welche Zugänge zum Justizsystem gibt es? Welche Rechtsprobleme und welche Bürger*innen erreichen dieses – und welche nicht?

² Vgl. Graser, Zugang zum Recht: Kein Thema für die deutsche (Sozial-)Rechtswissenschaft?, Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht 34/1 (2020), S. 15.

³ § 2 LADG statuiert ein Diskriminierungsverbot für die gesamte Berliner Verwaltung einschließlich der Justiz und Justizverwaltung. Menschen dürfen danach nicht aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status diskriminiert werden.

⁴ Die offiziellen Justizstatistiken weisen vor allem die Verfahrensarten, die betroffenen Rechtsgebiete, den Geschäftsanfall und die Erledigungszahlen an den verschiedenen Gerichtsarten aus, siehe Bundesamt für Justiz, https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Justizstatistik_node.html (letzter Zugriff 20.7.2022).

⁵ Vgl. Genn, Paths to Justice: What People Do and Think About Going to Law, Oxford–Portland 1999; van Velthoven/ter Voert, Paths to Justice in the Netherlands. Looking for Signs of Social Exclusion, Leiden 2004; Currie, The Legal Problems of Everyday Life, in: Sandefur (Hrsg.), Access to Justice, Bingley 2009, S. 1–41.

⁶ Der Begriff „migrantisiert“ wird in dieser Studie neben „migrantisch“ verwendet, da der Begriff „Migrationshintergrund“ in der Praxis eine problematische (abwertende) Konnotation enthalten kann und darüber hinaus Zuschreibungsprozesse nicht erfasst; dazu unter Kapitel 6.4.

Wo liegen wesentliche Barrieren für den Rechtszugang? Welche Rechtsprobleme werden im Vorfeld gelöst und welche bleiben ungelöst?

In diesem Zwischenbericht werden das Forschungsfeld eingegrenzt sowie der normative Rahmen der Rechtszugangsgewährleistung, der bisherige Forschungsstand zur Rechtsmobilisierung, die im Rahmen der explorativen Studie angewandten Methoden, erste Forschungsergebnisse und die weiteren sich aus dem bisherigen Forschungsstand ergebenden Schritte dargestellt.

2.2 Fokus Wohnraummietrecht und Verbraucherrecht

Neben dem räumlichen Fokus auf die Großstadt Berlin wurde die Untersuchung auf die Gebiete des Miet- und Verbraucherschutzrechtes beschränkt. Eine weitgehende Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes war bereits aufgrund des Umfangs der vorhandenen Forschungsmittel notwendig.

Das bundesdeutsche Justizsystem ist durch die verschiedenen Fachgerichtsbarkeiten (Verwaltungs-, Straf-, Zivil-, Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit), die jeweils über unterschiedliche Zugangs- und Verfahrensvoraussetzungen verfügen, besonders ausdifferenziert. In einem ersten Workshop mit Expert*innen der SenJustVA wurde eine Konzentration auf die Zivilgerichtsbarkeit für sinnvoll erachtet, da diese privatrechtliche Angelegenheiten behandelt, die alle Bürger*innen in unterschiedlichen Lebensbereichen betreffen. Das örtliche Amtsgericht ist dementsprechend für die meisten Menschen das unmittelbarste und ortsnächste Gericht, an dem viele alltägliche Rechtskonflikte verhandelt werden.

Mit Blick auf die behandelten Rechtsprobleme wurden die Bereiche des Wohnraummietrechts⁷ sowie des Verbraucherschutzrechtes als besonders praxisrelevant und für viele Menschen – besonders in Berlin – wichtige Rechtsgebiete identifiziert. Beide Rechtsgebiete können der in der deutschen Rechtstheorie von Sinzheimer und Radbruch eingeführten Kategorie des „sozialen Rechts“ zugeordnet werden. Im Gegensatz zum bürgerlichen (Formal-)Recht werden damit solche Rechtsnormen bezeichnet, die auf bestehende soziale Ungleichheiten und Asymmetrien Bezug nehmen und diese (partiell) kompensieren, mit anderen Worten Schwächere schützen und ihnen besondere Rechtspositionen einräumen.⁸ Insoweit stellt sich hier für den Rechtszugang die Frage, ob die Rechte der Mieter*innen und Verbraucher*innen von diesen auch praktisch effektiv durchgesetzt werden können. Aufgrund der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt in deutschen Großstädten, insbesondere auch in Berlin, wurde in den vergangenen Jahren die Schutzposition von Mieter*innen sowohl

⁷ Im allgemeinen Sprachgebrauch sowie auch von unseren Interviewpartner*innen wird der Begriff „Mietrecht“ synonym mit „Wohnmietrecht“ verwendet. Wir verwenden im Folgenden ebenfalls beide Begriffe, beziehen uns damit aber nicht auf Ansprüche im Rahmen des Gewerbemietrechtes (§§ 535–580a BGB).

⁸ Ausführlich bei Müller, Protest und Rechtsstreit, Baden-Baden 2021, S. 39 ff.

auf Bundesebene durch die sog. „Mietpreiskbremse“ (§ 556d BGB)⁹ als auch auf der Landesebene durch den am 23. Februar 2020 in Kraft getretenen „Mietendeckel“ (MietenWoG)¹⁰ gestärkt; das MietenWoG wurde indes vom Bundesverfassungsgericht im März 2021, d.h. zu Beginn der explorativen Phase des Projekts, wegen fehlender Gesetzgebungszuständigkeit des Landes für verfassungswidrig und rückwirkend für nichtig erklärt.¹¹

Die Studie befasst sich entsprechend der verschiedenen Stufen des Rechtszugangs (dazu unter 4.4) nicht nur mit dem formellen Justizsystem, sprich den Zivilgerichten, sondern auch dessen Vorfeld, was insbesondere Angebote der marktförmigen und verbandlichen Rechtsberatung, etwa durch Verbraucherzentralen, Mietervereine und Antidiskriminierungsverbände, umfasst. Aufgrund der – gerade in den genannten Rechtsbereichen – wachsenden Bedeutung von sog. Legal-Tech-Angeboten¹², wie etwa „wenigermiete.de“ oder „MyRight“, wird mit Blick auf deren mögliche Potenziale, aber auch Begrenzungen für den Rechtszugang ein weiterer Fokus der Studie auf diese gelegt.

⁹ Nach der seit Juni 2015 geltenden Fassung darf bei Neuvermietungen in durch Rechtsverordnung bestimmten Gebieten „mit angespanntem Wohnungsmarkt“ die Miete die ortsübliche Vergleichsmiete nach § 588 Abs. 2 BGB um maximal 10 Prozent überschreiten. In § 1 der Verordnung zur zulässigen Miethöhe bei Mietbeginn gemäß § 556d Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Mietenbegrenzungsverordnung) hat der Senat die Stadt Berlin insgesamt zum Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt nach § 556d Abs. 2 BGB erklärt.

¹⁰ Gesetz zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin vom 11. 02.2020, GVBl. 2020, 50.

¹¹ BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 25.03.2021 – 2 BvF 1/20, 2 BvL 4/20, 2 BvL 5/20.

¹² Vgl. Kind/Ferdinand/Priesack, Legal Tech – Potenziale und Wirkungen, Arbeitsbericht Nr. 185, Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag, Berlin 2019, S. 19 ff.

3 Das Recht auf gleichen Zugang zum Recht

Bei Fragen zum tatsächlichen Zugang zum Recht¹³ handelt es sich nicht nur um ein rechtssoziologisch relevantes Forschungsfeld, dessen empirische Erkundung weitergehende Einblicke in die tatsächliche Funktionsweise von Recht und Justiz in unserer Gesellschaft verspricht (dem *law in action* im Gegensatz zum *law on the books*).¹⁴ Es geht auch um die Verwirklichung einer zentralen grund- und menschenrechtlichen Garantie, die im internationalen, europäischen und nationalen Recht verankert ist und an welcher auch die Berliner Justiz gemessen werden muss.

3.1 Völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Gewährleistung

Zwar findet sich der Terminus „Zugang zum Recht“, im Englischen: „Access to Justice“, ausdrücklich nur in einigen jüngeren Menschenrechtskatalogen wie Art. 13 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und Art. 47 Satz 3 der Europäischen Grundrechtecharta. Er wird aber als zentrale Gewährleistung des internationalen Menschenrechtsschutzes und der Rechtsstaatlichkeit (*rule of law*) vorausgesetzt.¹⁵ Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) statuiert in Art. 6 EMRK das Recht auf ein faires Verfahren, aus dem grundlegende Verfahrensrechte und -prinzipien abgeleitet werden.¹⁶ Auf internationaler Ebene findet sich eine entsprechende Gewährleistung in Art. 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR).

Im Kern geht es um den Anspruch auf eine verfahrensgerechte, diskriminierungsfreie und materiell richtige Entscheidung.¹⁷ Diese muss notwendigerweise nicht (immer) über die Einschaltung von Gerichten oder Justizorganen im engeren Sinn erfolgen; auch andere Institutionen wie Beschwerdestellen, Schiedsgerichte (ähnlich „tribunals“) oder Einrichtungen der alternativen Streitbeilegung können den Zugang zum Recht in diesem Sinne effektiv gewährleisten.¹⁸

Eine Garantie effektiven Rechtsschutzes enthält auf Ebene des nationalen Verfassungsrechts Art. 19 Abs. 4 GG bei Verletzung von subjektiven Rechten durch

¹³ Die folgenden Ausführungen basieren auf theoretischen Vorarbeiten im Rahmen des Projekts, die in Wrase/Thies/Behr/Stegemann, Gleicher Zugang zum Recht. (Menschen-)Rechtlicher Anspruch und Wirklichkeit, APuZ 37 (2021) veröffentlicht sind.

¹⁴ Vgl. Baer, Rechtssoziologie, Baden-Baden, 4. Aufl. 2021, § 7; Rottleuthner, Einführung in die Rechtssoziologie, Darmstadt 1987, S. 78 ff.; Access to justice, in: Talesh/Mertz/Klug (Hrsg.), Research Handbook on Modern Legal Realism, Cheltenham 2021, S. 327 ff.

¹⁵ Vgl. Lima/Gomez, Access to Justice: Promoting the Legal System as a Human Right, in: Walter Leal Filho et al. (Hrsg.), Peace, Justice and Strong Institutions, Encyclopedia of the UN Sustainable Development Goals, Cham 2021, S. 2; Rudolf, Rechte haben – Recht bekommen: das Menschenrecht auf Zugang zum Recht, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin 2014, S. 2 f., jeweils mit weiteren Nachweisen.

¹⁶ Vgl. Gerards/Glas, Access to justice in the European Convention Human Rights system, Netherlands Quarterly of Human Rights 35/1 (2017), S. 11–30.

¹⁷ Siehe Schmaltz, Rechtliches Gehör – Garant für den Zugang zum Recht?, Kritische Justiz 49/3 (2016), S. 318 f. mit weiteren Nachweisen.

¹⁸ Vgl. Rudolf (Anm. 15), S. 10 ff.; Lima/Gomez (Anm. 15), S. 3.

die „öffentliche Gewalt“. Für die Zivil- und Arbeitsgerichtsbarkeit hat das Bundesverfassungsgericht aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) eine entsprechende Garantie als „Justizgewährleistungsanspruch“ abgeleitet.¹⁹

3.2 Gleicher Zugang zum Recht und Rechtsmobilisierung

Allerdings setzen die genannten Gewährleistungen zum größten Teil erst ein, wenn die Gerichte von Bürger*innen in Anspruch genommen, d.h. Anträge gestellt und damit Verfahren eingeleitet werden. Das Vorfeld einer formellen Befassung von Gerichten – also die tatsächlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Rechtsinstanzen – fällt damit allerdings nicht vollständig aus dem Blickfeld. So hat das Bundesverfassungsgericht aus dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 3 GG das Gebot der „weitgehenden Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes“, insbesondere durch Prozesskostenhilfe,²⁰ abgeleitet und dieses auch auf den außergerichtlichen Bereich der Beratungshilfe bei Inanspruchnahme von Anwält*innen erstreckt.²¹ Anhand des Gleichheitsartikels konsequent weitergedacht bedeutet dies, dass auch (faktische) Benachteiligungen im Sinne von Art. 3 Abs. 3 GG aufgrund des Geschlechts, rassistischer Zuschreibungen (der „Rasse“)²², der Herkunft oder des Glaubens etc. sowie ähnlicher diskriminierungsrelevanter Merkmale beim tatsächlichen Zugang zu Rechtsinstanzen vermieden werden müssten.²³

Damit erweitert sich die Perspektive von einem primär formalen, justizbezogenen Verständnis hin zu den tatsächlichen Rechtsbedarfen („legal needs“) und deren wirksamen Adressierung durch juristische Instanzen – die Responsivität des Rechts- und Justizsystems.²⁴ Denn Rechte, die auf dem Papier eingeräumt werden, sind nichts wert, wenn sie von den Rechteinhaber*innen nicht in der Realität mithilfe der rechtsstaatlichen Instanzen durchgesetzt werden können.

Die OECD geht davon aus, dass besonders ärmere und marginalisierte gesellschaftliche Gruppen in besonderer Weise auf die Durchsetzung ihrer Rechte angewiesen sind, gleichzeitig aber gerade für diese Menschen regelmäßig erhebliche Barrieren beim Zugang zum Recht existieren.²⁵ In der internationalen Forschung wird auf Benachteiligungen migrantischer/migrantisierter Personen,

¹⁹ Vgl. BVerfGE 85, 337 (345); 107, 395 (406 f.); st. Rspr.; zusammenfassend Jarass, in: ders./Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, München 2020, Art. 20, Rn. 128 ff.

²⁰ Vgl. BVerfGE 56, 139 (144); 81, 347 (356); 117, 163 (187); st. Rspr.

²¹ Grundlegend BVerfGE 122, 39 (50).

²² Zur Problematik des Rassebegriffs im (deutschen) Recht ausführlich: Liebscher, Rasse im Recht – Recht gegen Rassismus: Genealogie einer ambivalenten rechtlichen Kategorie, Berlin 2021.

²³ Zu den speziellen Diskriminierungsverboten siehe etwa Nußberger, Art. 3, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, München 2021, Rn. 238a–252.

²⁴ Zum Konzept der Responsivität siehe OECD (Hrsg.), Equal Access to Justice. OECD Roundtable Background Notes, Paris 2015; OECD/Open Society Foundations (Hrsg.), Understanding Effective Access to Justice, 2016.

²⁵ Vgl. OECD (Anm. 24).

aufgrund von rassistischer Zuschreibung und/oder des sozialen Status hingewiesen, die im Projekt besonders in den Blick genommen werden.²⁶

²⁶ Vgl. Genn (Anm. 5); van Velthoven/ter Voert (Anm. 5).

4 Erkenntnisse zu Rechtsmobilisierung in Zivilverfahren

4.1 Rückgängige Rechtsmobilisierung vor den Zivilgerichten

Ein weiterer Ausgangspunkt der Untersuchung ist der Umstand, dass einerseits die deutschen (und Berliner) Bürger*innen im europäischen und internationalen Vergleich relativ „klagefreudig“ sind.²⁷ Im Jahr 2018 sind bei allen erstinstanzlich tätigen Zivilgerichten (AG und LG) in Deutschland fast 1,3 Millionen neue Verfahren anhängig gemacht worden; in Berlin waren es etwas mehr als 78.000 Neueingänge.²⁸ Andererseits gehen die Eingangszahlen in der Zivilgerichtsbarkeit seit Jahren zurück. In den Jahren zwischen 1997 und 2017 sind die Eingangszahlen an den Amtsgerichten um ca. 44 Prozent und an den Landgerichten um 27 Prozent gesunken.²⁹ Eine genaue wissenschaftlich fundierte Erklärung für diesen Rückgang fehlt bislang. Daher hat das Bundesministerium für Justiz eine Studie „zur Untersuchung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“ in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse 2023 vorliegen sollen.³⁰

Die „Prozessflaute“ in der deutschen Zivilgerichtsbarkeit kann sicher nicht monokausal erklärt werden. So muss die Entstehung jener Eingangszahlen als ein „Zusammenspiel von gesellschaftlichen Konfliktursachen und der vorhandenen Bereitschaft zur Mobilisierung der Gerichte verstanden werden, auf das vielfältige Kräfte einwirken“.³¹ Die nachlassende Attraktivität der Zivilgerichtsbarkeit ist zudem kein allgemeines europäisches Phänomen, wie etwa die Eingangszahlen in Frankreich zeigen.³²

Der Rückgang der Eingangszahlen in Deutschland bei den höheren Streitwerten kann zumindest teilweise auf die steigende Beliebtheit alternativer Streitbeilegungsmechanismen zurückgeführt werden.³³ Instrumente, wie etwa Ombudsstellen oder (internationale) Schiedsgerichte sind für die Rechtssuchenden oftmals kostengünstiger und mit einem niedrigen Zeitaufwand im Vergleich zur deutschen Zivilgerichtsbarkeit verbunden.³⁴

Bei niedrigen Streitwerten ist ebenfalls ein erheblicher Rückgang der Klagezahlen zu verzeichnen. Auch hier wirken verschiedene Faktoren auf die Rechtsmobilisierung, etwa die zunehmende Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegen-

²⁷ Blankenburg, Mobilisierung des Rechts, Berlin 1995, S. 95 ff.

²⁸ Siehe Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/justiz-und-rechtspflege> (letzter Zugriff 20.7.2022).

²⁹ Siehe Bundesministerium für Justiz, https://www.bmj.de/DE/Ministerium/ForschungUndWissenschaft/Zivilgerichtliche_Verfahren/ZivilgerichtlicheVerfahren_node.html (letzter Zugriff 20.7.2022).

³⁰ Ebd.

³¹ Fuchs, Prozessebbe: Wo liegen die Gründe?, Österreichisches Anwaltsblatt 81/7–8 (2019), S. 451.

³² Wagner, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, München 2017, S. 104–106.

³³ Ebd., S. 100–103.

³⁴ Fuchs (Anm. 31), S. 456.

heiten durch Unternehmen wie etwa *Amazon* oder *eBay*.³⁵ In diesem Zusammenhang ist die – fraglos auch durch die europäische Verbraucherschutzregulierung der vergangenen Jahrzehnte und den Online-Handel beschleunigte – zunehmende Kulanzpolitik vieler Unternehmen zu erwähnen, welche potenziell einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten vorbeugen kann.³⁶ Insbesondere im Verbraucherschutzrecht spielt zudem das sog. „rationale Desinteresse“ der Verbraucher*innen eine wichtige Rolle.³⁷ Damit wird die Tatsache beschrieben, dass die Verbraucher*innen bei kleinen Streitwerten und vergleichsweise hohem zeitlichen Aufwand regelmäßig nicht gewillt sind, einen rechtlichen Anspruch zu verfolgen.³⁸

Zwar ist die Bearbeitung aller rechtlich relevanten Ansprüche durch die Zivilgerichtsbarkeit in Deutschland aufgrund einer potenziellen Überbelastung der Gerichte weder gewollt noch sinnvoll. Gleichwohl kann der Rückgang der Eingangszahlen aus einer rechtsstaatlichen Perspektive auch kritisch betrachtet werden, soweit sich darin strukturelle Probleme beim tatsächlichen Zugang zu den Gerichten ausdrücken (könnten).³⁹

4.2 Studien zur Rechtsmobilisierung in anderen Ländern

Größere quantitative Erhebungen innerhalb der letzten Dekaden, die verallgemeinerungsfähige Aussagen zur Mobilisierung vor den (Zivil-)Gerichten ermöglichen, stammen von Genn (England/Wales), van Velthoven und ter Voert (Niederlande) sowie Currie (Kanada).⁴⁰ In den Studien wurden Bürger*innen in repräsentativen Zufallsstichproben danach gefragt, inwiefern sie in den vergangenen Jahren mit justiziablen (also grundsätzlich juristisch klagbaren) Problemen konfrontiert waren und wie sie damit umgegangen sind, d.h. ob sie überhaupt tätig geworden sind, ob sie eine informelle Lösung gesucht, Rechtsrat eingeholt oder Gerichte in Anspruch genommen haben. In Bestätigung der bisherigen Forschung hat sich gezeigt, dass nur ein Bruchteil der grundsätzlich einklagbaren Ansprüche bis vor die Gerichte gelangt; die Zahlen schwanken je nach Problem und Rechtsbereich zwischen drei und 13 Prozent.⁴¹ Insoweit werden auch in der rechtssoziologischen Forschung weniger klagefreudige und gerichtssorientierte Rechtskulturen mit Blick auf die Rechtsdurchsetzung

³⁵ Gössl, Fünf Jahre europäische Alternative und Online-Streitbeilegung, *Zeitschrift für Konfliktmanagement* 23/2 (2020), S. 55 ff.

³⁶ Wagner (Anm. 32), S. 125.

³⁷ Petrasincu/Unseld, Das Sammelklage-Inkasso im Lichte der BGH-Rechtsprechung und der RDG-Reform, *NJW* 75/17 (2022), S. 1200.

³⁸ Verbraucherzentrale Bundesverband, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Einführung von Gruppenverfahren, 2014, S. 3 f.

³⁹ Vgl. Höland/Meller-Hannich, Rückgang der Klageeingangszahlen – wo liegt das Problem?, in: dies. (Hrsg.), *Nichts zu klagen? Der Rückgang der Klageeingangszahlen in der Justiz*, Baden-Baden 2016, S. 15 f.

⁴⁰ Currie (Anm. 5), S. 1–41; Genn (Anm. 5); van Velthoven/ter Voert (Anm. 5).

⁴¹ Dies steht in Übereinstimmung mit den älteren Studien, vgl; Blankenburg (Anm. 27), S. 30 ff., 50; Cotterrell, *The Sociology of Law*, 1992, S. 254.

grundsätzlich nicht schlechter bewertet.⁴² Hier setzte auch die seit den 1970er Jahren zunehmende Kritik an der justizbezogenen Rechtsbedarfsforschung an.⁴³ Nach einem breiteren Verständnis wird der Zugang zum Recht auch dann effektiv gewährleistet, wenn Probleme außergerichtlich durch individuelle Aushandlungen, Inanspruchnahme von Rechtsberatung, rechtlicher Vertretung durch Anwält*innen oder Organisationen, Schiedsstellen etc., im Sinne der Rechteinhaber*innen befriedigend gelöst werden können.⁴⁴ Demnach fällt einem effektiven Justiz- und Gerichtssystem ein „Schatten“ voraus, innerhalb dessen die Akteur*innen – mit Blick auf eine bestimmte Gesetzeslage oder Praxis der Rechtsprechung – Rechtsprobleme ohne einen Gang vor Gericht behandeln und beilegen.⁴⁵

Allerdings kann eine sozial besonders ungleiche Inanspruchnahme des formellen Justizsystems als Indiz für eine Verletzung des Rechts auf gleichen Rechtszugang (vgl. Art. 6 Abs. 1 EMRK) gesehen werden. Erwies sich die Justiz in den bekannten Worten Blankenburgs hauptsächlich als ein „Dienstleistungsbetrieb für die Geschäftswelt“⁴⁶ und bliebe sie für benachteiligte Bevölkerungsgruppen weithin unzugänglich, würde sie ihrer rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Funktion nicht gerecht. So zeigt zum Beispiel die Studie von Currie für Kanada, dass gesellschaftlich benachteiligte Personengruppen wie Migrant*innen, indigene Personen, Menschen mit geringer Schulbildung und/oder geringem Einkommen im Unterschied zu privilegierteren Menschen mit höherer Wahrscheinlichkeit keine Mobilisierungsschritte zur Durchsetzung ihrer Rechte ergreifen.⁴⁷ Ähnliche Ergebnisse zeigten sich auch in der Genn-Studie für England und Wales, in der Ende der 1990er Jahre festgestellt wurde, dass Merkmale wie geringes Einkommen und niedrige Schul- und Hochschulbildung die Wahrscheinlichkeit, rechtliche Maßnahmen gegen Probleme zu ergreifen, maßgeblich verringert.⁴⁸

4.3 Befragungen zur Justiz in Deutschland

Eine umfassende empirische Auseinandersetzung bezüglich des tatsächlichen Zugangs zum Recht und zu den Gerichten ist in den letzten Jahren in der deutschsprachigen Forschung ausgeblieben. Dies gilt sowohl für Untersuchungen auf Bundes- sowie auf Länderebene. Die wenigen einschlägigen Studien werden im Folgenden übersichtsartig wiedergegeben.

Seit 2010 erscheint der *ROLAND Rechtsreport*, der regelmäßig die Bürger*innen zu ihrer Einstellung zum deutschen Justizsystem und zur außergerichtlichen

⁴² Vgl. Blankenburg (Anm. 27).

⁴³ Vgl. Currie (Anm. 5), S. 7.

⁴⁴ Vgl. Rudolf (Anm. 15), S. 11 f.; OECD (Anm. 24); OECD/Open Society Foundations (Anm. 24), S. 12 ff.

⁴⁵ Grundlegend Mnookin/Kornhauser, *Bargaining in the Shadow of the Law*, *Yale Law Journal* 88/5 (1979), S. 950–97; Morrill/Feddersen/Rushin, *Law, Mobilization of*, in: Wright (Hrsg.), *International Encyclopedia of the Social and Behavioral Sciences*, Bd. 13, Amsterdam 2015, S. 595 f.

⁴⁶ Zitiert nach Rottleuthner (Anm. 14), S. 116.

⁴⁷ Currie (Anm. 5), S. 13.

⁴⁸ Genn (Anm. 5), S. 69.

Konfliktlösung befragt.⁴⁹ 71 Prozent der Befragten haben ein hohes Vertrauen in die deutsche Justiz und die Gesetze.⁵⁰ Jedoch bemängeln 83 Prozent die (zu) langen Verfahrensdauern und 62 Prozent gehen davon aus, dass man bessere Chancen vor Gericht hat, wenn man sich eine*n bekannte*n Anwältin/Anwalt leisten könne.⁵¹ Auch die übermäßige Kompliziertheit der Gesetze wird kritisiert.⁵² Laut der Studie waren 75 Prozent der Befragten in den letzten zehn Jahren an keinem Gerichtsprozess beteiligt.⁵³ Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt die empirische Untersuchung „Zugang zum Recht für Verbraucherinnen und Verbraucher in Nordrhein-Westfalen“, wonach lediglich drei Prozent der Verbraucher*innen wegen eines verbraucherrechtlichen Vorfalls letztlich vor Gericht gezogen sind.⁵⁴ Welche spezifischen Hürden die Betroffenen schließlich gehindert haben, ihre Rechte zu mobilisieren, wird in den Studien nicht (explizit) erhoben.

Obwohl es keine Studien gibt, die sich allein auf den Prozess der Rechtsmobilisierung beziehen, werden beispielsweise in der *Allgemeinen Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften (ALLBUS)* Fragen zum Vertrauen in die Justiz und andere Institutionen sowie der Bekanntschaft mit Anwält*innen und Polizist*innen gestellt. Die Daten aus dem Jahr 2018 zeigen, dass höhere sozioökonomische Gruppen im Mittel ein stärkeres Vertrauen in die Justiz haben.⁵⁵ Allgemein korreliert die Variable zum Vertrauen in die Justiz positiv mit Variablen zum Vertrauen in andere staatliche Institutionen wie die Polizei, die Stadt- und Gemeindeverwaltung, das Bundesverfassungsgericht und die Bundesregierung. Höhere sozioökonomische Gruppen geben auch zu einem größeren Anteil an, Bekanntschaft mit Anwält*innen oder Polizist*innen zu haben.⁵⁶ Es stellt sich damit die Frage, welche Auswirkungen die Frage des Vertrauens und der Bekanntschaft auf die Rechtsmobilisierung haben.

4.4 Stufen und Faktoren der Rechtsmobilisierung

Bestehende Forschungskonzepte zeigen, dass Rechtsmobilisierung nicht als einfache Entscheidung, sondern ein nicht-linearer Prozess betrachtet werden sollte.⁵⁷ Typische Problemlagen im Bereich des Zivilrechts wie Beschwerden von Verbraucher*innen oder bei Streitigkeiten zwischen Mieter*innen und

⁴⁹ ROLAND-Gruppe (Hrsg.), ROLAND Rechtsreport, Köln 2021, S. 2. Die Ergebnisse decken sich grundsätzlich mit denen des ROLAND Rechtsreports 2022.

⁵⁰ Ebd, S. 10.

⁵¹ Ebd, S. 16.

⁵² Ebd, S. 17. Laut dem Report wird die Kompliziertheit der deutschen Gesetz überproportional von Vertreter*innen ökonomisch benachteiligter Schichten geltend gemacht.

⁵³ Ebd, S. 19.

⁵⁴ Thorun/Diels, Zugang zum Recht für Verbraucherinnen und Verbraucher in Nordrhein-Westfalen, 2016, S. 35.

⁵⁵ Für die Auswertung des Vertrauens in die Justiz sowie der Bekanntschaft nach sozio-ökonomischer Gruppe wurde die in der Allgemeine Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften (ALLBUS) verwendete Klassifikation European Socioeconomic Group (ESeG) übernommen.

⁵⁶ Eigene Berechnung basieren auf ALLBUS-Daten von 2018.

⁵⁷ Baer (Anm. 14), S. 219.

Vermieter*innen über die Miethöhe erwachsen in einer nicht-rechtlichen Sozialsphäre und setzen mehrere *aktive* Stadien der (Rechts-)Mobilisierung voraus. Felstiner, Abel und Sarat haben dafür ein Modell unterschiedlicher Transformationsschritte entwickelt.⁵⁸ Danach müssen individuelle Rechtsverletzungen zunächst benannt werden (*naming*), bevor eine Zuschreibung von Verantwortlichkeit erfolgt (*blaming*) und schließlich der Anspruch vor einer Rechtsinstanz geltend gemacht wird (*claiming*).⁵⁹ Die häufigste Form der Konfliktbewältigung besteht jedoch darin, nichts zu tun (*lumping*) oder eine persönliche, außergerichtliche Lösung zu suchen; nur die wenigsten Fälle gelangen vor die Justiz.⁶⁰

In der bestehenden Literatur und den bisherigen Erkenntnissen zur Rechtsmobilisierung werden die Gründe für die Mobilisierung von Recht sowohl auf der Ebene des Individuums als auch auf der strukturellen/institutionellen Ebene angesetzt, welche auch ineinanderwirken können. Dabei wird die soziale Disposition als zentral gesehen. Aufbauend auf einer Auswertung der vorhandenen Forschungsliteratur⁶¹ scheint die soziale Disposition über verschiedene Faktoren auf verschiedenen Ebenen zu wirken (diese sind in der Tabelle 1 abgebildet).

Tabelle 1: Faktoren der Rechtsmobilisierung auf individueller, Interaktions- und institutioneller Ebene

Individuelle Ebene	Interaktionsebene	Institutionelle Ebene
Rechtsbewusstsein Rechtskenntnis/Informiertheit Anspruchs- und Durchsetzungsbewusstsein Ökonomisches Kapital Kulturelles Kapital (Bildungsgrad) Zeitliche Ressourcen Soziales Kapital, persönliches Netzwerk; Kontakt zu Anwäl*innen /anderen Jurist*innen Einstellungen gegenüber	Art der zugrunde liegenden Sozialbeziehung Machtverhältnis zwischen den Parteien Wahrnehmung des Problems durch das eigene Umfeld Sozialer Zugang und Verhältnis zu Rechtsberater*innen	Rechtliche Faktoren: Erfolgchancen/Robustheit der eigenen Rechtsposition Angebot professioneller Rechtsberatung Materielles Recht und Prozessrecht Unterstützungssysteme: verbandliche Beratungsstellen, Beratungshilfe, PKH Räumliche und sprachliche/kommunikationsbezogene

⁵⁸ Felstiner/Abel/Sarat, *The Emergence and Transformation of Disputes: Naming, Blaming, Claiming*, *Law & Society Review* 15/3–4 (1980–81), S. 631–54.

⁵⁹ Ebd., S. 631.

⁶⁰ Vgl. Morrill/Feddersen/Rushin (Anm. 45) mit weiteren Nachweisen.

⁶¹ U.a. Blankenburg (Anm. 27); Rottleuthner (Anm. 13); Baer (Anm. 14); Müller (Anm. 8).

dem Rechtssystem (und anderen staatlichen Behörden)		Faktoren (Gerichte, Anwaltschaften und Beratungszentren) Verhältnis zum juristischen Prozess: Entfremdung vs. Sich-aufgehoben-fühlen Institutionelle Diskriminierungen
---	--	--

Neben einer grundsätzlichen Kritik an der analytischen Dichotomie von Individuum und Struktur⁶² ist jedoch anzumerken, dass der Blick auf das Individuum und die Disposition als Gründe für (fehlende) Rechtsmobilisierung schnell dazu verleitet, die strukturellen und institutionellen Problemlagen aus den Augen zu verlieren. Die Problematik hinter der Fokussierung auf die individuelle Ebene ist insbesondere dort anzumerken, wo es um die Betrachtung des Individuums als (vermeintliche) Ursache der (eigenen) Problemlage geht. Zudem ist zu differenzieren, aus welcher Position ein Individuum handelt – Privilegien, Machtpositionen, Abhängigkeitsverhältnisse, Entscheidungsmacht etc. gestalten Handlungsspielräume und -optionen von Individuen mit. Dabei sind die (individuellen) Probleme oft nicht (allein) als Ausdruck individueller Handlungen und Dispositionen zu verstehen, sondern können Ausdruck struktureller und institutioneller Problemlagen sein. Aus diesem Grund liegt der Fokus unserer Studie vor allem auf den institutionellen - und damit auch institutionell veränderbaren - Barrieren. Die unterschiedlichen Voraussetzungen sind vor dem Hintergrund unterschiedlicher sozialer Disposition der Bürger*innen natürlich mitzudenken, jedoch nicht als alleinige oder primäre Gründe für bestehende Problemlagen zu verstehen.

Bestehende Studien legen nahe, dass besonders Personen mit geringerem Einkommen für die Einschätzung und Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche auf eine niedrigschwellig zugängliche Rechtsberatung und ggf. -vertretung angewiesen sind.⁶³ Dafür, dass solche Angebote wahrgenommen werden, sind vor allem die Informiertheit und das Wissen um kompetente und vertrauenswürdige Rechtsberatung sowie das soziale Umfeld der betroffenen Personen entscheidende Faktoren.⁶⁴ Für diesen ersten Mobilisierungsschritt reicht ein noch relativ vages Rechtsbewusstsein aus. Das konkrete Anspruchs- und Durchsetzungsbewusstsein ergibt sich in der Regel erst nach der Beratung durch Professionelle, welche die Erfolgchancen der (gerichtlichen) Geltendmachung einschätzen. Dem Angebot an Rechtsberatung kommt damit eine entscheidende Funktion für den Zugang zum

⁶² Vgl. Kretschmann (Hrsg.), Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus, Weilerswist 2019.

⁶³ U.a. OECD (Anm. 24), S. 4 ff.

⁶⁴ Müller (Anm. 8), S. 313 f.

Recht - gerade benachteiligter Personen(-gruppen) - und zugleich eine wichtige Filterfunktion im Justizsystem zu.⁶⁵ Mit Blick auf die von Galanter entwickelte zentrale Unterscheidung zwischen *one-shotters* und *repeat players*⁶⁶ stellt Ulrike A.C. Müller fest: „Durch spezialisierte Rechtsvertretung [werden] Rechtssuchende ein Stück weit aus der Position von klassischen Einmalstreiter_innen in die Richtung der Wiederholungsspieler_innen bewegt“.⁶⁷

⁶⁵ Baer (Anm. 14), S. 223.

⁶⁶ Galanter, Why the „Haves“ Come Out Ahead: Speculations on the Limits of Legal Change, *Law & Society Review* 9/1 (1974), S. 95–160.

⁶⁷ Müller (Anm. 8), S. 333.

5 Eingrenzung der Forschungsfelder

Basierend auf den Ausgangspunkten der Studie wurden aus analytischen Gründen vor der Durchführung der Befragungen als Forschungsfelder das formelle Justizsystem, die Angebote außergerichtlicher Anlaufstellen (verbandliche Rechtsberatung) und Legal-Tech Dienstleistungen (als zunehmend relevantes marktförmiges Rechtsdurchsetzungsangebot) festgelegt. Dabei handelt es sich um keine klar abgrenzbaren Untersuchungsgegenstände bzw. -felder. Tatsächlich überschneiden sich die Forschungsfelder an vielen Stellen der verschiedenen Stufen der Rechtsmobilisierung. Bürger*innen können eine Vielzahl außergerichtlicher Beratungsangebote in Anspruch nehmen, bevor sie sich ggf. mit ihren Rechtsproblemen an die Gerichte wenden. Darüber hinaus treten zentrale Akteur*innen bei der Durchsetzung von rechtlich relevanten Ansprüchen in unterschiedlichen Rollen in den jeweiligen Feldern auf. So sind Vertragsanwält*innen der Mietervereine, die deren Mitglieder vor Gericht vertreten, sowohl als Prozessvertreter*innen vor Gericht als auch in der außergerichtlichen Beratung relevant. Die analytische Trennung der Felder erleichtert es jedoch, unterschiedliche Zugänge auf unterschiedlichen Stufen der Rechtsmobilisierung festzustellen. Dieser Ansatz orientiert sich an der Lebensrealität der Bürger*innen, da diese üblicherweise alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, zu einer Lösung des rechtlich relevanten Problems zu gelangen, gegeneinander abwägen.⁶⁸

5.1 Rechtliche Zugangsmöglichkeiten

5.1.1 Formelles Justizsystem

Das formelle Justizsystem umfasst die Gesamtheit aller Gerichte sowie die weiteren Organe der Rechtspflege. Die Analyse beschränkt sich auf die (Eingangs-) Instanz der Amtsgerichte, da diese für einen Großteil der alltäglichen Zivilsachen im Bereich des Verbraucherschutzrechts erstinstanzlich zuständig sind (§§ 23, 71 GVG); für das Wohnraummietrecht liegt die Zuständigkeit unabhängig vom Streitwert bei den Amtsgerichten (§ 23 Nr. 2 lit. a GVG). Da Landgerichte insbesondere bei einem Streitwert über 5.000 € erstinstanzlich zuständig sind (§ 71 Abs. 1 GVG), wurden diese im Rahmen der Studie ausgeklammert, da solche Verfahren mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden sind und somit vor allem von sog. Mehrfachprozessierenden genutzt werden.⁶⁹ Die Verzerrung zugunsten der Mehrfachprozessierenden wird wiederum durch den Anwaltszwang vor den Landgerichten (§ 78 ZPO) verstärkt. Die Berufungs- und Revisionsinstanzen werden nicht betrachtet, da die jeweiligen Bürger*innen hier bereits ihr Recht im formellen Justizsystem mobilisiert oder vertreten haben.

⁶⁸ Vgl. Zemans, Framework for Analysis of Legal Mobilization: A Decision-Making Model, American Bar Foundation Research Journal 7/4 (1982), S. 989 ff.

⁶⁹ Galanter (Anm. 66), S. 95–160.

Bei der Betrachtung der Berliner Amtsgerichte erfolgt die Untersuchung nicht streng entlang der verfahrensrechtlichen Regelungen. Vielmehr steht eine akteurszentrierte institutionelle Perspektive im Vordergrund.⁷⁰ Somit werden insbesondere die Interaktionen zwischen den jeweiligen Akteur*innen beleuchtet. Im Rahmen der explorativen Studie ist daher nicht etwa nur der Moment der Klageerhebung wesentlich. Auch ein (informeller) Hinweis durch Rechtspfleger*innen der Rechtsantragsstelle ist ein relevanter Schritt bei der Rechtsmobilisierung auf der Schnittstelle zum formalen Justizsystem. Auch wenn dieser Hinweis nicht zur Lösung des rechtlichen Problems führt, kann aus der Interaktion mit der Rechtsantragsstelle ggf. die Einstellung der Bürger*innen gegenüber der Institution Gericht abgeleitet werden. Darüber hinaus führen jene Interaktionen regelmäßig zur Realisierung und Einordnung alternativer Rechtsmobilisierungsoptionen. Folglich wird bei der Untersuchung die gesamte Bandbreite an relevanten Akteur*innen untersucht: Gerichtspräsident*innen, Einzelrichter*innen, Rechtspfleger*innen sowie Justizfachangestellte.

5.1.2 Außergerichtliche Anlaufstellen

Mit Blankenburg et al. lassen sich drei Formen der Rechtsberatung bzw. -durchsetzung unterscheiden: (1.) ein *marktmäßiges Dienstleistungsmodell*, das hauptsächlich anwaltliche Rechtsberatung umfasst, ein (2.) *staatliches Beratungsmodell* wie etwa die ‚Legal Aid Agency‘ im Vereinigten Königreich, das aber in der Bundesrepublik in dieser Form nicht existiert,⁷¹ sowie (3.) ein *Modell verbandlicher Rechtsberatung/-durchsetzung*,⁷² etwa durch Verbraucherschutzverbände, Mietervereine oder Antidiskriminierungsverbände. Bei den Befragungen in der explorativen Phase des Projekts wurde ein Fokus auf die verbandliche Rechtsberatung gelegt, die oft auch in Zusammenarbeit mit Anwält*innen durchgeführt wird. Damit konzentriert sich die Untersuchung auf solche Stellen, die speziell im Bereich des Wohnraummiet- und Verbraucherschutzrechts tätig sind. Zudem fokussiert sich die Studie auf einige Legal-Tech-Dienstleister, um dieses neuartige Rechtsdurchsetzungsangebot einschätzen zu können.

Außergerichtliche Anlaufstellen umfassen alle staatlich geförderten und nicht-staatlichen Beratungs- und Schlichtungsangebote, die darauf abzielen, rechtlich relevante Probleme von Bürger*innen zu lösen.⁷³ Dazu gehören zunächst die Berufsgruppe der Anwaltschaft, welche in Deutschland grundsätzlich das außergerichtliche Rechtsberatungsmonopol zusteht (§ 2 RDG). Der Anwaltschaft kommt eine Schlüsselrolle bei der Rechtsmobilisierung zu, da sie einerseits außergerichtliche Beratungsmöglichkeiten anbieten und andererseits die

⁷⁰ Mayntz/Scharpf, Der Ansatz des akteurzentrierten Institutionalismus, Frankfurt 1995, S. 39 ff.

⁷¹ Reifner/Blankenburg, Rechtsberatung: soziale Definition von Rechtsproblemen durch Rechtsberatungsangebote, München 1982, S. 148.

⁷² Ebd., S. 195.

⁷³ Aufgrund ihrer Stellung im Justizsystem gehören die Rechtsantragsstellen zum formellen Rechtssystem und nicht zu den außergerichtlichen Anlaufstellen.

Bürger*innen vor Gericht vertreten. Neben der Anwaltschaft existiert in Berlin zudem ein vielfältiges Angebot aus verbandlichen Beratungsstellen, die privat organisiert sind und teilweise staatlich gefördert werden. Dazu gehören etwa die Angebote der verschiedenen Mietervereine und Mietrechtsberatungsstellen, Antidiskriminierungsverbände, die Verbraucherzentrale oder die Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr. Flankierend zu jenen Beratungsstellen, die sich auf ein bestimmtes Sach- oder Rechtsgebiet spezialisiert haben, bieten Migrant*innenselbstorganisationen ebenfalls (rechtliche) Beratungen zu unterschiedlichen Themenbereichen an. Diese Organisationen agieren dabei regelmäßig als Brücken zwischen migrantischen Personen und staatlichen Institutionen.⁷⁴

Neben einer Vielzahl von spezialisierten Beratungsstellen umfasst die Untersuchung auch sog. Legal Tech-Dienstleistungen von Unternehmen, die in den letzten Jahren eine wichtige Rolle bei der Durchsetzung von verbraucherrechtlichen Ansprüchen einnehmen.⁷⁵ Es existiert eine Vielzahl von Legal Tech-Produkten, die sich sowohl an die Bürger*innen, Anwält*innen, als auch potenziell in Zukunft an Richter*innen wenden.

Um das vielfältige Netz der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen in Berlin abzubilden und ihre Funktion beim Zugang zum Recht zu untersuchen, wurden im Rahmen der Studie Vertreter*innen der spezialisierten Beratungs- und Schlichtungsstellen, von Migrant*innenselbstorganisationen und Antidiskriminierungsberatungsstellen sowie Anwält*innen interviewt. Legal Tech-Unternehmen gehören zwar ebenfalls zu den außergerichtlichen Rechtsdienstleistern, werden aber wegen der Neuartigkeit des Phänomens getrennt von den klassischen „Offline-Beratungsangeboten“ analysiert.

5.2 Rechtsgebiete

Im Folgenden werden die beiden Forschungsgebiete des Verbraucherschutzrechts und des Wohnraummietrechts umrissen.

5.2.1 Verbraucherschutzrecht

Das Verbraucherschutzrecht umfasst zunächst die Gesamtheit aller Normen, die die Verbraucher*innen im Wirtschaftsverkehr vor ungerechtfertigter Benachteiligung schützen sollen. Die Einteilung zwischen Verbraucher*innen auf der einen Seite und Unternehmer*innen auf der anderen Seite erfolgt im Rahmen der Untersuchung nach dem Maßstab der §§ 13, 14 BGB.⁷⁶ Folglich wird eine Vielzahl von zivilrechtlichen Streitigkeiten erfasst. Um dieses weite Forschungsfeld einzugrenzen, konzentriert sich die Studie auf die verbraucherrechtlichen

⁷⁴ BMFSFJ (Hrsg.), Migrantinnenorganisationen in Deutschland, Berlin 2014, S. 29.

⁷⁵ Vgl. Kuhlmann, Legal Tech – Zugang zum Recht im Zeitalter der Digitalisierung, in: Bär/Grädler/Mayr (Hrsg.), Digitalisierung im Spannungsfeld von Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Recht, Berlin 2018, S. 87 ff.

⁷⁶ Siehe Micklitz, § 13 BGB, in: Säcker et al. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, München 2018, Rn. 8–78.

Streitigkeiten, die typischerweise bei den außergerichtlichen Beratungsstellen und vor den Amtsgerichten auftreten. Dabei handelt es sich etwa um dienstleistungs- oder kaufrechtliche Probleme mit einem vergleichsweise geringen Streitwert. Aufgrund der erstinstanzlichen Unzuständigkeit der Amtsgerichte bei einem Streitwert über 5.000 € (§§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG) fallen überdies bestimmte verbraucherrechtliche Konstellationen mit einem regelmäßig hohen Streitwert durch das Raster der Untersuchung. Dazu gehören etwa Darlehensverträge oder Bauverträge von Verbraucher*innen.

Im Rahmen einer ersten Annäherung des Forschungsthemas wurde eine Kartografie zur rechtlichen Mobilisierung von verbraucherrechtlichen Ansprüchen entworfen. Die Kartografie stellt die verschiedenen Möglichkeiten dar, die Verbraucher*innen bei Durchsetzung ihrer Rechte haben, und zeigt auf, an welchen Stellen die Rechtsmobilisierung scheitern kann (siehe Anhang, Abbildung 1).

5.2.2 Wohnraummietrecht

Das Wohnraummietrecht bildet den zweiten Schwerpunkt der vorliegenden Untersuchung. Die Amtsgerichte sind gem. § 23 Nr. 2 lit. a GVG streitwertunabhängig für Ansprüche aus einem Mietverhältnis über Wohnraum zuständig. In Berlin machten die Streitigkeiten bezüglich des Wohnraummietrechts im Jahr 2019 circa 27 Prozent aller Fälle vor den Amtsgerichten aus.⁷⁷ Dies kann auf den Umstand zurückgeführt werden, dass Berlin im bundesweiten Vergleich die niedrigste Wohneigentumsquote aufweist und etwa 83 Prozent aller Bewohner*innen Berlins in gemieteten Wohnraum leben.⁷⁸ Aufgrund des hohen Anteils an Mieter*innen im Land Berlin, des angespannten Wohnungsmarkts sowie der Auseinandersetzungen rund um die mietrechtlichen Instrumente der „Mietpreisbremse“⁷⁹ und des „Mietendeckels“ kam es gerade in den letzten Jahren zu vermehrten rechtlichen Streitigkeiten in diesem Bereich. Im Kontext der angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt möchte die Studie auch ergründen, inwiefern sich die Rechtsmobilisierung der Berliner Bürger*innen potenziell verändert hat und welchen Einfluss die jüngsten mietrechtlichen Regelungen auf jenen Prozess haben.

Als erste Annäherung an das Forschungsfeld wurde ebenfalls eine Kartografie entwickelt, in der ein Überblick über die für die Mobilisierung von Wohnraummietrechten relevanten Akteur*innen dargestellt wird (siehe Anhang, Abbildung 2).

⁷⁷ Destatis (Hrsg.), Fachserie 10, Reihe 2.1, Rechtspflege, Zivilgerichte, vor dem Amtsgericht erledigte Zivilprozesssachen nach Ländern und OLG-Bezirken 2019, 2020.

⁷⁸ Destatis (Hrsg.), Eigentümerquote nach Bundesländern, 2020, abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Wohnen/Tabellen/eigentuemerquote-nach-bundeslaender.html;jsessionid=4C4E26B539DB60E6D23DFF361EF585AD.live722> (letzter Zugriff 20.7.2022).

⁷⁹ Vgl. die Ausführungen bei Anm. 9.

6 Methodik der Expert*innen-Interviews

Dieser Zwischenbericht stützt sich im Schwerpunkt auf erste empirische Erkenntnisse, welche in problemzentrierten Expert*innen-Interviews generiert wurden (6.1). Ergänzend wurden erste Datenauswertungen der Justizverfahrensstatistiken nach Amtsgerichtsbezirken durchgeführt (6.2). Darüber hinaus wurden relevante Sekundärdaten zusammengetragen und ausgewertet (6.3).

6.1 Problemzentrierte Expert*innen-Interviews

Zur Exploration der Forschungsfelder wurden von April bis Juli 2021 insgesamt 41 problemzentrierte Interviews mit Expert*innen durchgeführt. Die Interviews fanden aufgrund der Pandemiesituation online mithilfe des Video-Konferenzprogramms Zoom statt und wurden auf Grundlage eines semi-strukturierten Leitfadens jeweils von zwei Interviewer*innen des Forschungsteams durchgeführt.⁸⁰ Die durchschnittliche Dauer der Interviews betrug 70 Minuten.

Das problemzentrierte Interview orientiert sich weitgehend am Forschungsstil der Grounded Theory (GT) und versucht, induktives und deduktives Vorgehen zu verbinden.⁸¹ Als theoriegenerierende Methode sind die Interviews darauf ausgelegt, das subjektive Erleben von gesellschaftlichen Problemen zu erfassen. Gleichzeitig ist der empirische Prozess bereits durch im Vorfeld gesammelte Theorie (Deduktion) beeinflusst, welche durch die neu gewonnenen empirischen Erkenntnisse (Induktion) fortlaufend weiterentwickelt wird.⁸² Dieses zyklische Vorgehen bietet den Vorteil, dass in einem weitgehend unbekanntem Forschungsfeld nicht einfach die bekannten Ansätze aus der Forschungsliteratur starr über die erhobenen Daten gelegt werden und eine gewisse Offenheit gewahrt bleibt.⁸³ So wird den Themen, welche die Interviewten (auch assoziativ) mit den Fragen oder Bereichen verbinden, sowie ihren eigenen Bedeutungszuschreibungen Raum gegeben. Um diesen Kriterien zu entsprechen, wurden die Interviews auf Grundlage von semi-strukturierten Fragebögen durchgeführt, die das Gespräch auf bestimmte Themen lenken, jedoch gleichzeitig offen für neue Aspekte und Themen sind. Die Interviewer*innen haben sich dabei flexibel auf die Situation des Interviewverlaufs eingelassen. Auf Erkenntnisse aus vorherigen Interviews wurde zurückgegriffen, um bei bestimmten Themen konkret nachfragen zu können.

6.2 Sample

Die erste Auswahl der Expert*innen basierte auf den vorher festgelegten Untersuchungsgegenständen und -feldern. Das Sample wurde im Erhebungsprozess

⁸⁰ Ausnahmen: Zwei Interviews zu Beginn des Erhebungsprozesses waren nicht leitfadengestützt, sondern wurden offen explorativ durchgeführt. Ein Interview hat in Präsenz in einem Amtsgericht stattgefunden.

⁸¹ Witzel, Das problemzentrierte Interview, Forum Qualitative Sozialforschung 1/1 (2000), S. 1.

⁸² Misoch, Qualitative Interviews, München 2014, S. 73.

⁸³ Witzel (Anm. 8), S. 2.

nach dem Schneeballprinzip sukzessive erweitert.⁸⁴ Das Cluster der Übersicht in Tabelle 2 klassifiziert die unterschiedlichen Akteur*innen basieren auf den bereits vorgestellten drei Forschungsfeldern.

Um die Auswahl der Expert*innen des nicht-repräsentativen Samples transparent zu beschreiben, wurden personenbezogene Merkmale aller Interviewten in Kurzfragebögen erhoben. Die Expert*innen der Erhebung haben überwiegend universitäre Abschlüsse. Der Großteil der Befragten wurde von den Interviewer*innen als *weiß* wahrgenommen (dazu unter 6.4) und lag in den Altersgruppen zwischen 31-40 und 41-50 Jahre.⁸⁵ Es wurden insgesamt – außer im Bereich „Legal Tech“ – etwas mehr Frauen, als Männer interviewt.⁸⁶ Da vor allem Personen interviewt wurden, die im weiteren Sinne dem Justizsystem oder den juristischen Berufen zuzurechnen sind, ist dem Interviewsample ein Bias inhärent, der durchaus problematisiert werden kann. Grundsätzlich ist es das Ziel, in einer weiteren Projektphase die Perspektiven von Rechtssuchenden einzu beziehen.

Tabelle 2: Übersicht der durchgeführten Interviews

Bereich	Akteur*innen	Anzahl Interviews	Gesamt
Formelles Justizsystem	Zivilrichter*innen	10	14
	Rechtspfleger*innen Rechtsantragsstellen	4	
Außergerichtliche Anlaufstellen	Migrant*innenselbstorganisation	1	20
	Migrant*innenselbstorganisation für Rom*nja und nicht Rom*nja	1	
	Rechtsanwält*innen Schwerpunkt Mietrecht/Vertretung Mieter*innen	2	
	Verbraucherzentrale Berlin	2	
	Schlichtungsstellen	2	
	Antidiskriminierungsstellen	3	
	Offene und kostenfreie Anlaufstellen für Mieter*innen	2	
	Rechtsanwält*innen Schwerpunkt Mietrecht und WEG/Vertretung Vermieter*innen	1	

⁸⁴ Strübing, Grounded Theory und Theoretical Sampling, Wiesbaden 2014, S. 464–465.

⁸⁵ Siehe Anhang, Abbildung 3, Altersverteilung des Samples.

⁸⁶ Siehe Anhang, Abbildung 4, Geschlechterverteilung des Samples.

	Rechtsanwält*innen Fokusgruppe Frauen und queere Menschen	1	
	Verein Anwält*innen	1	
	Verein Mieter*innen	1	
	Rechtsschutzversicherung	1	
	Offene und kostenfreie Anlaufstellen für Verbraucher*innen	1	
Legal Tech	Legal Tech-Unternehmen	4	7
	Legal Tech-Anwält*innen	3	

6.3 Codierung und Analyse

Die Interviews wurden in einem Zusammenspiel von induktiver und deduktiver Vorgehensweise bereits während der Erhebungsphase mit Hilfe der Codierungssoftware MAXQDA codiert. Für die Entwicklung des Codierschemas wurden die ersten Interviews offen codiert, um Themenschwerpunkte und Überkategorien zur Datenreduktion zu generieren. Die durch das empirische Material induktiv generierten Codes wurden in einem zweiten Schritt zusammen mit den theoriebasierten Annahmen weiterentwickelt. Für die Auswertung wurden sog. axiale Codes verwendet, die sowohl aus der Theorie (beispielsweise „institutionelle Kommunikation“), als auch aus dem Material (bspw. Fallanekdoten) entstanden sind.

6.4 Verwendete Kategorien für Zuschreibungen

Da es in diesem Projekt auch um mit Diskriminierungsmerkmalen verknüpfte Zugangsbarrieren geht, ist es zentral, diese zu konzeptualisieren und sich mit den Schwierigkeiten, Überschneidungen und Ungenauigkeiten der Konzepte zu befassen. Im Folgenden schlüsseln wir auf, wie wir in diesem Zwischenbericht Kategorien verwenden.

6.4.1 Migrationshintergrund, migrantisch und migrantisiert

Migration und Migrationserfahrungen spielen in den Lebensrealitäten vieler Berliner*innen eine Rolle. So kann eine Migrationsgeschichte mit spezifischen Barrieren beim Zugang zum Recht verbunden sein. Beispielsweise können sich für kürzlich migrierte Personen auf Grund von Sprachkenntnissen und einem fehlenden sozialen Netzwerk spezifische Barrieren ergeben.

Im alltäglichen Gebrauch und in empirischen Studien wird, wenn es um Benachteiligungen geht, häufig das Konzept des sogenannten „Migrationshintergrundes“ verwendet.⁸⁷ Dieser Begriff ist jedoch nicht unproblematisch, da er

⁸⁷ Aikins/Gyamerah/Matysiak/Piezunka, Wer nicht gezählt wird zählt nicht: Empirische Forschung zu Schwarzen Menschen in Deutschland, WZB Mitteilungen 169 (2020); Aikins, M./Bremberger/Aikinis, J./Gyamerah/Yıldırım-Caliman, Afrozensus 2020, Berlin 2021, S. 56 f.

oft, wenn auch nicht generell, mit einer negativen Konnotation einhergeht und zudem unpräzise ist.⁸⁸ Statistisch erfasst die Kategorie „Migrationshintergrund“ Personen bis zur zweiten Einwanderer*innengeneration über die Staatsbürgerschaft.⁸⁹ Jedoch wird er alltagssprachlich und im öffentlichen Diskurs meist dann verwendet, wenn eine Gruppe beschrieben wird, die als nicht-weiß⁹⁰ wahrgenommen wird. So werden Personen alltagssprachlich und im öffentlichen Diskurs in dieser Kategorie verortet, ohne dass genau feststeht, ob tatsächlich eine jüngere Migrationsgeschichte vorliegt oder die Staatsbürgerschaft bekannt ist. Es gibt zum Beispiel seit über 600 Jahren Schwarze Menschen, Sinti*zze und Rom*nja in Deutschland, denen aber dennoch oft ein sog. Migrationshintergrund/Migrantenstatus zugeschrieben wird.⁹¹ Foroutan führt aus, dass es nicht darum geht, „dort diese Konfliktlinien zu negieren, wo Migrationserfahrungen oder -bedingungen tatsächlich ursächlich sind. Jedoch wirkt es nicht mehr zielführend, empirische Erklärungen über soziale Ungleichheit, Mobilität oder Partizipation vorrangig an einer Analyse des Migrationshintergrundes zu orientieren. Zu divers sind mit der Zeit die Milieus und Herkünfte, das soziale Kapital und die Migrationsbiographien geworden“.⁹² Es ginge vielmehr darum, den analytischen Blick auszuweiten, erklärende Variablen einzubringen und Orientierungshypothesen vorzuschlagen, die empirisch überprüft werden können.⁹³

Da die Kategorie „Migrationshintergrund“ somit problematisch erscheint und von der Staatsangehörigkeit der Personen sowie der direkten Verwandtschaft abhängt, die wir nicht erheben können, nutzen wir die Begriffe „migrantisch“ und „migrantisiert“. „Migrantisch“ wird von verschiedenen Gruppen als Selbstbezeichnung genutzt und muss als solche verstanden werden. „Migrantisiert“ meint in diesem Kontext, dass Personen ein „Migrationshintergrund“ zugeschrieben wird und wir die eigentliche Wanderungserfahrung oder Selbstbezeichnung der Person nicht kennen. In den Interviews wurde der Begriff „Migrationsgeschichte“ verwendet, wenn die von uns präferierten Begriffe nicht verständlich schienen.

6.4.2 Rassismus, Rassistische Zuschreibung, rassifizierte Gruppen

In seinem Hintergrundpapier an den Antirassismusausschuss der Vereinten Nationen (CERD) zur empirischen Erfassung rassistischer Diskriminierung,

⁸⁸ Aikins, M./Bremberger/Aikinis, J./Gyamerah/Yıldırım-Caliman, Afrozensus 2020, Berlin 2021, S. 56.

⁸⁹ Will, Migrationshintergrund, in: Bartels/Löhr/Reinecke/Schäfer/Stielike (Hrsg.), Inventar der Migrationsbegriffe, 20.01.2022. abrufbar unter: www.migrationsbegriffe.de/migrationshintergrund (letzter Zugriff am 06.07.2022).

⁹⁰ „Mit weißsein wird eine gesellschaftlich privilegierte und dominante Position bezeichnet, die strukturell von Rassismus profitiert“ (Kourabas, V, Grundlegende Darstellung zu Rassismuskritik, Bielefeld 2019, S. 71).

⁹¹ Foroutan, Die postmigrantische Gesellschaft, Bielefeld 2019, S. 57; Aitken, Black Germany: Zur Entstehung einer Schwarzen Community in Deutschland, APuZ 12 (2022), S. 4.; Attia et al, Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:zze und Rom:nja in Deutschland, Berlin 2020, S. 263

⁹² Foroutan (Anm. 91), S. 67.

⁹³ Ebd.

plädiert Gyamerah dafür, *race*⁹⁴ bzw. rassistische Zuschreibung als Analysekategorie zu etablieren, um Rassismus erforschen zu können und dies nicht mit Migrationsforschung zu verwechseln.⁹⁵ Dies ist auch in rechtssoziologischer Forschung relevant, da „rassistische Zuschreibung“ und „ethnische Herkunft“ als Diskriminierungsmerkmale zwar rechtlich verankert sind (§ 2 LADG; vgl. auch § 1 AGG und Art 3 GG), in der Forschung jedoch wenig angewandt werden.

Der Begriff „Rassismus“ wird in öffentlichen Debatten, aber auch in der Forschung sehr unterschiedlich verstanden und gebraucht. Dies macht, wie eine aktuelle Studie des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors hervorhebt, „die Auseinandersetzung mit dem Phänomen besonders herausfordernd und trägt zu vielfältigen Kontroversen bei. Rassismus ist nicht nur ein sozialwissenschaftlicher Analysegegenstand, sondern zugleich ein politisch und normativ bzw. moral-philosophisch aufgeladener Begriff“⁹⁶.

Eine einheitliche wissenschaftliche Definition bzw. eine allgemein akzeptierte Begriffsverwendung gibt es nicht. Zuweilen wird der Begriff Rassismus „vage und weitläufig verwendet, sodass er in Gefahr gerät, nahezu alles einzuschließen, was sich auf Ungleichheiten zwischen kulturell, ethnisch, religiös oder national fremdmarkierten sozialen Teilgruppen bezieht – in dieser Verwendung ist er zur Analyse konkreter Problemlagen und ihrer Hintergrundmechanismen nur wenig hilfreich“⁹⁷. Teilweise wird dabei auch eine gruppenbezogene Dichotomie zwischen *weißen* und nicht-*weißen* (rassifizierten) Menschen eingeführt, die in der Gefahr steht, komplexe Zusammenhänge und Verschränkungen von gesellschaftlichen Machtverhältnissen zu simplifizieren.⁹⁸ Es ist daher wichtig, sich über eine genaue Verwendung der Begriffe zu verständigen. Dies stellt, vor allem auch mit Blick auf die im Rahmen des Projekts geplante Analyse von institutionellen und strukturellen Benachteiligungen, eine wichtige Aufgabe für den Forschungsprozess dar. An dieser Stelle soll nur eine erste Annäherung erfolgen.

Grundsätzlich folgt das vorliegende Projekt dem im Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor verwendeten Begriffsverständnis. Danach wird Rassismus im Kern „als eine Ideologie sowie als eine diskursive und soziale Praxis verstanden, in der Menschen (1.) aufgrund von äußerlichen Merkmalen in verschiedene Gruppen eingeteilt werden (Kategorisierung), denen (2.) per ‚Abstammung‘ [oder kultureller ‚Zugehörigkeit‘, die Verf.] verallgemeinerte, verabsolutierte und unveränderliche Eigenschaften zugeschrieben werden (Generalisierung und Rassifizierung), die (3.) bewertet und (zum Vorteil der

⁹⁴ Das englische Wort *race* verliert in seiner deutschen Übersetzung „Rasse“ die sozialwissenschaftliche Konnotation, welche der Begriff durch den Bedeutungswandel in den letzten Jahren bekommen hat.

⁹⁵ Gyamerah, Schulischer Erfolg Schwarzer Schülerinnen und Schüler: Hintergrundpapier zum Parallelbericht an den UN-Antirassismusausschuss der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 2016, S. 11.

⁹⁶ DeZIM, Rassistische Realitäten, Berlin 2022, S. 16.

⁹⁷ Ebd., S. 16.

⁹⁸ Vgl. Koopmans, „Rasse“, Ethnizität und Religion, WZB-Mitteilungen 173 (2021), S. 20.

eigenen Gruppe) mit sozialen Rangstufen verbunden werden (Hierarchisierung), womit (4.) ungleiche Behandlungen und gesellschaftliche Macht- und Dominanzstrukturen reproduziert und begründet werden (Legitimierung). Der Aspekt der macht- und privilegienerhaltenden Funktion spielt für Rassismusdefinitionen eine zentrale Rolle“.⁹⁹

Als rassifizierte Gruppen werden im Rassismusmonitor bestimmte als ethnisch konstruierte Gruppen bezeichnet, die in der deutschen (bzw. europäischen) Gesellschaft historisch und gegenwärtig Rassismus ausgesetzt sind. Es wird dabei differenziert zwischen Rassismus gegen Schwarze Menschen, Antisemitismus, rassistischer Diskriminierung gegen Sinti*zze und Rom*nja, antimuslimischen, antiasiatischem sowie antislawischen Rassismus, die jeweils auch spezifische Ausprägungen und Erscheinungsformen aufweisen.¹⁰⁰ Wenn in diesem Bericht von „rassifizierten“ Personen gesprochen wird, werden damit Personen bezeichnet, die den vorgenannten „Gruppen“ zugeordnet werden (sei es als Eigen- oder Fremdzuschreibung) und damit im Kontext gesellschaftlicher Prozesse potentiell von Rassismus betroffen sind.¹⁰¹ Auch wenn die Kategorie „ethnische Herkunft“ nicht trennscharf von der Kategorie „rassistische Zuschreibung“ abzugrenzen ist, beinhaltet sie im rechtsdogmatischen Sinne eine Dimension, die durch „rassistische Zuschreibung“ nicht zwangsläufig abgedeckt wird.¹⁰² Die Kategorie ist somit in der Rechtspraxis relevant, wurde jedoch in unserer Datenerhebung von Interviewpartner*innen nicht benutzt, weshalb sie in diesem Zwischenbericht nicht angewendet wird.¹⁰³

6.4.3 Schwierigkeit in der Datenerhebung

Es stellte sich während der Erhebung als Schwierigkeit heraus, mit dem Großteil der Interviewpartner*innen zwischen migrantisierter und rassifizierter Zuschreibung zu differenzieren. So wurde der Begriff „Migrationshintergrund“ auch dann alltagssprachlich in den Interviews verwendet, wenn es eigentlich um rassifizierte Personen ging, z.B. als es im Interview konkret um Rassismus ging. Eine trennscharfe Analyse ist daher schwierig. Dies begründet sich auch in der oben schon angerissenen Verschränkung von Rassifizierung und

⁹⁹ DeZIM (Anm. 96), S. 16 f.

¹⁰⁰ Ebd., S. 20 ff.

¹⁰¹ Auf Grund des Samples der Beratungsstellen, die wir interviewt haben, sowie den bisherigen Einschränkungen der explorativen Phase, konnte in diesem Zwischenbericht jedoch Antisemitismus, Antiasiatischem und Anti-Schwarzer Rassismus von vornherein kein Gegenstand der empirischen Analyse werden.

¹⁰² Vgl. Roloff, § 1 AGG, in: Rolfs et al. (Hrsg.), Beck'scher Online Kommentar zum Arbeitsrecht, München 2021, Rn. 3.

¹⁰³ „Das Merkmal der ethnischen Herkunft verweist auf die Herkunft eines Menschen aus einer Gruppe von Menschen, die durch bestimmte sozio-kulturelle Kriterien wie z.B. eine gemeinsame Sprache, geteilte Traditionen oder soziale Konventionen miteinander verbunden sind. Weitere Anhaltspunkte können physische Merkmale, die geographische Herkunft oder eine geteilte Religion sein. Zur Vermeidung eines ‚ethnischen Essentialismus‘ ist der Begriff weit zu interpretieren“ in: Abgeordnetenhaus von Berlin, Vorlage – zur Beschlussfassung – über ein Landesantidiskriminierungsgesetz, Drucksache 18/1996, 2019.

Migrantisierung.¹⁰⁴ Im Folgenden wird deshalb von migrantisierter bzw. rassifizierter Zuschreibung gesprochen, wenn sich die Verschränkung aus dem Kontext ergibt und für die Analyse der Barrieren zentral ist.¹⁰⁵

6.4.4 Sozialer Status

Während es statistische Definitionen zum sozioökonomischen Status gibt, die unter anderem auch in den hier verwendeten ALLBUS-Daten verwendet werden¹⁰⁶, ist dies in der Realität und Alltagssprache nicht gegeben und meist wird generell vom „sozialen“ Status gesprochen. Wenn somit Interviewpartner*innen über den sozialen Status ihrer Klient*innen oder der vor Gericht auftretenden Personen sprechen, kann nicht von einer einheitlichen Definition, sondern muss von einer subjektiven Einschätzung, die auch abhängig vom eigenen sozialen Status und dem des Gegenübers ist, ausgegangen werden. Um jedoch bei der Verwendung des Begriffes eine Eingrenzung zu schaffen, orientiert sich der vorliegende Bericht an der Gesetzesbegründung zum LADG. Danach bestimmen folgende Faktoren den sozialen Status einer Person mit: „Einkommen, Armut, Überschuldung, Bildungsabschluss, Analphabetismus, Erwerbstätigkeit, Beruf, Kleidung, Wohnungs- und Obdachlosigkeit sowie die körperliche Erscheinung etc. Die soziale Herkunft [...] ist als zusätzliches Klassifikationsindiz zur Bestimmung des sozialen Status heranzuziehen, da diese das Handeln einer Person als sozialer Akteur oder soziale Akteurin erheblich beeinflusst.“¹⁰⁷ Im weiteren Forschungsprozess werden wir die Kategorie ‚sozialer Status‘ mit Blick auf den Analysegegenstand theoretisch vertiefen und präzisieren.

¹⁰⁴ So zeigt El-Tayeb in ihrem Text „Undeutsch. Die Konstruktion des Anderen in der postmigrantischen Gesellschaft“, dass Rassifizierung und die Produktion des Undeutschen in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen; El-Tayeb, Bielefeld 2016, S. 34–5.

¹⁰⁵ Zudem werden auf Grund der fehlenden statistischen Daten zu rassistischer Zuschreibung und ethnischer Herkunft Daten zum sog. „Migrationshintergrund“ bei der Sekundärdatenanalyse einbezogen.

¹⁰⁶ Vgl. Definition European Socioeconomic Groups (ESeG), <https://metadaten.bibb.de/de/classification/detail/42> (letzter Zugriff 20.7.2022).

¹⁰⁷ Abgeordnetenhaus von Berlin, Vorlage – zur Beschlussfassung – über ein Landesantidiskriminierungsgesetz, Drucksache 18/1996, 2019, S.22 ff.

7 Auswertung der Expert*innen-Interviews

Die im Folgenden dargestellten Auswertungen sind thematisch und nicht nach Erhebungsmethoden gesondert sortiert. Allerdings basieren die bisherigen empirischen Erkenntnisse des Forschungsprojektes im Schwerpunkt auf den durchgeführten qualitativen Interviews. Dabei standen bei der Auswertung zunächst die Fragen im Raum, welche Personen mit welchen Problemen die außergerichtlichen Anlaufstellen und das formelle Gerichtssystem erreichen. Zudem wurde das empirische Material in Hinsicht auf die Lösung von (Rechts-)Konflikten und den Weg zur gerichtlichen Auseinandersetzung analysiert. Im ersten Teil sind die Auswertungen der Befragungen für die außergerichtlichen Anlaufstellen (7.1) und das formelle Rechtssystem zusammengefasst (7.2).

Zur Entwicklung erster Annahmen über strukturelle Barrieren beim Zugang zum Gericht (7.3) und über die Rolle von Diskriminierung im Rechtssystem (6.4) wurden die Erkenntnisse aus allen Interviews gebündelt.

7.1 Außergerichtliche Anlaufstellen

Die Ergebnisse für die außergerichtliche Anlaufstellen wurden für die Auswertung nach anwaltlichen Beratungsangeboten (7.1.1), Anlaufstellen für miet- und verbraucherrechtliche Probleme (7.1.2) sowie Anlaufstellen von Migrant*innenorganisationen und antidiskriminierungsrechtliche Beratungsstellen (7.1.3) unterteilt.

7.1.1 Anwaltliche Beratung

Im Rahmen der empirischen Erhebung wurden Interviews mit fünf Rechtsanwält*innen geführt und ausgewertet:

- Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen; offene bezirkliche Beratung und private Kanzlei,
- Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen; Vertragsanwältin eines Mietervereins, offene bezirkliche Beratung sowie private Kanzlei,
- Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Vertretung von Vermieter*innen und Gewerbetreibenden,
- Rechtsanwalt, Mitglied/Vertreter eines Anwaltsvereins,
- Rechtsanwältin in einer Kanzlei mit Fokusgruppe Frauen und queere Menschen.

7.1.1.1 Typische Fallkonstellationen

Die Tätigkeiten der interviewten Anwält*innen im Bereich des Wohnraummietrechtes erstreckt sich über eine Vielfalt an Themen bzw. Problemen. Typische, von Vermieter*innen ausgelöste Verfahren, zu denen sich Mieter*innen beraten ließen, sind beispielsweise Eigenbedarfskündigungen und Räumungsverfahren, also der drohende Verlust des Wohnraums. Ein weiterer Themenbereich, zu dem

es Beratungsbedarf gab, bezieht sich nach Auskunft der Befragten auf die Miethöhe, wie bei Mieterhöhungen bzw. Mieterhöhungsverlangen, systematischen und wiederholten Überschreiten der zulässigen Miete, Mietsenkungen auf Grundlage der „Mietpreisbremse“, zu hohe Einstiegsmietten sowie den „Mieten-deckel“ und sog. „Schattenmietten“. Zudem sind nach Auskunft der Befragten Beratungen zu fehlerhaften Betriebskostenabrechnungen, Beseitigung von Mängeln durch die Vermieter*innen/Mietminderungen, Untervermietungs-genehmigungen, die nicht gewährt wurden, allgemeine Mietvertragsprüfungen und Nachbarschaftsstreitigkeiten gängige Themen und Probleme der beratenen Mieter*innen.¹⁰⁸ Thematische Unterschiede zwischen den verschiedenen Angeboten der anwaltlichen Beratung konnten auf Grundlage der durchgeführten Interviews und auf explizite Nachfragen nicht festgestellt werden. Die mietrechtlichen Probleme lassen sich danach nicht zwischen den Mandant*innen in den Kanzleien und den Personen in den offenen bezirklichen Beratungsangeboten unterscheiden.¹⁰⁹ Die Beratungsstatistik des Berliner Mietervereins e.V., der mit 180.000 Mitgliedern die größte Mieter*innen-Organisation in Berlin ist, gibt darüber hinaus Hinweise über die Häufigkeiten der genannten Themen. So waren Probleme mit der Miethöhe (22 Prozent), Mietmängel (20 Prozent) und Betriebskosten (14 Prozent) die drei häufigsten Beratungsthemen in den bezirklichen Beratungsstellen des Mietervereins im Jahr 2020.¹¹⁰

Neben diesen „klassischen“ Wohnraummietrechtsthemen kommen nach Auskunft der befragten Expert*innen Personen in die Beratung, die Unterstützung über die rechtliche Beratung hinaus brauchen. Interviewpartner*innen, die in offenen Beratungsangeboten tätig sind, berichteten von regelmäßigen Erfahrungen, dass sich Menschen vor Angst oder aus Depressionen nicht mehr in der Lage sähen, ihre Briefe zu öffnen und sich aufgrund verspäteter Reaktion auf Schreiben von Vermieter*innen häufig existenziellen Ängsten eines drohenden Verlustes der Wohnung ausgesetzt sehen.¹¹¹ Regelmäßige Probleme gebe es zudem bei Sanktionen durch verpasste Fristen von wohnungsrelevanten Anträgen und Meldungen an Jobcenter und Sozialämter. Zudem kommen einige Leistungsempfänger*innen in die Beratung, weil das Jobcenter oder Sozialamt eine Mieterhöhung oder erhöhte Betriebskostenrechnung nicht zahlen möchte und die Leistungsbezieher*innen dazu auffordert, gegen die erhöhten Kosten vorzugehen.¹¹²

Die Situation des angespannten Wohnungsmarktes wirkt sich nach Einschätzung der Befragten auf die Rechtsmobilisierung von Mieter*innen aus. Vermieter*innen

¹⁰⁸ Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen; Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen; Rechtsanwältin Fokusgruppe Frauen und queere Menschen.

¹⁰⁹ Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen; Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen.

¹¹⁰ Siehe Anhang, Abbildung 5, Bezirkliche Beratungsstatistik des Berliner Mietervereins im Corona-Jahr 2020.

¹¹¹ Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen.

¹¹² Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen.

würden den Wohnungsmangel teilweise systematisch ausnutzen und Druck auf die Mieter*innen ausüben, ihre gesetzlich zugeschriebenen Rechte nicht durchzusetzen.¹¹³ Dies spiegele sich in Aussagen wider wie: „Wenn’s Ihnen nicht passt, dann ziehen Sie doch aus“¹¹⁴. Weiter berichteten die Mietrechtsanwält*innen, dass bei Mieter*innen aufgrund drohender Konsequenzen, im schlimmsten Fall der Verlust der Wohnung, Bedenken bestünden, Mängel anzuzeigen oder gegen eine unzulässig hohe Miete vorzugehen. In diesem Kontext schilderte eine Anwältin, dass sie in ihrer Beratungspraxis Mieter*innen regelmäßig ermutigen müsse, ihre Rechte wahrzunehmen.¹¹⁵

In Gerichtsverfahren seien Mieter*innen häufiger auf der Beklagtenseite, jedoch würde die Mobilisierung der Mietpreisbremse dazu führen, dass diese zunehmend häufiger als Kläger*innen Mietabsenkungsverfahren führten.¹¹⁶ Neben Mietsenkungen auf Grundlage der Mietpreisbremse seien Räumungsklagen, Zustimmungserklärungen zur Mieterhöhung und Betriebskostenabrechnungen die häufigsten Verfahren, die im Wohnraummietrecht vor Gericht entschieden würden.¹¹⁷ Kritisch wurde angemerkt, dass Mietsenkungen auf Grundlage der Mietpreisbremse vor allem von wohlhabenderen Mieter*innen durchgesetzt würden, weil nur diese die übersteuerten Wohnungen überhaupt anmieten könnten.¹¹⁸

7.1.1.2 Wer sind die ratsuchenden Personen?

Die Beratungsangebote, in denen die interviewten Rechtsanwält*innen tätig sind, richten sich an verschiedene Zielgruppen. Das Beratungsangebot der Mietervereine ist an die Vereinsmitgliedschaft geknüpft, jedoch werden die Vereinsbeiträge für Menschen im ALG II-Bezug auf Antrag vom Jobcenter übernommen.¹¹⁹ Folglich kämen die Mitglieder aus „allen Bevölkerungsschichten und Nationen.“¹²⁰ Die offenen Mietberatungsangebote in sämtlichen Berliner Bezirken, die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen gefördert werden, können grundsätzlich von allen Mieter*innen in Anspruch genommen werden.¹²¹ Es kämen auch Mieter*innen aus allen sozialen Schichten.¹²² Dabei spiegelten sich Unterschiede in der Sozialstruktur zwischen den Bezirken und bei den Standorten der Beratungsstelle in den Beratungssuchenden wider. In einer Beratungsstelle in

¹¹³ Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen; Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen.

¹¹⁴ Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen.

¹¹⁵ Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen.

¹¹⁶ Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen; Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen.

¹¹⁷ Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen.

¹¹⁸ Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen.

¹¹⁹ Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen.

¹²⁰ Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen.

¹²¹ Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen; Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen.

¹²² Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen.

einem Wohngebiet mit vielen Einfamilienhäusern seien diese beispielsweise älter und weniger häufig auf ALG II bzw. Sozialhilfe angewiesen. In Friedrichshain lebten im Vergleich weniger migrantische Mieter*innen als in Kreuzberg, was sich in den Beratungen widerspiegle.¹²³ Bei den privaten Kanzleien wurden neben Selbstzahlung Rechtsschutzversicherungen und Beratungshilfescheine als Zugangsmöglichkeiten für Rechtsberatung genannt.¹²⁴

Ein klares Cluster von Personen, die mit mietrechtlichen Problemen zu außergerichtlichen Beratungsstellen gehen, konnte auf Grundlage der Interviews nicht identifiziert werden. An die Kanzlei für Frauen und queere Menschen wenden sich erwartungsgemäß Menschen der Zielgruppe mit ihren miet- und/oder diskriminierungsrechtlichen Problemen, weil sie sich dort nach Einschätzung der befragten Expertin mit ihren Problemen besonders verstanden und aufgehoben fühlten.¹²⁵

7.1.2 Anlaufstellen für miet- und verbraucherrechtliche Probleme

Im Rahmen der empirischen Erhebung wurden Interviews mit folgenden Personen von miet- und verbraucherrechtlichen Anlaufstellen geführt und ausgewertet:

- Beraterin 1, offene Mietrechtsberatung,
- Beraterin 2, offene Mietrechtsberatung,
- Vertreter, Mieterverein,
- Beraterin, lokales Angebot für Verbraucher*innen,
- Beraterin, Verbraucherzentrale Berlin,
- Vertreterin, Verbraucherzentrale Berlin.

7.1.2.1 Typische Fallkonstellationen

1) Anlaufstellen für wohnraummietrechtliche Probleme

Im Rahmen der Arbeit der wohnraummietrechtlichen Beratungsstellen berichteten die Interviewpartner*innen, dass in den letzten Jahren in erster Linie mietpreisrechtliche Probleme Gegenstand der Beratung waren.¹²⁶ Jener Umstand liege unter anderem an der angespannten Wohnmarktsituation innerhalb des Landes sowie den neuartigen mietpreisrechtlichen Instrumenten (Mietpreisbremse und Mietendeckel), die Berliner Mieter*innen vermehrt geltend gemacht haben.¹²⁷ Insbesondere durch die Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Mietendeckels durch das Bundesverfassungsgericht¹²⁸ gab es eine erhöhte Nachfrage an Beratungsterminen bei den zuständigen Stellen.

¹²³ Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen.

¹²⁴ Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen.

¹²⁵ Rechtsanwältin mit Fokusgruppe Frauen und queere Menschen.

¹²⁶ Beraterin 2, offene Mietrechtsberatung.

¹²⁷ Beraterin 1, offene Mietrechtsberatung; Vertreter, Mieterverein.

¹²⁸ BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 25. März 2021 – 2 BvF 1/20, 2 BvL 5/20, 2 BvL 4/20.

Neben mietpreisrechtlichen Streitigkeiten spielen nach Einschätzung der Befragten zudem rechtliche Probleme bezüglich der Betriebskostenabrechnungen eine zunehmende Rolle.¹²⁹ Die Vertreter*innen der mietrechtlichen Beratungsstellen begründen dies unter anderem damit, dass die sachliche und rechtliche Überprüfung der Betriebskostenabrechnungen die Mieter*innen regelmäßig überfordere und selbst eine Internetrecherche nicht ausreiche, um das rechtliche Problem einzuschätzen. Da einige Vermieter*innen sich dieses Umstandes bewusst seien, komme es nicht selten vor, dass diese die gesetzlichen Vorgaben bei der Abrechnung der Betriebskosten zulasten der Mieter*innen überschritten.¹³⁰ Neben den erwähnten Streitigkeiten landen nach Auskunft der interviewten Expert*innen weiterhin besonders oft mietrechtliche Probleme bei den Beratungsstellen, die einer eiligen Bearbeitung bedürfen, wie etwa außerordentliche fristlose Kündigungen oder Räumungsklagen.¹³¹ Daneben existiere ein breites Spektrum an mietrechtlichen Problemen, die die ratsuchenden Personen in den Beratungsstellen präsentierten.¹³² Dazu gehörten auch Themen wie allgemeine Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche, die nur einen mittelbaren mietrechtlichen Bezug aufweisen.¹³³

¹²⁹ Beraterin 2, offene Mietrechtsberatung; Vertreter, Mieterverein.

¹³⁰ Vertreter, Mieterverein.

¹³¹ Beraterin 1, offene Mietrechtsberatung.

¹³² Beraterin 2, offene Mietrechtsberatung.

¹³³ Beraterin 1, offene Mietrechtsberatung; Beraterin 2, offene Mietrechtsberatung.

2) Anlaufstellen für verbraucherrechtliche Probleme

Ein wiederkehrender Gegenstand verbraucherrechtlicher Beratungen, wie sie von der Verbraucherzentrale Berlin zentralisiert und im Rahmen eines Pilotprojektes auch lokal im Quartier angeboten werden, sind Schwierigkeiten der Verbraucher*innen bei der Anbahnung, dem Abschluss sowie der Beendigung von Verträgen mit Unternehmen. Die interviewten Berater*innen berichteten, dass viele Verbraucher*innen sich nicht über die Gültigkeit mündlich geschlossener Verträge bewusst seien. Ein häufiges Problem ginge daher mit ungewollten vertraglichen Beziehungen einher, die teilweise zu nicht tragbaren finanziellen Belastungen führten.¹³⁴ Neben der Beratung bei konkreten Anliegen bilde die Aufklärung über weitverbreitete Fehlvorstellungen über das Verbraucherrecht einen Schwerpunkt der Arbeit. Aufgrund der weitreichenden Rückgaberegungen vieler Unternehmen gingen viele Verbraucher*innen davon aus, dass sie zivilrechtliche Verträge jederzeit widerrufen könnten.¹³⁵ Folglich diene die Beratung auch der Prävention und Aufklärung vor potenziell auftretenden verbraucherrechtlichen Problemen.¹³⁶ Von Seiten einiger Unternehmen würde die Unwissenheit von Verbraucher*innen ausgenutzt, die dann ungewollte Verträge unterschrieben oder mit unberechtigten Forderungen konfrontiert seien. Aufgrund fehlenden Hintergrundwissens könnten einige Verbraucher*innen etwa unberechtigte Inkassoschreiben nicht von offiziellen amtlichen Schriftstücken unterscheiden. Laut der Interviewpartner*innen fühlten sich die betroffenen Personen eingeschüchtert und beglichen in diesen Situationen häufig die unberechtigten Forderungen der Unternehmen.¹³⁷

Des Weiteren stünden aufgrund der Corona-Pandemie in den letzten Monaten speziell Probleme in Zusammenhang mit gebuchten Reisen oder Fitnessstudio-Verträgen im Vordergrund der Beratungsgespräche.¹³⁸ Auch wendeten sich viele Personen bei Streitigkeiten bezüglich ihres Handyvertrags an die zuständigen verbraucherrechtlichen Beratungsstellen.¹³⁹

7.1.2.2 Wer sind die ratsuchenden Personen?

Sowohl bei den mietrechtlichen als auch bei den verbraucherrechtlichen Beratungsstellen findet sich ein breites Spektrum an ratsuchenden Personen.¹⁴⁰ Demnach kämen Berliner*innen mit unterschiedlichen Bildungsgraden und sozio-ökonomischen Hintergründen in die Beratungsstellen. Gleichwohl berichteten die Interviewpartner*innen von beratungssuchenden Personengruppen, die im Vergleich zur durchschnittlichen Bevölkerung vermehrt die unterschiedlichen

¹³⁴ Beraterin, Verbraucherzentrale Berlin; Beraterin, lokales Angebot für Verbraucher*innen.

¹³⁵ Beraterin, Verbraucherzentrale Berlin.

¹³⁶ Beraterin, lokales Angebot für Verbraucher*innen; Vertreterin, Verbraucherzentrale Berlin.

¹³⁷ Beraterin, lokales Angebot für Verbraucher*innen.

¹³⁸ Vertreterin, Verbraucherzentrale Berlin; Beraterin, Verbraucherzentrale Berlin.

¹³⁹ Beraterin, Verbraucherzentrale Berlin.

¹⁴⁰ Beraterin 2, offene Mietrechtsberatung; Beraterin 1, offene Mietrechtsberatung; Beraterin, Verbraucherzentrale Berlin; Beraterin, lokales Angebot für Verbraucher*innen.

Angebote der Beratungsstellen in Anspruch nehmen. Dazu gehörten Menschen in multiplen Problemlagen.¹⁴¹ Jene Personen verfügten in der Regel nur über wenig finanzielle Mittel und seien zudem oftmals vom Rechtssystem und seiner Bürokratie überfordert.¹⁴² Die Berater*innen erzählten von einigen Fällen, in denen beratungssuchenden Menschen die an sie gerichteten Briefe für einige Monate nicht mehr geöffnet hätten. In dieser Situation könne eine Beratung oftmals zu spät kommen, da bestimmte Rechtsbehelfsfristen nicht eingehalten wurden.¹⁴³

Eine weitere wiederkehrende Personengruppe in den Berliner Beratungsstellen seien Menschen, die unabhängig von ihrer sozioökonomischen Situation die einschlägigen Gesetze und Verfahrenswege nicht kennen würden und somit auf eine rechtliche Beratung angewiesen seien.¹⁴⁴ Zu dieser Gruppe gehörten auch Menschen, die nicht die erforderlichen Deutschkenntnisse besäßen, um die Rechtslage zu überblicken.¹⁴⁵ Die Verteilung variere jedoch erheblich nach dem Standort der Beratungsstellen. In Berliner Bezirken mit einem hohen Anteil von migrantischen Personen würden diese im Vergleich zu anderen Bezirken das Angebot auch häufiger wahrnehmen.¹⁴⁶ Außerdem besuche ein nicht unerheblicher Teil von deutschen Erstsprachler*innen das Angebot der Beratungsstellen, um dort Unterstützung zu suchen.¹⁴⁷

7.1.3 Anlaufstellen von Antidiskriminierungsverbänden / diskriminierungssensible Beratungsstellen

Im Folgenden werden die Erkenntnisse aus den Interviews mit Personen von Migrant*innenselbstorganisationen und antidiskriminierungsrechtlichen bzw. diskriminierungssensiblen Beratungsstellen dargestellt, die spezifische Beratungsangebote für miet-, verbraucher- und antidiskriminierungsrechtliche Probleme machen. Diese Angebote sind teilweise an Antidiskriminierungsstellen angegliedert, sodass die Ergebnisse hier zusammen aufgeführt sind. Folgende sechs Interviews wurden geführt und ausgewertet:

- Berater, Migrant*innenselbstorganisation für Rom*nja und Nicht-Rom*nja,
- Beraterin, Migrant*innenselbstorganisation mit Schwerpunkt Rechte von Verbraucher*innen,
- Berater, Antidiskriminierungsstelle Mieten/Wohnen und Migrant*innenselbstorganisation,

¹⁴¹ Beraterin 2, offene Mietrechtsberatung; Beraterin 1, offene Mietrechtsberatung; Vertreterin, Verbraucherzentrale Berlin; Vertreter, Mieterverein.

¹⁴² Beraterin, Verbraucherzentrale Berlin; Beraterin, lokales Angebot für Verbraucher*innen.

¹⁴³ Beraterin 2, offene Mietrechtsberatung.

¹⁴⁴ Beraterin 2, offene Mietrechtsberatung; Vertreterin, Verbraucherzentrale Berlin; Beraterin, Verbraucherzentrale Berlin; Beraterin, lokales Angebot für Verbraucher*innen.

¹⁴⁵ Beraterin, Verbraucherzentrale Berlin; Beraterin, lokales Angebot für Verbraucher*innen; Vertreter, Mieterverein.

¹⁴⁶ Vertreter, Mieterverein; Beraterin 2, offene Mietrechtsberatung.

¹⁴⁷ Beraterin 1, offene Mietrechtsberatung.

- Beraterin, Antidiskriminierungsstelle Mieten/Wohnen,
- Beraterin, Antidiskriminierungsstelle.

7.1.3.1 Typische Fallkonstellationen

Im Fokus der Beratungen stehen vor allem Diskriminierungserfahrungen. Diese beziehen sich entsprechend der jeweiligen Organisationen zu einem großen Teil oder ausschließlich auf das Wohnungsmiet- oder das Verbraucherrecht. Die Anlaufstellen berichteten von einer Reihe verschiedener Diskriminierungserfahrungen, die ihnen in der Beratungspraxis geschildert werden.¹⁴⁸ Diese seien im Schwerpunkt rassistische Diskriminierungen und Beleidigungen bei der Wohnungssuche, in bestehenden Mietverhältnissen durch Vermieter*innen und Nachbar*innen sowie bei Dienstleistungen oder dem Abschluss von Verträgen.¹⁴⁹ In den berichteten Fällen gehe es vielfach um rassistische Zuschreibungen sowie zugeschriebene Migrationsgeschichten oder ethnische Herkunft. Insbesondere gebe es häufige Benachteiligungen gegenüber Frauen, die ein Kopftuch tragen.¹⁵⁰ Eine Antidiskriminierungsberaterin äußerte, dass Diskriminierungen durch „den politischen Rechtsruck“ in der Gesellschaft insgesamt zunehmen würden, und dadurch Hemmnisse vor abwertendem und diskriminierendem Handeln geringer seien.¹⁵¹ Diese Zunahme habe sich in der Corona-Pandemie noch einmal verstärkt.¹⁵²

Neben spezifischem miet- oder verbraucherrechtlichen Beratungsbedarf sowie Diskriminierungsfällen unterstützten die Anlaufstellen zudem bei der Bearbeitung von formellen Schreiben, bei Forderungen oder bei Schwierigkeiten mit Verträgen, die nicht intendierte Folgen hätten.¹⁵³ Letztere Fälle zeugten einerseits von einer generellen Schwierigkeit bei der Bewältigung der bürokratischen Prozesse und Formulierungen,¹⁵⁴ andererseits auch davon, dass es viel Unwissen darüber gebe, an welche Stellen man sich mit verbraucherrechtlichen Problemen wenden könne.¹⁵⁵ Häufig kämen Personen mit komplexen und manchmal auch existenziellen Problemen zu den Anlaufstellen. Diese Personen seien häufig von mehrdimensionaler Diskriminierung betroffen.¹⁵⁶

Die Interviewpartner*innen berichteten in Bezug auf verbraucherrechtliche Probleme, dass diese häufig mit Digitalisierung/Online-Verträgen zusammenhängen. Dazu gehörten beispielsweise Probleme mit ‚Fake-Mahnungen‘, ‚Abo-Fallen‘ sowie Datenschutzfragen¹⁵⁷. Abseits des Digitalen kämen Personen zu den

¹⁴⁸ Beraterin, Antidiskriminierungsstelle.

¹⁴⁹ Berater, Antidiskriminierungsstelle Wohnen/Mieten und Migrant*innenselbstorganisation.

¹⁵⁰ Berater, Antidiskriminierungsstelle Wohnen/Mieten und Migrant*innenselbstorganisation.

¹⁵¹ Beraterin, Antidiskriminierungsstelle.

¹⁵² Beraterin, Antidiskriminierungsstelle.

¹⁵³ Vertreterin, Migrant*innenselbstorganisation.

¹⁵⁴ Berater, Migrant*innenselbstorganisation für Rom*nja und nicht Rom*nja.

¹⁵⁵ Vertreterin, Migrant*innenselbstorganisation.

¹⁵⁶ Berater, Migrant*innenselbstorganisation für Rom*nja und nicht Rom*nja.

¹⁵⁷ Vertreterin, Migrant*innenselbstorganisation.

Anlaufstellen, die Probleme mit ihren Internet-, Strom-, Telefon- und Fitness-studioverträgen haben oder ihre Bestellungen nicht erhalten hätten.¹⁵⁸

Miet- und verbraucherrechtliche Probleme betreffen zumeist Vertragsabschlüsse, Räumungsklagen, Kündigungsfristen, Mietmängel und Nachbarschaftskonflikte.¹⁵⁹ Neben diesen Anliegen würden in den Anlaufstellen auch oft Probleme bei der Wohnungssuche geschildert, wobei das Thema Diskriminierung im Vordergrund stehe.¹⁶⁰ Falls die Betroffenen rechtliche Schritte einleiten möchten, werde Ihnen in den Anlaufstellen Unterstützung dafür angeboten.¹⁶¹ Neben der Frage der Durchsetzung von Rechten würde bei der Antidiskriminierungsstelle Mieten/Wohnen etwa die Hälfte der Ratsuchenden Unterstützung dafür suchen, der Gegenpartei aufzuzeigen, dass sie sich diskriminierend verhalten habe.¹⁶² Dies sei wichtig, um die Diskriminierung sichtbar zu machen und nicht im Schweigen zu verharren; jedoch erweise sich der Nachweis einer Diskriminierung oft als schwierig und es sei schwer, Verständnis bei der anderen Partei zu finden.¹⁶³ Zum Nachweis von Diskriminierungen bei der Wohnungssuche würden sog. Testings helfen, bei denen beispielsweise durch den Vergleich der Erfolgsquoten unterschiedlich gestalteter Bewerbungsprofile Beweise für Diskriminierungen bei der Auswahl von Mieter*innen gesammelt werden könnten. Die interviewten Personen berichteten, dass die Methode des Testings immer bekannter werde und Ratsuchende teilweise mit bereits selbst durchgeführten Testings in die Beratung kämen.¹⁶⁴

7.1.3.2 Wer sind beratungssuchenden Personen?

Das Beratungsangebot der Antidiskriminierungsstelle mit Fokus auf Wohnen und Mieten würden vor allem Menschen mit türkischer und arabischer Migrationsgeschichte sowie Sinti*zze und Rom*nja wahrnehmen.¹⁶⁵ Es wurde zudem berichtet, dass die Personen in der Tendenz eher einen höheren Bildungsstand hätten und es schwierig sei, Menschen mit niedrigerem Bildungsstand zu erreichen.¹⁶⁶ Demgegenüber steht die Beobachtung von Fällen existenzieller Problemlagen, die jedoch eher Einzelfälle in der Beratung seien.¹⁶⁷ Zudem wurde berichtet, dass die akademischen Abschlüsse der beratungssuchenden Personen in Deutschland häufig nicht anerkannt würden,

¹⁵⁸ Berater, Migrant*innenselbstorganisation für Rom*nja und nicht Rom*nja; Beraterin, Migrant*innenselbstorganisation mit Schwerpunkt Rechte von Verbraucher*innen.

¹⁵⁹ Vertreterin, Migrant*innenselbstorganisation; Beraterin, Antidiskriminierungsstelle Wohnen/Mieten; Berater, Migrant*innenselbstorganisation für Rom*nja und nicht Rom*nja.

¹⁶⁰ Beraterin, Antidiskriminierungsstelle Wohnen/Mieten; Berater, Migrant*innenselbstorganisation für Rom*nja und nicht Rom*nja.

¹⁶¹ Berater, Migrant*innenselbstorganisation für Rom*nja und nicht Rom*nja.

¹⁶² Berater, Antidiskriminierungsstelle Wohnen/Mieten und Migrant*innenselbstorganisation.

¹⁶³ Berater, Antidiskriminierungsstelle Wohnen/Mieten und Migrant*innenselbstorganisation.

¹⁶⁴ Beraterin, Antidiskriminierungsstelle Wohnen/Mieten.

¹⁶⁵ Berater, Antidiskriminierungsstelle Wohnen/Mieten und Migrant*innenselbstorganisation.

¹⁶⁶ Beraterin, Antidiskriminierungsstelle Wohnen/Mieten.

¹⁶⁷ Berater, Migrant*innenselbstorganisation für Rom*nja und nicht Rom*nja.

weswegen die Personen in unterbezahlten Jobs arbeiteten.¹⁶⁸ In Bezug auf das Alter der Personen wurde berichtet, dass eher mittelalte oder ältere Personen kämen.¹⁶⁹ Viele Beratungssuchende seien finanziell eher schwach aufgestellt und empfangen staatliche Transferleistungen.¹⁷⁰ Viele suchten bei rechtlichen Problemen nach Orientierung, was teilweise auch mit fehlenden Deutschkenntnissen verbunden sei, aber auch weil sie sich aufgrund einer kürzlich erfolgten Migration nicht mit dem Rechtssystem auskennen.¹⁷¹

7.2 Rechtszugang durch Legal Tech-Dienstleistungen von Inkassounternehmen

Eine neue Möglichkeit für die (gerichtliche) Durchsetzung miet- und verbraucherrechtlicher Ansprüche ist die Beauftragung von Inkassounternehmen. Die Entwicklung, dass Unternehmen Rechtsdurchsetzung als Inkasso-Dienstleistung mit Legal Tech (im Folgenden „Legal Tech-Angebote“) anbieten, ist verhältnismäßig neu. Diese Angebote existieren in Deutschland erst seit dem Jahr 2010 und beschränkten sich zunächst auf die Durchsetzung von Entschädigungsforderungen im Flugverkehr. Inzwischen können Verbraucher*innen verschiedene Rechtsansprüche in unterschiedlichen Rechtsgebieten online als Inkasso abtreten bzw. durchsetzen lassen, etwa die Durchsetzung einer Mietsenkung auf Grundlage der Mietpreisbremse.

Die explorative Betrachtung von Legal Tech-Angeboten mit Blick auf ihre Bedeutung für die Rechtsmobilisierung von Mieter*innen und Verbraucher*innen in Berlin erfolgt in erster Linie auf Grundlagen der Auswertung von vier Interviews mit Legal Tech-Unternehmer*innen sowie vier weiterer Interviews mit auf Legal Tech-Dienstleistungen spezialisierten Anwäl*innen. Hinzu kommen Perspektiven aus den weiteren Interviews der Erhebung.

Im Rahmen der empirischen Erhebung wurden Interviews mit folgenden Personen aus dem Bereich der Legal Tech Dienstleistungen geführt und ausgewertet:

- Legal Tech Unternehmer 1,
- Legal Tech Unternehmer 2,
- Legal Tech Unternehmerin 3,
- Legal Tech Unternehmer 4,
- Rechtsanwalt Legal Tech 1,
- Rechtsanwalt Legal Tech 2,

¹⁶⁸ Berater, Migrant*innenselbstorganisation für Rom*nja und nicht Rom*nja.

¹⁶⁹ Vertreterin, Migrant*innenselbstorganisation; Antidiskriminierungsstelle Wohnen/Mieten und Migrant*innenselbstorganisation; Berater, Migrant*innenselbstorganisation für Rom*nja und nicht Rom*nja.

¹⁷⁰ Beraterin, Antidiskriminierungsstelle Wohnen/Mieten; Vertreterin, Migrant*innenselbstorganisation; Berater, Migrant*innenselbstorganisation für Rom*nja und nicht Rom*nja.

¹⁷¹ Vertreterin, Migrant*innenselbstorganisation ; Beraterin, Antidiskriminierungsstelle.

- Rechtsanwalt Legal Tech 3,
- Rechtsanwalt Legal Tech 4.

7.2.1 Definition

Der Begriff „Legal Tech“ bedeutet im weitesten Sinne die „Erstreckung der Digitalisierung auf den Bereich der Rechtspraxis“¹⁷² oder etwas spezifischer eine „Informationstechnik (IT), die im juristischen Bereich zum Einsatz gelangt.“¹⁷³ Im Folgenden liegt der Fokus auf der digitalen Rechtsmobilisierung durch Legal Tech-Angebote. Diese umfassen „Software-Angebote oder Online-Dienste, die juristische Arbeitsprozesse technisch unterstützen oder ersetzen und dabei Rechtsdienstleistungen automatisieren.“¹⁷⁴ Dabei wird „auch künstliche Intelligenz“ verwendet.¹⁷⁵

7.2.2 Fälle

Im Gegensatz zur klassischen Anwaltstätigkeit basiert das Modell von Legal Tech Anbieter*innen vor allem auf der Masse standardisierbarer erfolgsversprechender Fälle.¹⁷⁶ Die weitestgehend automatisierte Fallbearbeitung erlaubt die effiziente Bearbeitung einer großen Vielzahl von Fällen.¹⁷⁷ Es geht zumeist um Schadensersatzansprüche und Entschädigungsansprüche, die sich für reguläre Anwalt*innen finanziell nicht lohnen¹⁷⁸ und die keine emotionale Unterstützung erfordern.¹⁷⁹ Das heißt, dass sehr unklare und individuelle Fälle durch die Portale meist gar nicht angenommen werden.¹⁸⁰ Das Modell basiert darauf, dass der Großteil der Fälle außergerichtlich geklärt werden kann, indem Unternehmen wie Fluggesellschaften meist auf die Forderungen eingehen.¹⁸¹

Zentraler Bestandteil der Geschäftsidee ist es, dem „rationalen Desinteresse“ von Verbraucher*innen ein einfaches und schnelles Angebot, welches einen finanziellen Gewinn verspricht, entgegenzusetzen. Unter dem rationalen Desinteresse wird verstanden, dass „gerade, wenn der erlittene Nachteil im Einzelfall gering ist, [...] Schadensersatz- oder Erstattungsansprüche oft nicht individuell verfolgt [werden], da der erforderliche Aufwand aus Sicht des Geschädigten unverhältnismäßig erscheint.“¹⁸² Dabei dringen die Inkassounternehmen in Bereiche vor, „in denen Anwälte aufgrund des Gebühren-

¹⁷² Beck, Legal Tech und Künstliche Intelligenz, DÖV 72/16 (2019), S. 649.

¹⁷³ Wagner, Legal Tech und Legal Robots in Unternehmen und den diese beratenden Kanzleien, BB 74/20 (2017), S. 898.

¹⁷⁴ Rehder/van Elten, Mobilisierung von Recht durch Legal Technologies, in: Klenk/Nullmeier/Wewer (Hrsg.), Handbuch Digitalisierung in Staat und Verwaltung, Berlin 2019, S. 361.

¹⁷⁵ Siehe auch Anm. 12.

¹⁷⁶ Rechtsanwalt Legal Tech 3; Rechtsanwalt Legal Tech 3.

¹⁷⁷ Rechtsanwältin Legal Tech 4; Rechtsanwalt Legal Tech 3.

¹⁷⁸ Rechtsanwalt Legal Tech 2.

¹⁷⁹ Rechtsanwalt Legal Tech 1.

¹⁸⁰ Rechtsanwalt Legal Tech 3.

¹⁸¹ Rechtsanwalt Legal Tech 3; Legal Tech Unternehmer 4.

¹⁸² BT-Drs. 19/2507, S.13..

systems und die sehr individuellen Manufakturarbeit gar nicht tätig geworden sind.“¹⁸³ Legal Tech Portale erstrecken sich bisher nur auf bestimmte Rechtsbereiche, wie auf das Wohnraummiet-, Verbraucher-, Arbeits- und Verkehrsrecht, und dabei nur auf ganz spezifische Fallkonstellationen.

7.2.3 Abläufe und Kommunikation

Der Kontakt mit Kund*innen ist automatisiert und digitalisiert, da es um die effizienzbasierte Abhandlung großer Mengen von Fällen geht.¹⁸⁴ Kund*innen geben die für die Fallbearbeitung relevanten Informationen online ein. Dabei treten sie ihren Anspruch bzw. ihre Forderung ab und müssen nur im Erfolgsfall einen Teil des Gewinns als Provision an das Unternehmen bezahlen.¹⁸⁵ Im Anschluss prüft ein Algorithmus, ob die rechtliche Grundlage wie die Fluggastrechteverordnung oder die Mietpreisbremse einschlägig sind. Wenn dies der Fall ist und die Rechtsverfolgung weitestgehend automatisiert und standardisiert erfolgen kann, werden in der Regel standardisierte Kontaktaufnahmen eingeleitet.¹⁸⁶ Personen forderten laut den Interviewpartner*innen auch fast nie persönliche Beratung, da es um kleine Werte gehe und sie selbst möglichst wenig Aufwand möchten.¹⁸⁷ Für Fragen zum Ablauf der Fallbearbeitung werden auf den Internetportalen der Unternehmen Informationen aufbereitet, etwa in Form von FAQs und Erklärungsvideos.¹⁸⁸

7.2.4 Legal Tech-Inkassounternehmen vor Gericht

Die spezifische Rechtsmobilisierung durch Legal Tech-Inkasso hat eine maßgebliche Auswirkung auf die generelle Rechtsmobilisierung in den betroffenen Rechtsbereichen. Durch die Berichte der Richter*innen erscheint beispielsweise evident, dass die gerichtliche Durchsetzung der Mietpreisbremse in Berlin durch die CONNY GmbH („wenigermiete.de“), welche für Mieter*innen in Berlin die Durchsetzung der Mietpreisbremse als Inkassodienstleistung anbietet, erheblich an Bedeutung gewonnen hat.¹⁸⁹ Im Bereich der Fluggastrechte kämen nach Schätzung einer zuständigen Richterin etwa 90 Prozent der Klagen über Legal Tech-Inkassounternehmen.¹⁹⁰

Auch wenn ein erheblicher Anteil der eben genannten Fälle vor Gericht durch Legal Tech-Inkassounternehmen erscheinen, basiert deren Geschäftsmodell vor allem darauf, dass ein Großteil der Fälle außergerichtlich verhandelt werden kann.¹⁹¹ Dafür sind jedoch auch erfolgreiche gerichtliche Klagen notwendig, um

¹⁸³ Rechtsanwalt Legal Tech 3; Legal Tech Unternehmer 4.

¹⁸⁴ Rechtsanwältin Legal Tech 4.

¹⁸⁵ Rechtsanwältin Legal Tech 4; Legal Tech Unternehmer 1.

¹⁸⁶ Rechtsanwältin Legal Tech 4; Rechtsanwalt Legal Tech 3.

¹⁸⁷ Legal Tech Unternehmer 1.

¹⁸⁸ Rechtsanwalt Legal Tech 3.

¹⁸⁹ Richter*in 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10.

¹⁹⁰ Richter*in 6.

¹⁹¹ Rechtsanwalt Legal Tech 2.

erstens eine Außenwirkung als Repeat-Player zu erzielen, durch welche Unternehmen direkt auf Forderungen eingehen, und zweitens, in unklaren, aber erfolversprechenden Fällen eine gerichtliche (Grundsatz-)Entscheidung zu erzielen, wenn dadurch eine Vielzahl an weiteren Fällen außergerichtlich geklärt werden kann.¹⁹²

Dies bestätigt sich in den Aussagen der Interviewpartner*innen. Da beispielsweise weitläufig bekannt sei, dass die CONNY GmbH eine Großzahl der Verfahren zur Mietpreisbremse führe und gewinne, ließen sich Vermieter*innen inzwischen häufiger auf außergerichtlichen Streitbeilegungen zugunsten der Mieter*innen ein.¹⁹³ Auch Luftfahrtunternehmen seien gegenüber etablierten Legal Tech-Anbieter*innen deutlich kooperativer und würden den Entschädigungsanspruch im Regelfall auszahlen, da sie wüssten, dass das Unternehmen den Anspruch notfalls einklagen würde.¹⁹⁴

Die Spezialisierung und die Bündelung von Ressourcen auf bestimmte Fälle sind nach Aussagen der befragten Expert*innen große Vorteile von Legal Tech-Unternehmen. So könnten auch bei niedrigen Streitwerten komplexe Fragestellungen, wie etwa die Auswirkungen des Wetters auf den Flugausfall, geprüft werden.¹⁹⁵ Im Vergleich zu einzelnen Anwält*innen lohne sich die Verfolgung von bestimmten Fällen auch mit niedrigem Streitwert durch alle Instanzen,¹⁹⁶ wenn sie einen kalkulierten Nutzen in Form von neuen Fällen nach möglicher erfolgreicher Klage haben.¹⁹⁷ So kann das Erreichen von Präzedenzentscheidungen vor obersten Gerichten der Erschließung neuer Geschäftsfelder- und modelle dienen.

„Weil wir wissen, wir haben zu dieser Konstellation, das ist wie ein Fluss, wo die ganze Zeit Wasser nachfließt. [...] Das heißt wir haben immer die Power und also sozusagen das wirtschaftliche und sozusagen prozessuale Interesse einen Fall zu klären, weil eben so viel nachkommt.“¹⁹⁸

7.2.5 Nutzer*innen und ihre Motive zur Rechtsmobilisierung

7.2.5.1 Aus Sicht der Legal-Tech Unternehmer*innen/Expert*innen

Die Unternehmer*innen von Legal Tech-Inkassos sind überzeugt, ein heterogenes Feld von Menschen zu erreichen. Allerdings haben sie in den Interviews darüber hinaus keine aussagekräftigen Informationen über das Feld ihrer Kund*innen gegeben. Neben der Beschränkung auf Internetnutzer*innen beschrieben die

¹⁹² Legal Tech Unternehmer 1.

¹⁹³ Legal Tech Unternehmer 4.

¹⁹⁴ Richter*in 2, 6, 10.

¹⁹⁵ Rechtsanwalt Legal Tech 1.

¹⁹⁶ Rechtsanwalt Legal Tech 1.

¹⁹⁷ Legal Tech Unternehmer 1.

¹⁹⁸ Legal Tech Unternehmer 1.

Interviewten keine typischen Merkmale, die Nutzer*innen von Legal Tech-Angeboten auszeichnen würden. Die Unternehmer*innen argumentierten, dass sie durch ihr Angebot in vielen Fällen erst die Möglichkeit zur Rechtsdurchsetzung schaffen würden, auch wenn dieses Angebot nicht alle Menschen erreicht. Daher würde die Kritik zu kurz greifen, dass Hürden für ältere Bevölkerungsgruppen durch Legal-Tech-Angebote nicht abgebaut würden.¹⁹⁹ In Bezug auf den sozialen Status der Kund*innen wurde eingeschätzt, dass diese sehr heterogen sei.²⁰⁰ Ein Großteil der Befragten gab über Legal Tech-Angebote auf dem deutschen Markt an, dass diese in Deutsch oder Englisch verfügbar seien, weswegen die Kund*innen einer der beiden Sprachen mächtig sein müssten.²⁰¹

Die Motive und Interessen von Verbraucher*innen für die Nutzung von Legal Tech-Angeboten können in diesem Zwischenbericht nur aus Perspektive der Vertreter*innen der Branche dargestellt werden. Demnach seien die Interessen von ihren Nutzer*innen in erster Linie ökonomisch, also beziehen sich auf das Versprechen oder die Chance eines finanziellen Gewinns durch die Abtretung von Ansprüchen an ein Inkassounternehmen. Die zentralen Kriterien für die Rechtsmobilisierung von Verbraucher*innen seien die erfolgsbasierten Honorare ohne Kostenrisiko,²⁰² der geringe Aufwand sowie das komplette Delegieren der (konfliktbehafteten) Kommunikation.²⁰³

„Und grundsätzlich ist das halt so, dass es da ein Problem gab beim Zugang zum Recht, weil Verbraucher haben halt einfach gesagt, "Hey, ich habe ein rationales Desinteresse, warum soll ich jetzt eine Ryanair verklagen und dreihundert, vierhundert Euro auf den Tisch legen, wenn ich zweihundertfünfzig Euro haben will, das mache ich einfach nicht, ja? Das macht keinen Sinn.“²⁰⁴

Legal Tech-Portale schaffen „die Möglichkeit, ohne großen Aufwand, von seinem Sofa, ohne sich nur Gedanken zu machen, wo irgendein Experte oder ein Anwalt sitzt, einfach nur ein paar Daten über das Smartphone einzugeben und dann zu warten“.²⁰⁵ Daher ändert sich die personelle Repräsentanz im Gericht durch diese Art der Rechtsmobilisierung nicht, da Verbraucher*innen den Anspruch regelmäßig abtreten, also im Falle eines Prozesses nicht selbst erscheinen.²⁰⁶

7.2.5.2 Aus Sicht der Beratungsstellen und klassischen Anwält*innen

Ein zentraler Punkt mit Blick auf den Rechtszugang ist, dass es auch in Hinblick auf die Auswertung der anderen Interviews Hinweise gibt, dass außergerichtliche

¹⁹⁹ Legal Tech Unternehmer 4.

²⁰⁰ Legal Tech Unternehmerin 3; Legal Tech Unternehmer 1.

²⁰¹ Legal Tech Unternehmerin 3.

²⁰² Juristin in einem Legal Tech Unternehmen; Rechtsanwalt Legal Tech 3.

²⁰³ Juristin in einem Legal Tech Unternehmen; Rechtsanwalt Legal Tech 1.

²⁰⁴ Legal Tech Unternehmer 1.

²⁰⁵ Rechtsanwalt Legal Tech 1.

²⁰⁶ Rechtsanwalt Legal Tech 2.

persönliche Beratungsangebote und Legal Tech-Angebote verschiedene Zielgruppen ansprechen. Die Interviewpartner*innen außergerichtlicher Anlaufstellen kannten Legal Tech-Angebote häufig nur bedingt oder gar nicht.²⁰⁷ Übereinstimmend gaben sie an, dass diese für ihre Arbeit kaum Bedeutung hätten.²⁰⁸ Dies ist für den Bereich der antidiskriminierungsrechtlichen Beratung nicht überraschend, da es keine Legal Tech-Angebote von Inkassounternehmen für diesen Bereich gibt.²⁰⁹ Zudem äußerten Interessenvertreter*innen von Verbraucher*innen, wie die Verbraucherzentrale und Mietervereine, dass durch Legal Tech-Angebote lediglich Hürden für eine „sehr spezielle“ Zielgruppe abgebaut würden.²¹⁰ Es gebe viele Verbraucher*innen, die nach Orientierung und persönlicher Beratung suchten, was Legal Tech-Angebote nicht leisten könnten.²¹¹ Zudem würden sich viele Menschen mit verbraucherrechtlichen Problemen im digitalen Raum schwer zurechtfinden;²¹² ihre Zielgruppe benötige Orientierung, persönlichen Kontakt und Betreuung durch Anwäl*innen.²¹³ Legal Tech werde etwa vom Berliner Mieterverein e.V. bei einem Rechner zum Mietendeckel bereits begleitend zur Rechtsberatung angewendet, sei bei komplizierteren Sachlagen jedoch in der Umsetzung zu teuer. Eine Anwalt*in berichtete ergänzend, dass sie in den offenen Beratungsangeboten manchmal zu Legal Tech-Angeboten rate, wenn Mieter*innen nicht rechtsschutzversichert sind.²¹⁴ Auch ein anderer interviewter Anwalt betonte, dass er bei der Durchsetzung der Mietpreisbremse die Vorteile von Legal Tech-Angeboten sehe.²¹⁵

7.2.6 Verhältnis zum traditionellen rechtlichen Feld

Legal Tech-Angebote bieten zumindest für bestimmte Zielgruppen von Mieter*innen und Verbraucher*innen einen vergleichweisen neuen Zugang zum Recht. Diese Angebote sind jedoch ökonomisch getrieben, was zur Folge haben kann, dass auf diesem Weg Ungleichheiten beim Zugang zum Recht nur bedingt ausgeglichen werden, etwa weil die Erweiterung von Angeboten auf sozio-ökonomisch schwächere bzw. vulnerable Personengruppen nicht profitabel erscheint. Beispielsweise erläuterte ein Interviewpartner, dass es in einigen Portalen zwar mehrere verfügbare Sprachen gebe, zu viele Sprachen jedoch

²⁰⁷ Vertreterin, Migrant*innenorganisation; Beraterin, Antidiskriminierungsstelle Mieten/Wohnen; Beraterin, Migrant*innenorganisation mit Schwerpunkt Rechte von Verbraucher*innen; Berater, Migrant*innenorganisation; Beraterin 1, offene Mietrechtsberatung.

²⁰⁸ Ebd.

²⁰⁹ Was allerdings nicht bedeutet, dass digitale Angebote in dem Bereich nicht zur Anwendung kämen, siehe beispielsweise die Berliner Antidiskriminierungs-App „AnDi“ von der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS), abrufbar unter: <https://www.berlin.de/sen/lads/beratung/diskriminierung/andi/> (10.7.2022).

²¹⁰ Vertreterin, Verbraucherzentrale.

²¹¹ Beraterin, Verbraucherzentrale.

²¹² Vertreterin, Verbraucherzentrale.

²¹³ Vertreterin, Migrant*innenorganisation; Vertretung Verbraucherzentrale; Vertreterin, Migrant*innenorganisation; Vertretung Verbraucherzentrale; Beraterin 2, offene Mietrechtsberatung; Vertreter, Mieterverein.

²¹⁴ Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen.

²¹⁵ Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen.

wirtschaftlich nicht sinnvoll seien.²¹⁶ Der gewinnorientierte Charakter der Inkassounternehmen wurde auch von einer Vielzahl der interviewten Richter*innen und Anwält*innen hervorgehoben.²¹⁷

Einige Interviewpartner*innen assoziierten Legal Tech-Angebote mit einer vereinfachten Zugangsmöglichkeit zum Recht in bestimmten Bereichen.²¹⁸ Andere stellten Aspekte wie das finanzielle Gewinninteresse der Unternehmer*innen,²¹⁹ eine grundlegende Veränderung des Rechtsdienstleistungsmarktes²²⁰ oder eine geringe Bedeutung für das eigene Arbeitsfeld und die eigene Zielgruppe²²¹ in den Vordergrund.

Die Gewinnorientierung der Legal-Tech-Angebote macht sich nach Einschätzung einzelner Expert*innen etwa durch die Konzentration auf höhere Streitwerte (und sich daraus ergebende hohe Gebühren für Anwält*innen) bemerkbar.²²² Die Durchsetzung der Mietpreisbremse sei etwa für Inkasso attraktiv, da das "Sechsenddreißigfache des monatlichen Überzahlungsbetrages"²²³ als Streitwert festgelegt werden könne. Andere Fallkonstellationen im Mietrecht, wie etwa Betriebskostenabrechnungen, seien weitaus weniger profitabel, sodass die Durchsetzung weder für Anwält*innen noch für Inkassounternehmen attraktiv sei.²²⁴

In den Interviews mit den Legal Tech-Unternehmer*innen fiel auf, dass das ökonomische Interesse zwar nicht verschwiegen, allerdings mit moralischen Narrativen verknüpft wurde. So kritisierte ein Interviewpartner die hiesigen Gesetze am Beispiel der Mietpreisbremse, welche zwar die Stärkung von Mieter*innen beabsichtigen würden, allerdings bei der Durchsetzung vielfach auf „private enforcement“ setze.²²⁵ Dies entlaste zwar staatliche Strukturen, jedoch sei es demokratietheoretisch bedenklich, wenn Gesetze Bürger*innen Rechte geben, die diese de facto kaum durchsetzen könnten.²²⁶ In diesem Kontext würden Legal Tech-Angebote dafür sorgen, dass die Rechte von Bürger*innen gewahrt bleiben und diese ihre Ansprüche unkompliziert durchsetzen könnten.

Zwar ist das Legal Tech-Angebot bisher beschränkt, jedoch waren die Interviewpartner*innen überzeugt, dass sie mit einer zunehmenden Marktliberalisierung

²¹⁶ Rechtsanwalt Legal Tech 2.

²¹⁷ Richter*in 2, 3, 7, 9.

²¹⁸ Richter*in 4, 5, 9, 10; Rechtspfleger*in 4; Rechtsanwältin mit Fokus Gender.

²¹⁹ Richter*in 3; Vertreter, Schlichtungsstelle; Vertreter, Universalschlichtungsstelle.

²²⁰ Richter*in 4; Richter*in 1.

²²¹ Vertreterin, Migrant*innenorganisation; Beraterin, Antidiskriminierungsstelle Mieten/Wohnen; Beraterin, Migrant*innenorganisation mit Schwerpunkt Rechte von Verbraucher*innen; Berater, Migrant*innenorganisation; Vertreterin, Verbraucherzentrale; Beraterin, Verbraucherzentrale; Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen; Vertreter, Mieterverein.

²²² Richter*in 2, 3, 7, 9.

²²³ Richter*in 9.

²²⁴ Richter*in 9.

²²⁵ Legal Tech Unternehmer 4.

²²⁶ Legal Tech Unternehmer 4.

und Entwicklung des Geschäftsfeldes zukünftig auch immer schwierigere Fallkonstellationen mit Legal Tech systematisieren und bearbeiten könnten.²²⁷

7.2.7 Zusammenfassung und Ausblick zu Legal-Tech

Legal Tech-Portale von Inkassounternehmen sorgen für eine verstärkte Rechtsmobilisierung in bestimmten Rechtsgebieten und Fallkonstellationen. Dabei scheint das rationale Desinteresse von Verbraucher*innen zentral, welches die Vertreter*innen der Legal Tech-Branche mit aus ihrer Sicht mit möglichst niedrigschwelligen Online-Angeboten überwinden wollen. Für die Motivation der Verbraucher*innen zur Rechtsdurchsetzung über Legal Tech-Angebote scheinen das geringe Kostenrisiko durch Erfolgsprovisionen, ein möglichst geringer Aufwand und das Delegieren der Kommunikation und formellen Anspruchsdurchsetzung die entscheidenden Faktoren für die Nutzung zu sein. Unklar bleibt jedoch, welche Personengruppen über Legal Tech Angebote erreicht werden und welche Auswirkungen die relativ neuen Angebote auf strukturelle Ungleichheiten beim Zugang zum Recht haben.

Die Entwicklung von Legal Tech-Angeboten lässt eine weitere Etablierung und Ausweitung im Rechtsdienstleistungsmarkt erwarten. Allein aus diesem Grund erscheinen tiefergehende Forschungen zu den Dynamiken der Rechtsmobilisierung und der Gruppe der Nutzer*innen im Hinblick auf chancengleiche Zugangsmöglichkeit zur Justiz notwendig. Zugleich wirkt sich das verstärkte Auftreten von Legal Tech-Inkassounternehmen durch die Standardisierung von Verfahren auf die Arbeit der Richter*innen aus, die beispielsweise selbst verstärkt auf Standardurteile zurückgreifen (könnten), wenn sie immer gleich (oder ähnlich) formulierte Klagebegehren bearbeiten müssen.²²⁸

²²⁷ Legal Tech Unternehmer 4; Legal Tech Unternehmer 1.

²²⁸ Richter*in 9.

7.3 Formelles Justizsystem

Die folgenden Ergebnisse basieren im Schwerpunkt auf der Auswertung von zehn Befragungen von Richter*innen sowie vier Rechtspfleger*innen aus den Rechtsantragsstellen Berliner Amtsgerichte. Ausgehend von den Berichten der Richter*innen, der Rechtspfleger*innen und ersten Auswertungen der amtlichen Statistik und Berliner Verfahrensstatistik werden zunächst die typischen Fallkonstellationen beschrieben (7.3.1). Davon ausgehend konnten strukturelle Einflüsse auf den Zugang zum Gericht identifiziert werden (7.3.2). Im letzten Teil wird versucht, die Faktoren, die zur gerichtlichen Rechtsmobilisierung führen, systematisiert darzustellen (7.2.3).

7.3.1 Typische Fallkonstellationen

An den Berliner Amtsgerichten sind Wohnungsmietsachen mit 27,4 Prozent aller Verfahren das häufigste Sachgebiet (2019). Dies liegt über dem Bundesdurchschnitt von 21,7 %.²²⁹ Neben in der Statistik nicht weiter spezifizierten „sonstigen Verfahrensgegenständen“ folgen mit weitaus geringeren Anteilen Kaufsachen mit 14,9 Prozent und Reisevertragssachen mit 11,4 Prozent.²³⁰ Nicht überraschend machten folglich Wohnraummietrechtssachen bei allen interviewten Richter*innen mit dem Aufgabenfeld des allgemeinen Zivilrechtes einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit aus. Im Folgenden wird zwischen mietrechtlichen und sonstigen verbraucherrechtlichen Gerichtsverfahren unterschieden, da nach Auskunft der Befragten mietrechtliche Konflikte weitaus häufiger als andere „klassische“ verbraucherrechtliche Streitigkeiten vor den Berliner Amtsgerichten verhandelt werden.²³¹ Die Darstellung der gängigen Fallkonstellationen in den untersuchten Rechtsgebieten ist von hoher Relevanz für die Forschung zum Zugang zur Justiz, da sich davon ausgehend rekonstruieren lässt, welche Faktoren systematisch zu einer Rechtsmobilisierung und zum Gang vor Gericht führen. Die von den Rechtspfleger*innen berichteten Anliegen in der Rechtsantragstelle werden im Anschluss separat dargestellt.

7.3.1.1 Gerichtsverfahren im Verbraucherschutz

„Klassische“ verbraucherrechtliche Probleme, wie etwa Vertragssachen zwischen Verbraucher*innen und Unternehmen, würden nach übereinstimmenden Berichten der Richter*innen selten vor Gericht landen.²³² Die Vermutung liegt nahe, dass diese sich bereits im Vorfeld klären, da Unternehmen bei Beschwerden von Verbraucher*innen nicht an gerichtlichen Auseinandersetzungen interessiert sind, sondern vielmehr auf ökonomisch effizientere außergerichtliche Lösungen hinwirken.²³³ Zudem, so wurde berichtet, besteht bei kleinen Streitwerten oder

²²⁹ Destatis (Hrsg.), Fachserie 10, Reihe 2.1, Rechtspflege, Zivilgerichte, vor dem Amtsgericht erledigte Zivilprozesssachen nach Ländern und OLG-Bezirken 2019, 2020.

²³⁰ Ebd.

²³¹ Richter*in 1.

²³² Richter*in 1, 3, 6.

²³³ Richter*in 8.

geringen Erfolgsaussichten ein rationales Desinteresse der Verbraucher*innen.²³⁴ Dies wird durch den Befund unterstützt, dass die Analyse der Richter*innen-Interviews keine übereinstimmenden Muster für typische verbraucherrechtliche Fallkonstellationen außerhalb des Mietrechtes aufgezeigt hat. Vielmehr gibt es nach Auskunft der befragten Richter*innen Verfahren in allen Themenfeldern, die das Zivilrecht abdeckt, von Kaufverträgen, Verträgen mit verschiedenen Dienstleistern (wie etwa mit Telefon- und Internetanbietern, Fitnessstudios, Musikschulen oder Versicherungen), Forderungen von Energieversorgern bis hin zu Honorarforderungen.²³⁵

In das Verbraucherschutzrecht fallen sowohl gängige Konstellationen, in denen etwa Energieversorger bei Nicht-Zahlung von Strom- und Gasrechnungen klagen (und häufig durch Versäumnisurteile eine Sperrung erreichen), als auch individuelle Forderungen von Verbraucher*innen in weniger systematisierbaren Fallkonstellationen.²³⁶ Für die Betrachtung der Rechtsmobilisierung erscheint aufgrund der Heterogenität des Feldes die analytische Unterscheidung zwischen privaten Verbraucher*innen als Kläger*innen und Beklagten sinnvoll. Dazu kommen noch Verfahren, die sich durch Sonderzuständigkeiten der Amtsgerichte ergeben. So machten im Befragungszeitraum am AG Wedding Verfahren zur EU-Fluggastrechteverordnung (EG) Nr. 261/2004 aufgrund der Zuständigkeit für den im Jahr 2020 geschlossenen Flughafen Berlin-Tegel durch die Bearbeitung von Restbeständen weiterhin einen Großteil aller Zivilverfahren aus.²³⁷ Die Klagen würden fast ausschließlich von Legal-Tech Unternehmen, wie „Flight-Right“ oder „Wir kaufen deinen Flug“, erhoben.²³⁸

7.3.1.2 Gerichtsverfahren im Wohnraummietrecht

Der Blick in die amtliche Statistik²³⁹ zeigt, dass der Anteil an Verfahren in Wohnraummietsachen an Berliner Amtsgerichten von 2002 bis 2019 zwischen 26 und 37 Prozent lag und damit stets den größten Anteil an allen Zivilverfahren ausmachte.²⁴⁰ Parallel dazu sind mit dem allgemeinen Rückgang der Eingangszahlen in der Zivilgerichtsbarkeit die absoluten Zahlen an erledigten Verfahren im Wohnraummietrecht gesunken.²⁴¹ Gleichzeitig spiegeln sich in den Jahresstatistiken mögliche Trends wider, die sich allerdings nicht ohne weitere Informationen interpretieren lassen. So ist der Anteil an Verfahren in

²³⁴ Richter*in 8; vgl. zu Legal Tech oben unter 7.2.5.

²³⁵ Richter*in 2, 3.

²³⁶ Richter*in 1, 8.

²³⁷ Richter*in 4.

²³⁸ Richter*in 6.

²³⁹ Die amtliche Statistik meint hier die Daten der statistischen Ämter. Für Berlin ist die das Amt für Statistik Berlin Brandenburg.

²⁴⁰ Siehe Abbildung 6 im Anhang, Anteil an Verfahren im Wohnraummietrecht an Berliner Amtsgerichten (2002-2019).

²⁴¹ Siehe Abbildung 7 im Anhang, Erledigte Verfahren im Wohnraummietrecht an Berliner Amtsgerichten (2002-2019).

Wohnraumietsachen innerhalb von fünf Jahren von knapp 37 Prozent (2013) auf 27 Prozent (2019) gesunken.²⁴²

Grundsätzlich lässt sich unterscheiden zwischen Verfahren, die von Vermieter*innen eingeleitet werden, wie etwa Klagen auf Mieterhöhung oder auf Räumung, und von Mieter*innen eingereichten Klagen, bei denen es beispielsweise um die Reduzierung des Mietpreises geht.²⁴³ Die Richter*innen berichteten, dass Vermieter*innen insgesamt häufiger klagen würden als Mieter*innen.²⁴⁴ Als typische Gegenstände von Verfahren wurde von Räumungsklagen gestützt auf verschiedene kündigungsrelevante Gründe, wie Mietrückstände oder Eigenbedarf, berichtet.²⁴⁵ Als weitere Themen lassen sich Streitigkeiten über die Höhe der Miete, darunter Mietminderung aufgrund von Mängeln, oder Mieterhöhungen aufgrund von Modernisierungen zusammenfassen.²⁴⁶ Zudem gebe es regelmäßig Verfahren zu Nebenkostenabrechnungen, bei denen es um eher geringe Streitwerte geht.²⁴⁷

7.3.1.3 Anliegen in der Rechtsantragsstelle

Die interviewten Rechtspfleger*innen schilderten, dass sich insbesondere Personen an die Rechtsantragsstellen wendeten, wenn sie Anträge oder Klagen einreichen wollen und Schwierigkeiten bei der Formulierung des Anliegens oder Probleme mit Dokumenten oder Formularen auftreten. Des Weiteren würden Menschen mit vielschichtigen Problemen in die Rechtsantragsstellen kommen, die oftmals keinen Überblick über ihre eigene rechtliche Lage hätten.²⁴⁸ In den Interviews wurde berichtet, dass es sich nicht immer um konkrete rechtliche Probleme handeln würde, sondern dass einige Personen umfassendere niedrigschwellige Unterstützung benötigten. Darüber hinaus würden sich auch Menschen mit Problemen aufgrund versäumter Fristen an die Rechtsantragsstelle wenden. Einige suchten zudem nach emotionaler Unterstützung.²⁴⁹

Je nach Abteilung in der Rechtsantragsstelle unterschieden sich die Probleme, mit denen sich die Personen an die Rechtspfleger*innen wenden. Weiterhin würden sich die Probleme je nach Standort der Rechtsantragsstelle unterscheiden.²⁵⁰ Eine Rechtspflegerin beschrieb, dass manche Ratsuchenden auch mit hypothetischen Fragen für mögliche Situationen kämen.²⁵¹ Einige wollten in Bezug auf ihre Verfahren oder Anträge wissen, was bereits im rechtlichen Verfahren passiert sei,

²⁴² Siehe Abbildung 6 im Anhang, Anteil an Verfahren im Wohnraummietrecht an Berliner Amtsgerichten (2002-2019).

²⁴³ Richter*in 1, 8.

²⁴⁴ Richter*in 1.

²⁴⁵ Richter*in 4, 5, 6.

²⁴⁶ Richter*in 3.

²⁴⁷ Richter*in 6.

²⁴⁸ Rechtspfleger*in 2.

²⁴⁹ Rechtspfleger*in 1, 2, 3.

²⁵⁰ Rechtspfleger*in 1, 3.

²⁵¹ Rechtspfleger*in 1.

worum es gehe und welche weiteren Schritte potenziell auf sie zukommen würden.²⁵²

Im Bereich des Wohnraummietrechts und allgemein im Kontext der Thematik Wohnen berichteten die Rechtspfleger*innen von Reparatur- oder Nachbarschaftsproblemen.²⁵³ Darüber hinaus ist auch der Erlass einstweiliger Verfügungen – beispielsweise weil eine Stromsperre erlassen wurde oder Reparaturen nicht vollzogen wurden – Thema in den Rechtsantragsstellen.²⁵⁴ Auch von Mietschulden, Räumungen und dem Ausstellen von Wohnberechtigungs-scheinen wurde berichtet.²⁵⁵ Fragen zu Mieterhöhungen würden selten vorkommen, und wenn dies der Fall sei, würden die Rechtspfleger*innen auf die kostenlose Mieterberatungen verweisen.²⁵⁶

Generell berichteten die Rechtspfleger*innen, dass viele Personen, die in die Rechtsantragsstelle kommen, wirtschaftliche bzw. finanzielle Probleme und Schulden hätten.²⁵⁷ Zwangsvollstreckungen, Fragen rund um Pfändungsschutzkonten und die Freigabe gesperrter Konten seien häufige Problemlagen.²⁵⁸ Darüber hinaus berichteten Personen, die ALG II beziehen, von Problemen mit dem Jobcenter bei der Berechnung des Freibeitrages, der bei der Beantragung eines Beratungshilfescheins relevant ist.²⁵⁹ Die interviewten Rechtspfleger*innen berichteten zudem, dass sich Personen häufig auch mit familiären Problemen an die Rechtsantragsstellen wenden würden. Dazu gehören etwa Fragen zum Thema Erbe und Nachlass,²⁶⁰ Probleme mit Kindern und der Erziehung sowie Umgangsregelungen²⁶¹, aber auch Gewaltschutzanträge bei häuslicher Gewalt.²⁶²

7.3.2 Strukturelle Einflüsse auf Gerichtsverfahren

Im Folgenden werden auf Grundlage der Berichte der Richter*innen die für die Amtsgerichte relevant erscheinenden mietrechtlichen Verfahren beschrieben. Dabei wird darauf eingegangen, welche Einflüsse sich möglicherweise durch die Sozialstruktur der Amtsgerichtsbezirke, die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt und durch Gesetze wie die „Mietpreisbremse“²⁶³ und den „Mietendeckel“ ergeben. Neben Faktoren, die auf die individuelle Ebene wirken und in 7.3.3 Abschnitt genauer beleuchtet werden sollen, sind in den Interviews

²⁵² Rechtspfleger*in 1.

²⁵³ Rechtspfleger*in 3.

²⁵⁴ Rechtspfleger*in 3, 4.

²⁵⁵ Rechtspfleger*in 1.

²⁵⁶ Rechtspfleger*in 3.

²⁵⁷ Rechtspfleger*in 1, 2.

²⁵⁸ Rechtspfleger*in 3.

²⁵⁹ Rechtspfleger*in 3.

²⁶⁰ Rechtspfleger*in 1.

²⁶¹ Rechtspfleger*in 1, 2, 4.

²⁶² Rechtspfleger*in 4.

²⁶³ Siehe die Ausführungen bei Anm. 9.

verschiedene strukturelle Einflüsse auf die Gerichtsverfahren deutlich geworden, die für die weitere Forschung über den Rechtszugang bedeutsam sind.

7.3.2.1 Einfluss von Rechtsänderungen

Die Erfahrungsberichte der Richter*innen verdeutlichen, dass die Änderung rechtlicher Vorschriften im Mietrecht ganz unmittelbare Auswirkungen auf gerichtliche Auseinandersetzungen in Berlin haben. So gebe es beispielsweise mit der jährlichen Veröffentlichung des Mietspiegels wiederkehrend Mieterhöhungsverlangen.²⁶⁴ Im Fokus standen bei den interviewten Richter*innen zudem die Auswirkungen des Gesetzes zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen („Berliner Mietendeckel“).²⁶⁵ Die Nichtigkeitsklärung des Gesetzes durch das Bundesverfassungsgericht am 15. April 2021 lag zeitlich kurz vor dem Erhebungszeitraum.²⁶⁶ Im Geltungszeitraum des Mietendeckels hat es nach Auskunft der Befragten aufgrund der ausstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts weniger Mieterhöhungsverlangen gegeben; Verfahren wurden von den Gerichten teilweise ausgesetzt, oder es wurden Vergleiche geschlossen, die mit der (als unwahrscheinlich angesehenen) Bestätigung des Mietendeckels unwirksam gewesen wären.²⁶⁷ Nun koche der „Mietenwok“ wieder hoch und Mieterhöhungen würden, nach einem Jahr der Verunsicherung durch die nicht planbare Rechtslage, auf Grundlage des Mietspiegels wieder eingeklagt.²⁶⁸ Der Berliner Mietendeckel habe dazu geführt, dass weniger gerichtliche Vergleiche geschlossen wurden, da Mieter*innen weniger nachgiebig gewesen wären und sich auf die gesetzlich festgeschriebenen Mietobergrenzen berufen hätten.²⁶⁹

Das Beispiel des Berliner „Mietendeckels“ verdeutlicht, wie durch Rechtsänderungen, durch die Rechtspositionen gestärkt oder geschwächt werden, die Schwerpunkte gerichtlicher Auseinandersetzungen sowie der Verhandlungsspielraum der Beteiligten beeinflusst werden können.

7.3.2.2 Situation auf dem Wohnungsmarkt

Das Verhältnis zwischen Vermieter*in und Mieter*in ist, wie die interviewten Expert*innen dargelegt haben, maßgeblich von der Situation auf dem Wohnungsmarkt geprägt.²⁷⁰ In Zeiten knappen Wohnraumes, in der Vermieter*innen problemlos neue Mieter*innen finden würden, die bereit wären, mehr Miete zu zahlen, setzten diese mietrechtliche Forderungen wie Kündigungen oder Mieterhöhungen häufiger gerichtlich durch.²⁷¹ Dies betreffe insbesondere

²⁶⁴ Richter*in 1.

²⁶⁵ Siehe die Ausführungen bei Anm. 9.

²⁶⁶ Pressemitteilung Nr. 28/2021 des BVerfG vom 15.04.2021 abrufbar unter: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-028.html> (letzter Zugriff 20.7.2022).

²⁶⁷ Richter*in 1, 2, 9.

²⁶⁸ Richter*in 4, 6.

²⁶⁹ Richter*in 1.

²⁷⁰ Richter*in 10.

²⁷¹ Richter*in 10.

ältere Mietverträge, die über Jahrzehnte ohne jeglichen Rechtsstreit liefen und auf dem ökonomischen Übereinkommen der regelmäßigen Mietzahlungen basierten.²⁷² Die Situation auf dem Wohnungsmarkt wirke sich als struktureller Faktor zudem auf das Streitverhalten der klagenden Vermieter*innen vor Gericht aus. Vermieter*innen ließen sich heute in Verfahren, etwa im Amtsgerichtsbezirk Schöneberg mit viel begehrtem Wohnraum, seltener auf Vergleiche ein, sondern strebten bei vergleichsweise niedrigen Bestandsmieten häufiger Kündigungen und die Erlangung von Räumungstiteln an.²⁷³ Zudem gebe es mehr Eigenbedarfsklagen.²⁷⁴ Andererseits lässt sich vermuten, dass Mieter*innen in Anbetracht eines umkämpften Wohnungsmarktes weniger bereit sind, Auseinandersetzungen vor Gericht zu suchen, auch wenn sie im Recht wären. So seien beispielsweise gerichtliche Auseinandersetzungen zu Nebenkostenabrechnungen dort stark rückläufig.²⁷⁵ Die angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt führe ebenfalls dazu, dass die Jobcenter und Bezirksämter die Mieten von Sozialleistungsempfänger*innen verlässlicher absicherten.²⁷⁶ So hätte die Zahl der tatsächlich durchgeführten Räumungen in einigen Kiezen eines eher sozial schwachen und migrantisch geprägten Amtsgerichtsbezirk stark abgenommen, wobei sie dort vor 10 bis 15 Jahren noch regelmäßig stattgefunden hätten.²⁷⁷

Ein weiterer Einflussfaktor scheinen die Eigentumsverhältnisse im Amtsgerichtsbezirk zu sein. So gebe am Amtsgericht Pankow im Gegensatz zu Charlottenburg oder Schöneberg selten Klagen wegen Eigenbedarfs, was mit einem vergleichsweise kleinen Anteil privater Vermieter*innen zusammenhängen könnte.²⁷⁸

7.3.2.3 Einfluss von Sozialraumstrukturen

Bereits auf Ebene der Amtsgerichtsbezirke lassen sich große Unterschiede in der Sozialstruktur feststellen, wie bei den Anteilen von Personen mit sog. Migrationshintergrund²⁷⁹ oder von Personen, die SGB-II Leistungen empfangen.²⁸⁰ So liegt der Anteil der Menschen mit einem sog. statistischen Migrationshintergrund in den Amtsgerichtsbezirken Neukölln (47 Prozent), Wedding (45 Prozent) und Tempelhof-Kreuzberg (41 Prozent) teilweise weit über 40 Prozent, wohingegen die Amtsgerichtsbezirke Lichtenberg (18 Prozent), Pankow-Weißensee (17 Prozent) und Treptow-Köpenick (17 Prozent) weitaus geringere Anteile aufweisen.²⁸¹ Der

²⁷² Richter*in 10.

²⁷³ Richter*in 3.

²⁷⁴ Richter*in 6.

²⁷⁵ Richter*in 2.

²⁷⁶ Richter*in 6.

²⁷⁷ Richter*in 6.

²⁷⁸ Richter*in 3, 8.

²⁷⁹ Zu dem Begriff des sog. Migrationshintergrunds siehe oben unter 6.4.1.

²⁸⁰ Siehe Anhang, Abbildung 8, Anteil der Personen mit sog. Migrationshintergrund in den Amtsgerichtsbezirken (2019) und Abbildung 11, SGB II-Quoten nach Berliner Bezirken (2019).

²⁸¹ Ebd.

Anteil an Menschen im SGBII-Bezug liegt in Neukölln, Spandau und Mitte zwischen 20–25 Prozent, dagegen in Pankow und Steglitz-Zehlendorf unter 10 Prozent.²⁸²

„Das war die erste Woche, als ich [in ein anderes Amtsgericht] wechselte, da zog es im Turmzimmer und es war die Diskussion, ob der Pool bei Übergabe gefüllt war oder nicht, wo ich dachte, okay, hier weht ein anderer Wind – das war natürlich am Wannsee.“²⁸³

Das Zitat ist sicher plakativ, jedoch berichteten auch andere Richter*innen von Unterschieden zwischen Verfahren und beteiligten Personen bei Mietrechtssachen je nach Amtsgericht. Dies weist relativ deutlich auf Zusammenhänge mit den Sozialraumstrukturen hin.²⁸⁴ Zugleich wurde die aus der Perspektive der Richter*innen sehr heterogene Sozialstruktur der Amtsgerichtsbezirke betont.²⁸⁵ Innerhalb der Amtsgerichtsbezirke berichten die Richter*innen von unterschiedlichen Themen, Konflikten und beteiligten Personen je nach Stadtteil.²⁸⁶ Auch ein*e Rechtspfleger*in wies beispielsweise auf Unterschiede in der Häufigkeit von Anträgen auf Einstweilige Verfügungen zwischen den Berliner Stadtteilen hin.²⁸⁷

Daraus lässt sich schlussfolgern, dass Analysen von Hypothesen über Zusammenhänge zwischen Sozialstrukturindikatoren und Rechtsmobilisierung auf kleiner räumlicher Ebene, die im Projekt anhand von Prozessdaten (forumSTAR) durchgeführt werden sollen, weitere strukturelle Erkenntnisse über den Zugang zum Recht versprechen.

Die in 7.3.1 dargestellten typischen Fallkonstellationen scheinen für alle untersuchten Amtsgerichte einschlägig zu sein. Jedoch zeigen sich bei der Art der Erledigung in Wohnungsmietsachen Unterschiede in der Verteilung zwischen den Amtsgerichten, die auf (sozial-)strukturelle Einflussfaktoren hinweisen. Nach Auswertung der Berliner Verfahrensstatistik für alle Amtsgerichte zusammen (2015 bis 2020) sind die häufigsten Ausgänge von Verfahren in Wohnungsmietsachen Versäumnisurteile (31 Prozent), gefolgt von streitigen Urteilen (18 Prozent), gerichtlichen Vergleichen (15 Prozent), Beschlüssen nach § 91a ZPO (10 Prozent), Anerkenntnis-, oder Verzichtsurteilen (9 Prozent) sowie Rücknahmen des Verfahrens oder des Antrages (7 Prozent).²⁸⁸ Nach Hinweisen der Richter*innen und in Übereinstimmung mit der Auswertung der Verfahrensstatistik nach Amtsgerichten gibt es bei den Verfahrensausgängen zwischen den Amtsgerichten teilweise große Unterschiede. So liegt der Anteil an Versäumnisurteilen am Amtsgericht Lichtenberg im Zeitraum von 2015 bis 2020

²⁸² Siehe Anhang, Abbildung 11, SGB II-Quoten nach Berliner Bezirken (2019).

²⁸³ Richter*in 1.

²⁸⁴ Richter*in 1, 4, 5, 6, 9.

²⁸⁵ Richter*in 5.

²⁸⁶ Richter*in 6,9.

²⁸⁷ Rechtspfleger*in 3.

²⁸⁸ Siehe Anhang, Abbildung 7, Art der Erledigung in Wohnungsmietsachen (2015–2020).

um 50 Prozent und am Amtsgericht Charlottenburg nur bei 20 Prozent.²⁸⁹ Bei letzterem werden dafür häufiger Streitige Urteile entschieden als in den meisten anderen Amtsgerichten.²⁹⁰ Die Anteile an gerichtlichen Vergleichen sind am AG Charlottenburg und AG Schöneberg vergleichsweise hoch.²⁹¹ Gleichzeitig gibt es eine allgemeine Abnahme an Versäumnisurteilen an den meisten Amtsgerichten sowie eine leichte Zunahme an gerichtlichen Vergleichen.²⁹²

Eine Statistik über die Verfahrensinhalte wird abgesehen vom Sachgebiet nicht geführt. Allerdings lassen die dargestellten Erledigungsarten Rückschlüsse auf die Inhalte der Verfahren zu. So hängt laut Aussage befragter Richter*innen der hohe Anteil an Versäumnis- und Anerkennungsurteilen am AG Wedding mit Verfahren über Kündigungen wegen Zahlungsverzugs zusammen.²⁹³ In den letzten Jahren hätten durch Veränderungen im Bezirk Verfahren wegen Eigenbedarfskündigungen, verhaltensbedingten Kündigungen und sonstige Räumungsklagen stark zugenommen.²⁹⁴ Duldungsklagen von Vermieter*innen, die auf die Durchsetzung von Modernisierungsmaßnahmen abzielen, gebe es zwar, jedoch weniger als in anderen Bezirken.²⁹⁵

Am AG Schöneberg lägen die Schwerpunkte bei den Kündigungen auf Eigenbedarf (und nicht wegen Zahlungsverzugs).²⁹⁶ Zudem gebe es viele Verfahren, die von Mieter*innen ausgelöst würden, wie beispielsweise bei Mietminderungen wegen Sanierungsarbeiten oder Mängeln.²⁹⁷ Die Erledigungsstatistik für dieses Amtsgericht zeigt, dass der Anteil gerichtlicher Vergleiche dort am höchsten liegt und im Jahr 2020 auf 25 Prozent angestiegen ist; zudem gibt es verhältnismäßig viele Streitige Urteile.²⁹⁸

Es liegt nahe, dass der Anteil an Versäumnisurteilen sich auf die durchschnittliche Verfahrensdauer an den Amtsgerichten auswirkt. Wenn sich die beklagte Seite nicht meldet bzw. zum Termin erscheint, dann ergeht gegen sie ein Versäumnisurteil. Dies passiere häufig, wenn beispielsweise Mieter*innen nicht zahlen könnten.²⁹⁹ Diese Fälle seien folglich schnell erledigt.³⁰⁰ Die teilweise deutlichen und stabilen Unterschiede bei der durchschnittlichen Verfahrensdauer zwischen den Amtsgerichten lassen sich daher, wie die Berichte verschiedener

²⁸⁹ Siehe Anhang, Abbildung 12, Art der Erledigung in Wohnungsmietsachen nach Amtsgerichten (2015–2020).

²⁹⁰ Ebd.

²⁹¹ Ebd.

²⁹² Ebd. abgesehen von kleineren amtsgerichtsspezifischen Besonderheiten sind die anderen Erledigungsarten mit kleinerem Anteil relativ stabil im untersuchten Zeitraum.

²⁹³ Richter*in 1, 4, 5, 6.

²⁹⁴ Richter*in 1, 4, 5.

²⁹⁵ Richter*in 1, 4.

²⁹⁶ Richter*in 1.

²⁹⁷ Richter*in 1.

²⁹⁸ Siehe Anhang, Abbildung 12, Art der Erledigung in Wohnungsmietsachen nach Amtsgerichten (2015–2020).

²⁹⁹ Richter*in 1.

³⁰⁰ Richter*in 1, 6.

Richter*innen nahelegen, möglicherweise auf die Anteile der Verfahrensarten zurückführen, die wiederum durch den sozialräumlichen Kontext der Gerichtsbezirke bestimmt sind.³⁰¹

7.3.3 Welche Personen treten vor Gericht auf?

Die skizzierten typischen Fallsituationen und strukturellen Einflüsse wirken sich auch auf die Personen aus, die in Gerichtsverfahren auftreten. So treten bei Nachbarschaftsstreitigkeiten andere Personenkonstellationen auf als bei Räumungsklagen.³⁰² Erhebungen dazu, welche Personen aus welchen Gründen den Weg ins formelle Gerichtsverfahren finden, lassen auch Rückschlüsse darüber zu, welche Personen regelmäßig *nicht* repräsentiert sind.³⁰³ Die Perspektiven der interviewten Richter*innen beziehen sich auf ihre berufspraktischen Erfahrungen. Über Menschen, die mit ihren Rechtsproblemen außerhalb des formellen Rechtssystems verbleiben, können sie folglich nur mutmaßen.³⁰⁴

Die Aufschlüsselung individueller Faktoren, die für die Rechtsmobilisierung bedeutsam erscheinen, erfolgt basierend auf den Interviewergebnissen explorativ und sollte durch weitere Forschung eingehender untersucht werden.

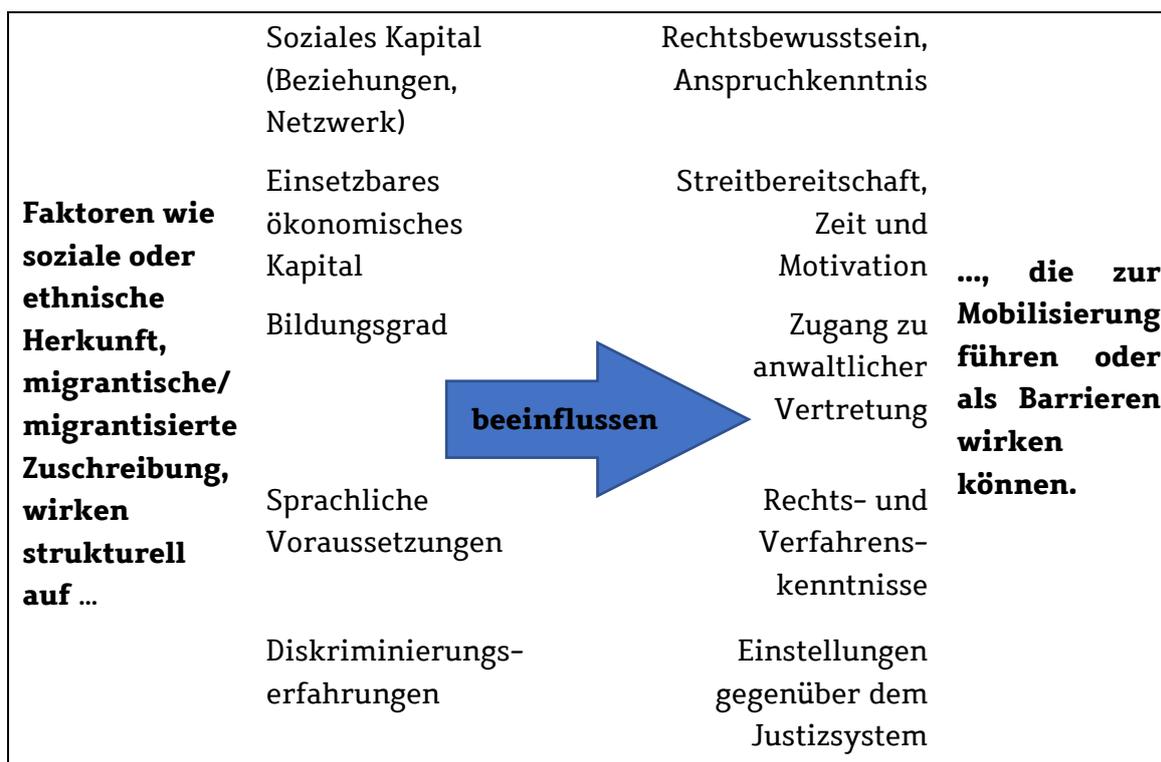
Ausgehend von den im ersten Teil vorgestellten theoriegeleiteten Annahmen über den Prozess der Rechtsmobilisierung (siehe Kapitel 4) und den empirischen Erkenntnissen aus den Interviews ist ein Schema zur Analyse der individuellen Faktoren für die Rechtsmobilisierung in Berlin entstanden (Tabelle 3). Dieses gibt die Struktur dieses Abschnittes vor. Zunächst wird darauf eingegangen, wie sich die in der Exploration untersuchten Merkmale strukturell auf die individuelle Rechtsmobilisierung auswirken (7.3.3.1). Im Anschluss wird auf die aufgeführten Faktoren eingegangen, die sich je nach Ausprägung individuell positiv auf die Mobilisierung von Recht auswirken oder als Hürde wirken können (7.3.3.2).

³⁰¹ Richter*in 3, 8.

³⁰² Richter*in 4.

³⁰³ Richter*in 4, 6.

³⁰⁴ Richter*in 5.

Tabelle 3: Schema zur Analyse der individuellen Faktoren für die Rechtsmobilisierung

7.3.3.1 Einfluss von diskriminierungsrelevanten Merkmalen auf Repräsentanz vor Gericht

Die explorative Studie hat einen Fokus auf den Einfluss des sozialen Status und die Benachteiligung von migrantischen/migrantisierten und/oder rassifizierten Personen gelegt. Die Analyse der Interviews und der Sekundärdaten weisen darauf hin, dass diese den Zugang zum Gericht in Berlin beeinflussen können. Jedoch sind die Mechanismen gesellschaftlicher Ungleichheiten auch hier komplex. In den Interviews wurde deutlich, dass auch die intersektionale Wirkung von sozialen Kategorien einen Einfluss hat. Im Folgenden wird aufgeschlüsselt, wie sich die unterschiedlichen sozialen Dispositionen auf die individuellen Faktoren der Rechtsmobilisierung auswirken können.

1) Sozialer Status

Verschiedene Richter*innen berichteten, dass die Chancen und die Repräsentanz von Personen vor Gericht in erheblichem Maß vom sozialen Status abhängen. Durch den hohen Anteil an Mieter*innen in Berlin zögen sich diese anders als in anderen Bundesländern durch alle sozialen Schichten.³⁰⁵ Personen mit wahrgenommenen hohem sozialen Status scheinen bessere Ressourcen zu haben, sich mit ihren Vermieter*innen außergerichtlich zu einigen, bevor es zu einem Gerichtsverfahren kommt.³⁰⁶ Das rationale Desinteresse bei der gerichtlichen Durchsetzung von Rechten mag sich auf alle sozialen Schichten erstrecken, jedoch

³⁰⁵ Richter*in 1.

³⁰⁶ Richter*in 8.

scheint die Entscheidung, ob man seine Rechte vor Gericht durchzusetzen möchte, mit dem sozialen Status zusammenzuhängen.³⁰⁷ Bei Versäumnisurteilen, die in Mietrechtsverfahren, wie dargestellt, der häufigste Verfahrensausgang sind, treten Personen mit niedrigem sozialen Status regelmäßig als Beklagte auf.³⁰⁸ Im Gegensatz zu Vermieter*innen, die überwiegend anwaltlich vertreten sind, sind es diese Personen aufgrund der damit verbundenen Kosten in der Regel nicht.³⁰⁹ Im Zivilprozess, der in Schriftsätzen vorbereitet wird und auch abgeschlossen werden kann, spielt die mündliche Verhandlung, anders als im Familien- oder Strafverfahren, eine untergeordnete Rolle, weshalb es maßgeblich auf den Schriftverkehr ankommt.³¹⁰ Personen mit niedrigem sozialen Status erwiderten nach Aussage befragter Richter*innen in Mietrechts- oder Verbraucherschutzsachen Klagen häufiger nicht schriftlich innerhalb der erforderlichen Frist und hätten dann, wenn sie unvorbereitet in die mündliche Verhandlung gingen, wenig Chancen auf einen für sie erfolgreichen Prozessausgang.³¹¹

2) Migrantische oder migrantisierte Personen

Um generelle Aussagen über den Rechtszugang von migrantischen/migrantisierten Personen oder solchen, die einer rassifizierten Gruppe zugerechnet werden (siehe unter 6.4.2) treffen zu können, fehlt es an Statistiken. Der wichtigste Indikator für die (zugeschriebene) Herkunft ist im Zivilprozess aufgrund der größtenteils schriftlichen Abwicklung der Name.³¹² Deshalb können auch wenig Aussagen über rassifizierte Zuschreibungen getroffen werden, sondern nur über migrantische/migrantisierte Personen, die einen als nicht-deutsch gelesenen Namen haben (wobei auch hier die Verschränkungen unterschiedlicher Dimensionen in einem weiteren Analyseschritt mitgedacht werden müssen).

Nach Einschätzung der Befragten würden etwa Personen mit türkischem Namen in Mietsachen häufiger als Beklagte und nicht als Kläger*innen auftreten.³¹³ Die Repräsentanz migrantischen/migrantisierten Menschen sei in Mietrechtssachen und generell in ihrem Auftreten als Kläger*innen vor Gericht geringer.³¹⁴ Dies sei insbesondere im Vergleich verschiedener Rechtsgebiete und -fragen auffällig. So würden migrantische/migrantisierte Personen wesentlich häufiger in Strafsachen oder Verbraucherinsolvenzverfahren auftreten als in allgemeinen Zivilsachen.³¹⁵ In Verbraucherinsolvenzverfahren müssten die Betroffenen Angaben beispielsweise über ihr Einkommen, ihre Nationalität und Ausbildung machen, was die Überrepräsentanz von migrantischen Menschen in diesen Verfahren aus richterlicher

³⁰⁷ Richter*in 1.

³⁰⁸ Richter*in 4.

³⁰⁹ Richter*in 2, 3.

³¹⁰ Richter*in 2, 3, 10.

³¹¹ Richter*in 2, 10.

³¹² Richter*in 3.

³¹³ Richter*in 5.

³¹⁴ Richter*in 1, 8, 10.

³¹⁵ Richter*in 1.

Sicht evident mache.³¹⁶ Bei Familiensachen, wo sich Personen ebenfalls nicht aussuchen, ob sie vor Gericht gehen wollen, sei die Repräsentanz ebenfalls höher.³¹⁷

3) Nicht-Deutsch-Erstsprachler*innen

Aus richterlicher Sicht wurden als Hürde zur Einreichung einer Klage häufiger mangelnde Deutschkenntnisse genannt.³¹⁸

„Also das halt jemand, der der kein Deutschmuttersprachler ist, sage ich mal, sich hier rechtssuchend an das Gericht wendet, ist glaube ich auch, sage ich mal, noch unwahrscheinlicher als für die Person, über die wir vorher gesprochen haben [Personen mit niedrigem sozialen Status].“³¹⁹

Dies gibt einen Hinweis darauf, dass Personen mit geringen deutschen Sprachkenntnissen seltener vor Gericht auftreten als Personen, die keine sprachlichen Hürden überwinden müssen.

7.3.3.2 Voraussetzungen auf individueller Ebene und ihre Auswirkungen

In diesem Abschnitt soll auf die von den Richter*innen beschriebenen ‚individuellen‘ Voraussetzungen eingegangen werden, die bei positiver Ausprägung entweder mobilisierend für die Bearbeitung eines rechtlichen Problems sind oder sich umgekehrt als Hürde darstellen.

1) Rechtskenntnisse und Rechtsbewusstsein

Vor Gericht auftretende Naturalparteien mit guten Kenntnissen zum Zivilprozess und dem Mietrecht seien nach Aussage einer befragten Richter*in in der Regel selbst Jurist*innen.³²⁰ Rechtskenntnisse würden jedoch in den meisten Fällen keine unmittelbar rechtmobilisierende Wirkung haben, da rechtlich gut informierte Personen meistens anwaltlich vertreten seien. Grundsätzlich nehme die Informationsbereitschaft bei Mieter*innen zu mietrechtlichen Fragen zum Beispiel durch Informationsangebote im Internet und/oder Mietervereine in allen sozialen Schichten zu.³²¹ Rechtskenntnisse von juristischen Laien entpuppten sich zwar regelmäßig eher als „juristisches Halbwissen“, führten jedoch zu einem Rechts- und Anspruchsbewusstsein, das für die Mobilisierung von Recht bedeutsam ist.³²² Mit einem Rechtsbewusstsein, das sich durch eigene Kenntnisse, aber auch durch die beschriebene Filterung im Vorfeld ergibt, gingen Personen selbstbewusster und selbstverständiger mit der Institution der Gerichtsbarkeit um.³²³ Die Mobilisierung mietrechtlicher Vorschriften durch Mieter*innen setze

³¹⁶ Richter*in 1.

³¹⁷ Richter*in 3, 9.

³¹⁸ Richter*in 6.

³¹⁹ Richter*in 9.

³²⁰ Richter*in 3.

³²¹ Richter*in 2, 4.

³²² Richter*in 1, 4.

³²³ Richter*in 10, 9.

teilweise erhebliche Rechtskenntnisse voraus. Im Gegenteil dazu könnten mangelhafte Rechtskenntnisse vor Gericht zur Niederlage oder bei eigenständiger Anwendung im Vorfeld beispielsweise zu kündigungsrelevanten Mietrückständen führen.³²⁴

2) Bildung/Kenntnis des Gerichtssystems und -prozesses

„Je gebildeter ein Mensch ist, desto eher wird er sich trauen, sein Recht auch vor Gericht zu suchen. Da vertraut er auf sich und traut sich zu, damit irgendwie umgehen zu können.“³²⁵

Richter*in 8 schilderte, dass mit dem Bildungsgrad das Zutrauen in das Gericht als Institution und zugleich das Selbstvertrauen im Gerichtssystem und -prozess zurecht zu kommen, steige.³²⁶ Dies habe weniger etwas mit analog zum Bildungsgrad steigenden Rechtskenntnissen zu tun, sondern es scheint eher so zu liegen, dass sich Menschen mit hohem Bildungsgrad eher zutrauen, mit einem Gerichtsprozess umgehen zu können.³²⁷ Umgekehrt scheuten Menschen mit niedriger Bildung häufiger davor zurück, sich überhaupt in ein Gerichtsverfahren zu begeben.³²⁸ Grundsätzlich sei das Rechtssystem per se komplex, sodass sich Verbesserungen der Zugangsmöglichkeiten schwer umsetzen ließen.³²⁹

3) Erfahrungen mit dem Gerichtssystem und -prozess

Es gebe Personen, die auf Kläger*innen- und Beklagtenseite immer wieder auftreten und auf Erfahrungen aus vorausgegangen Prozessen aufbauen würden.³³⁰ Auch Anwälte*innen und Richter*innen hätten mit Gerichtsverhandlungen oft jahrelange Erfahrung.³³¹ Insbesondere für Naturalparteien sei der Zivilprozess hingegen häufig der erste Kontakt mit der Justiz.³³² Dies äußere sich dann manchmal durch falsche Vorstellungen über den Ablauf des Prozesses, aber vor allem sei eine große Unsicherheit über den Prozess unter Naturalparteien verbreitet.³³³

4) Filterung des Anliegens im Vorfeld

Für die Durchsetzung eines Interesses vor Gericht benötigten Menschen ein gewisses Anspruchsbewusstsein, welches sie häufig durch entsprechende Vorbereitung der Klage im Vorfeld ausbauen würden.³³⁴ Personen, die als Kläger*innen vor Gericht auftreten, hätten ihr Anliegen in der Regel im Vorfeld

³²⁴ Richter*in 3.

³²⁵ Richter*in 8.

³²⁶ Richter*in 8.

³²⁷ Richter*in 1.

³²⁸ Richter*in 8.

³²⁹ Richter*in 6.

³³⁰ Richter*in 5.

³³¹ Richter*in 2.

³³² Richter*in 2.

³³³ Richter*in 2.

³³⁴ Richter*in 9.

durch Rechtsanwält*innen oder sonstige Rechtsberatungsstellen geprüft, und seien davon überzeugt, dass sie im Recht sind.³³⁵ Bei der Vorbereitung von Gerichtsverfahren werden große Unterschiede bei den Kapazitäten von Menschen vermutet.³³⁶ Gerade weil durch den Aufbau des Zivilprozesses die Filterung des Anliegens im Vorfeld bedeutsam sei, verhindere fehlende Vorbereitung regelmäßig einen erfolgreichen Prozessausgang.³³⁷

5) *Möglichkeit der anwaltlichen Vertretung*

Anwält*innen haben eine bedeutsame Stellung im Zivilprozess, darin waren sich die befragten Richter*innen einig. Sie erleichterten den Prozess, indem sie das rechtliche Problem bereits vorgefiltert und juristisch geprüft hätten.³³⁸ Die im Zivilprozess obligatorische verständliche Darlegung sei eine Hürde, die ohne Anwält*in schwierig zu nehmen sei.³³⁹ Manche Angelegenheiten seien zu kompliziert, um sie ohne juristische Hilfe aufzuarbeiten und so dem Beibringungsgrundsatz gerecht zu werden.³⁴⁰ Häufig seien es jedoch genau die Personen, die am meisten Unterstützung bei dem Umgang mit institutioneller Kommunikation und Abläufen bräuchten, die einen erschwerten Zugang zu Anwält*innen hätten. In diesem Kontext benannte eine Richterin den einfachen Zugang zu Anwält*innen als ihre erste Assoziation für den Zugang zum Recht.³⁴¹ Die interviewten Richter*innen wiesen darauf hin, dass nur bei beidseitiger anwaltlicher Vertretung im Gerichtsprozess eine Kommunikation „auf Augenhöhe“ zwischen Jurist*innen möglich sei.³⁴² Sei hingegen nur eine Partei anwaltlich vertreten, entstünde ein Machtungleichgewicht zwischen den Parteien.³⁴³ Diese „grundsätzliche Asymmetrie“ komme in Räumungsverfahren regelmäßig vor.³⁴⁴ Dabei komme es meistens zu Versäumnisurteilen, da sich die Gegenseite nicht innerhalb der gesetzten Fristen zur Klage äußere.³⁴⁵ Allerdings sollte in diesem Zusammenhang nicht außer Acht gelassen werden, dass den strukturellen Asymmetrien durch gesetzliche Regelungen (etwa der Hinweispflicht in § 139 ZPO) und durch sachgerechte Verhandlungsführung der beteiligten Richter*innen im Einzelfall begegnet werden kann.

Während Vermieter*innen überwiegend anwaltlich vertreten seien³⁴⁶, seien Mieter*innen hingegen viel häufiger nicht anwaltlich vertreten. Dies liege z.B. daran, dass Konstellationen, in denen auf Räumung geklagt wird, mit finanziellen

³³⁵ Richter*in 9.

³³⁶ Richter*in 5.

³³⁷ Richter*in 6.

³³⁸ Richter*in 10.

³³⁹ Richter*in 3.

³⁴⁰ Richter*in 3.

³⁴¹ Richter*in 5.

³⁴² Richter*in 5.

³⁴³ Richter*in 1, 8, 9.

³⁴⁴ Richter*in 4.

³⁴⁵ Richter*in 6.

³⁴⁶ Richter*in 5, 8, 10.

Problemlagen zusammenhängen, sodass sich die betroffenen Personen keine anwaltliche Vertretung leisten könnten.³⁴⁷ Zudem sei das Instrument der Prozesskostenhilfe (PKH) bei diesen Menschen weniger bekannt und greife ohnehin nur bei Erfolgsaussichten und sehr geringen finanziellen Mitteln.³⁴⁸ Manche scheuten sich auch, staatliche Hilfen in Form der Prozesskostenhilfe überhaupt in Anspruch zu nehmen.³⁴⁹ Anwäl*innen auf der Beklagtenseite würden regelmäßig über Mietervereine vermittelt und/oder von Rechtsschutzversicherungen bezahlt.³⁵⁰

6) *Streitbereitschaft, Zeit und Motivation*

Gerichtsverhandlungen in Wohnraummietrechtssachen charakterisiere, dass sich Mieter*innen und Vermieter*innen im Vorfeld nicht einig geworden seien. Häufig gingen Menschen mit einem festen Standpunkt in die Verhandlung.³⁵¹ Die involvierten Parteien kennzeichne dabei eine grundsätzliche Streitbereitschaft, die auf der Annahme basiere, dass sie im Recht seien.³⁵² Manchen ginge es ums Prinzip und sie würden ihre absolute Haltung selbst dann nicht aufgeben, wenn sie den Prozess bei klarer Sachlage verlören.³⁵³ Sie hätten dann zwar kein Recht zugesprochen bekommen, würden jedoch denken, dass sie dennoch im Recht seien.³⁵⁴ Diese Haltungen seien in der Regel nicht objektiv begründbar.³⁵⁵ Gerade bei niedrigeren Streitwerten im Wohnraummietrecht, wie bei gerichtlichen Auseinandersetzungen zur Betriebskostenabrechnung, seien für üblicherweise auftretende Personen vorhandene Zeitressourcen, beispielsweise durch fehlende Berufstätigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, kennzeichnend.³⁵⁶ Die Faktoren Streitbereitschaft, Zeit und Motivation fielen jedoch auch in anderen Konstellationen zusammen. So hätte es im Zusammenhang mit einer drohenden Insolvenz eines Kreuzfahrtunternehmens zunehmend Klagen von finanziell gut gestellten und tendenziell älteren Menschen auf finanzielle Entschädigung ihres Reiseausfalls gegeben.³⁵⁷

7) *Einstellungen gegenüber dem Justizsystem*

Die Richter*innen berichteten über ein großes (Grund-)Vertrauen der Personen vor Gericht in die Unabhängigkeit des Rechtssystems.³⁵⁸ Es gebe jedoch eine wachsende Minderheit an Menschen, wie Reichsbürger oder Querdenker, die nicht nur unzufrieden mit dem Ergebnis, sondern auch mit dem Verfahren seien.³⁵⁹

³⁴⁷ Richter*in 10.

³⁴⁸ Richter*in 10.

³⁴⁹ Richter*in 2.

³⁵⁰ Richter*in 5.

³⁵¹ Richter*in 1, 10.

³⁵² Richter*in 1, 9, 10.

³⁵³ Richter*in 2.

³⁵⁴ Richter*in 1.

³⁵⁵ Richter*in 5.

³⁵⁶ Richter*in 5.

³⁵⁷ Richter*in 4.

³⁵⁸ Richter*in 2, 6, 8.

³⁵⁹ Richter*in 5, 6.

Diese würden im Zivilprozess allerdings nur selten auftreten.³⁶⁰ Es scheint allgemeine Zusammenhänge zwischen den Einstellungen gegenüber dem Justizsystem und dem Zugang zum Gericht zu geben. So gebe es Menschen, die im Zivilprozess mit einer großen „Forderungshaltung“ auftreten würden und der Institution vertrauten, ihren Konflikt (in ihrem Sinne) zu entscheiden.³⁶¹ Auf der anderen Seite könnten negative Einstellungen oder Erfahrungen als Hürde wirken, wenn Menschen allein die Vorstellung, vor Gericht zu gehen, aufgrund von Kosten oder aus anderen Gründen einschüchtere.³⁶²

7.3.3.3 Welche Personen treten in der Rechtsantragsstelle auf?

Ähnlich wie die Einschätzungen der Richter*innen beziehen sich die Antworten der Rechtspfleger*innen auf ihren berufspraktischen Alltag und bilden somit kein vollständig repräsentatives Bild der Personen ab, die die Rechtsantragstellen an den Berliner Amtsgerichten aufsuchen. Hinzu kommt, dass in den häufig schriftlich stattfindenden Antragsverfahren die Rechtspfleger*innen lediglich den Namen und die Anschrift der antragstellenden Person als einzige Informationen vermittelt bekommen. Dennoch gab es wiederkehrende Beschreibungen von Personengruppen, die im Folgenden zusammengefasst werden.

Die interviewten Expert*innen berichteten, dass sich Menschen mit einem zielgerichteten Anliegen an sie wenden würden, etwa zur Beantragung auf Erteilung eines Beratungsscheines.³⁶³ Dabei wurde der Eindruck vermittelt, dass sich ein Großteil der Berliner Bürger*innen nicht über die Angebote einer Rechtsantragsstelle bewusst sei und regelmäßig nur damit in Berührung komme, wenn sie bereits mit einem rechtlich relevanten Konflikt befasst sind.³⁶⁴

Die Rechtspfleger*innen schilderten zudem, dass in die Rechtsantragstellen insbesondere Menschen kämen, die sich in multiplen Problemlagen befinden.³⁶⁵ Der Umgang mit jenen Personen sei zum Teil schwierig, da die Rechtspfleger*innen ihnen bei bestimmten Problemen aufgrund ihrer begrenzten beruflichen Kapazitäten nicht weiterhelfen könnten. Dies führe z.T. zu Unverständnis oder teilweise Aggressionen auf Seiten der Ratsuchenden.³⁶⁶

Zu der Frage, ob migrantische/migrantisierte Menschen öfter oder seltener die Dienste der Rechtsantragsstellen in Anspruch nehmen, konnten die befragten Interviewpartner*innen keine eindeutige Einschätzung abgeben.³⁶⁷ Dies sei je nach dem relativen Bevölkerungsanteil in den Gerichtsbezirken unterschiedlich.³⁶⁸ Es zeige sich jedoch weder eine Über- noch eine Unterrepräsentation jener Personen

³⁶⁰ Richter*in 2.

³⁶¹ Richter*in 1.

³⁶² Richter*in 8.

³⁶³ Rechtspfleger*in 3.

³⁶⁴ Rechtspfleger*in 2.

³⁶⁵ Rechtspfleger*in 1, 2.

³⁶⁶ Rechtspfleger*in 2.

³⁶⁷ Rechtspfleger*in 3.

³⁶⁸ Rechtspfleger*in 1.

in den Rechtsantragsstellen. Ein Interviewpartner berichtete, dass er die subjektive Erfahrung gemacht habe, dass mehr migrantische/migrantisierte Menschen im Vergleich zu nicht migrantischen Personen den Weg zur Rechtsantragsstelle auf sich nehmen würden.³⁶⁹ Dies erklärte er u.a. damit, dass letztere Gruppe den schriftlichen Weg bevorzuge.³⁷⁰

Bei der Altersverteilung und dem Bildungsgrad gibt es nach Einschätzung der Befragten ebenfalls keine Tendenz von Personengruppen, die vermehrt im Vergleich zur Durchschnittsbevölkerung die Dienste der Rechtsantragsstellen in Anspruch nehmen würden.³⁷¹

7.4 Barrieren beim Zugang zur Berliner Justiz

Aus der Analyse der Interviews ergaben sich unterschiedliche institutionelle Barrieren, die sich auf die Rechtsmobilisierung auswirken könnten. Im Folgenden werden diese nach thematischen Clustern sortiert behandelt.

7.4.1 Institutionelle Kommunikation, Abläufe und Fristen

In vielen Interviews wurde deutlich, dass Schwierigkeiten durch institutionelle Kommunikation, Abläufe und Fristen eine entscheidende Hürde bei der Rechtsmobilisierung darstellen.³⁷² Dazu zählen auch die Anforderungen an das Verfassen formaler Schreiben sowie die Kenntnisse und das Einhalten der relevanten Fristen.³⁷³ Diese Hürde verstärkt sich in Fällen fehlender anwaltlicher Vertretung.³⁷⁴ Fehlendes Rechts- und Prozesswissen erschwert laut vielen Interviewpartner*innen die Rechtsmobilisierung bereits im Anfangsstadium, da bei den betroffenen Personen oftmals das Bewusstsein fehle, dass (und wie) sie ihr Recht durchsetzen oder verteidigen können.³⁷⁵ Beratungs- und Unterstützungsangeboten fehle es hingegen an Reichweite, um den Hürden flächendeckende Ressourcen entgegenzustellen.³⁷⁶ Im Rahmen der Interviews mit den Richter*innen wurde zudem deutlich, dass wegen der Komplexität zivilgerichtlicher Verfahren für den Zugang zum Gericht eine anwaltliche Vertretung unabdingbar sei.³⁷⁷ Jedoch scheinen Personen nicht gleichermaßen anwaltlich vertreten zu sein, da Anwält*innen und außergerichtliche Anlaufstellen nicht für alle gleich zugänglich sind. Dies ist stark mit finanziellen Barrieren verknüpft. Bezüglich der Beantragung von Beratungshilfescheinen wurde von Rechts-

³⁶⁹ Rechtspfleger*in 1.

³⁷⁰ Rechtspfleger*in 1.

³⁷¹ Rechtspfleger*in 3, 4.

³⁷² Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen; Rechtsanwältin mit Fokusgruppe Frauen und queere Menschen.

³⁷³ Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen; Rechtsanwältin mit Fokusgruppe Frauen und queere Menschen; Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen.

³⁷⁴ Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen; Rechtsanwältin mit Fokusgruppe Frauen und queere Menschen.

³⁷⁵ Vertreterin, Verbraucherzentrale Berlin; Beraterin 2, offene Mietrechtsberatung.

³⁷⁶ Beraterin, Verbraucherzentrale Berlin; Beraterin 1, offene Mietrechtsberatung.

³⁷⁷ Richter*in 2, 3, 6, 9, 10.

pfleger*innen erläutert, dass es für einige Personen ein Problem sei, dass der Beratungshilfeschein innerhalb von vier Wochen nach dem Aufsuchen eine*r Anwält*in beantragt werden muss. Dieser Umstand sei vielen Personen nicht bewusst.³⁷⁸

Auch die schriftliche Kommunikation im Vorfeld der mündlichen Verhandlung sowie in der Rechtsantragsstelle scheint ohne anwaltliche Vertretung oder anderweitige Unterstützung eine erhebliche Schwierigkeit darzustellen, besonders für Personen mit niedrigem formellem Bildungsstand oder geringen Deutschkenntnissen. Aus der Perspektive der Rechtspfleger*innen stellte sich die gesprochene Sprache und die Schriftsprache der Amtsgerichte als eine zentrale institutionelle Hürde dar.³⁷⁹ Dies bezieht sich sowohl auf die Amtssprache Deutsch (siehe Abschnitt 7.4.3) als auch die Komplexität der Formulierungen. Es wurde betont, dass die Schreiben und Formulare der Rechtsantragsstelle oft zu kompliziert formuliert und nicht bürger*innenfreundlich seien. Bei den Schreiben, die die Rechtspfleger*innen selbst aufsetzen, berichteten einige, dass sie diese oft verständlicher und adressatenorientiert formulierten.³⁸⁰ Es scheint somit im Ermessensspielraum der Rechtspfleger*innen zu liegen, dass die Schreiben in vielen Fällen einfacher formuliert werden.

7.4.2 Ökonomische Barrieren

Die ökonomische Situation der Rechtssuchenden scheint konkrete Auswirkungen auf die Verfolgung ihrer zivilrechtlichen Ansprüche zu haben. So führten die mit der Rechtsmobilisierung verbundenen Kosten regelmäßig dazu, dass Personen anwaltliche Vertretung und Gerichtsprozesse mieden.³⁸¹ Die Instrumente der Prozesskosten- und Beratungshilfe, die dieser Hürde entgegenwirken sollen, seien nur wenigen Menschen bekannt.³⁸²

Während eine Reihe von Expert*innen die Ansicht vertrat, dass die Prozesskostenhilfe ökonomische Hürde effektiv abbaue, waren andere der Auffassung, dass sie nicht für alle Menschen mit geringen Einkommen oder finanziellen Mitteln zugänglich sei, da die festgelegte Einkommens- und Vermögensgrenze sehr niedrig sei und die Bewilligung auch von den Erfolgchancen abhängt.³⁸³ Zudem wurde von einem*r befragten Richter*in auf den weiten Ermessensspielraum verwiesen, den Richter*innen bei der Entscheidung über PKH-Anträge hätten, und erläutert, dass es „wirklich unterschiedliche Handhabungen [gibt], auch was jetzt diese persönlichen Voraussetzungen anbelangt – also wie viel man

³⁷⁸ Rechtspfleger*in 1.

³⁷⁹ Rechtspfleger*in 1, 3.

³⁸⁰ Rechtspfleger*in 1, 3.

³⁸¹ Berater, Antidiskriminierungsstelle Wohnen/Mieten und Migrant*innenselbstorganisation.

³⁸² Vertreter, Mieterverein; Vertreterin, Verbraucherzentrale Berlin.

Richter*in 6, 10; Rechtsanwältin mit Fokusgruppe Frauen und queere Menschen; Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen; Rechtsanwalt, Anwaltsverein; Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen; Rechtsanwältin mit Fokusgruppe Frauen und queere Menschen.

verdienen kann“.³⁸⁴ Darüber hinaus wurde berichtet, dass Verfahren durch Prozesskostenhilfeanträge zeitlich in die Länge gezogen würden, da der Prozessbeginn an den Kostenvorschuss geknüpft sei. Die Prüfung der Anträge könne jedoch einige Monate oder länger dauern.³⁸⁵

Da die oben genannten Aussagen auf einer zu geringen Datengrundlage basieren, lassen sich an dieser Stelle keine allgemeinen Aussagen über die Wirksamkeit der Prozesskostenhilfe treffen. Es ergeben sich aus den Interviews aber Hinweise auf die Dringlichkeit weiterer Forschung zur PKH-Bewilligung. Gerade der zeitliche Aspekt, der mit der langen Prüfungszeit der Anträge verknüpft ist, könnte eine ausschlaggebende Hürde in Fällen darstellen, die eine schnelle Lösung erfordern. Zudem bestehe keine Pflicht der Rechtspfleger*innen, die Bürger*innen auf die Möglichkeit der PKH hinzuweisen. Die Rechtspfleger*innen scheinen dies vor allem dann zu tun, wenn sie im konkreten Fall von den geringen finanziellen Mitteln der Antragssteller*innen wissen.³⁸⁶

Die von der Interviewpartner*innen im Zusammenhang mit der Prozesskostenhilfe angesprochenen möglichen Probleme sollten an dieser Stelle nicht dahingehend verstanden werden, dass die PKH gänzlich unabhängig von finanzieller Bedürftigkeit oder hinreichender Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung bzw. -verteidigung gemacht werden sollte. Das in §§ 114 ff. ZPO enthaltene PKH-Regime, wonach es einer hinreichenden Erfolgsaussicht bedarf, stellt ein Erfordernis der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege dar und ist auch in Anbetracht grundrechtlicher Vorgaben nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung angemessen.³⁸⁷ Zudem kann die Voraussetzung der hinreichenden Erfolgsaussicht auch in bestimmten Konstellationen der antragsstellenden Person dienlich sein, da das Gericht hier bereits eine rechtliche Einschätzung abgibt, ohne dass dies mit einem Kostenrisiko verbunden ist. Eine antragsstellende Person kann demnach vor einem Hauptsacheverfahren bewahrt werden, das für sie – auch bei bewilligter Prozesskostenhilfe – bei einer Niederlage mit einer Kostenerstattungspflicht verbunden wäre.³⁸⁸ Im weiteren Forschungsprozess soll demnach der Fokus nicht auf eine generelle Kritik der Prozesskostenhilfe, sondern auf die praktische Handhabung und Praxis der Bewilligung gelegt werden.

Auch in Bezug auf die Beantragung von Beratungshilfescheinen gem. § 6 Abs. 1 BerHG zeigen sich praktische Hürden, da Rechtsantragsstellen diese zum Teil nur unter erschwerten Bedingungen genehmigen und abfragen, ob die Bürger*innen bereits alle anderen Optionen ausgeschöpft hätten.³⁸⁹ Zudem spiele bei einigen

³⁸⁴ Richter*in 3.

³⁸⁵ Richter*in 3.

³⁸⁶ Rechtspfleger*in 1.

³⁸⁷ Vgl. Art. 47 Abs. 3 GRCh; zur Rechtsprechung des BVerfG siehe Jarass, in: ders./Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, München 2020, Art. 3 Rn. 85 ff.

³⁸⁸ Vgl. § 123 ZPO.

³⁸⁹ Rechtspfleger*in 2.

Personen Scham bei der Beantragung von Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe eine Rolle, da sie sensible Informationen offenlegen müssten.³⁹⁰ Zum anderen kennen viele Menschen diese Möglichkeit anscheinend nicht. Eine Interviewpartnerin erzählte, dass sie im letzteren Fall Personen, denen offensichtlich ein Anspruch auf Beratungshilfe zustehe, gezielt auf diese Möglichkeit hinweise.³⁹¹ Das Hinweisen auf die Möglichkeit der Beratungshilfe liegt jedoch im persönlichen Ermessen der Rechtspfleger*innen; eine generelle Hinweispflicht gibt es nicht.³⁹² Hinweise scheinen dann gegeben zu werden, wenn Personen von sich aus deutlich machen, dass sie über keine finanziellen Mittel verfügen oder es aufgrund verschiedener Problemlagen offensichtlich wird.³⁹³ Dieser Umstand könnte durchaus eine Hürde für Personen darstellen, die ihr finanzielle Situation möglicherweise nicht offenlegen, was laut einer Rechtspflegerin durchaus vorkomme.³⁹⁴

Zudem wurde berichtet, dass es sich für die Anwäl*innen finanziell nicht lohnen würde, Ratsuchende mit Beratungshilfeschein zu beraten. Dies führe dazu, dass diese entsprechende Beratungsanfragen unter dem Vorwand fehlender Kapazitäten ablehnten oder nur eine kurze Erstberatung durchführten, worauf regelmäßig keine Weiterverfolgung des rechtlichen Problems folge.³⁹⁵ Aufgrund dieser finanziellen Hindernisse wurden insbesondere die Rolle von kostenlosen Beratungsangeboten von Interviewpartner*innen als essenzieller Schritt bei der Rechtsverfolgung bzw. Lösung eines rechtlichen Problems hervorgehoben. Selbst relativ geringe Beratungskosten schreckten demnach beratungssuchende Personen ab.³⁹⁶ Dieser Umstand verdeutliche laut den Expert*innen die Wichtigkeit der günstigen und niedrigschwelligen Beratungsangebote – insbesondere für Menschen in multiplen Problemlagen.³⁹⁷

7.4.3 Sprachliche Barrieren

Sprache bildet auf der individuellen, interpersonellen sowie institutionellen Ebene eine entscheidende Hürde für den Rechtszugang. Gemäß § 184 S. 1 GVG und § 23 Abs. 1 VwVfG ist die Amtssprache an den Gerichten und Behörden Deutsch. Diese sprachliche Voraussetzung im Rahmen aller rechtsförmigen Verfahren stellt eine erhebliche Barriere für diejenigen dar, die nicht über die erforderlichen Sprachkompetenzen verfügen.³⁹⁸ Zwar gibt es bei der zivilgerichtlichen Verhandlung nach § 185 Abs. 1 S. 1 GVG eine Pflicht zur Bestellung einer Dolmetscher*in für Beteiligte, „die der deutschen Sprache nicht mächtig sind“.

³⁹⁰ Rechtspfleger*in 1.

³⁹¹ Rechtspfleger*in 3.

³⁹² Rechtspfleger*in 2.

³⁹³ Rechtspfleger*in 2.

³⁹⁴ Rechtspfleger*in 1.

³⁹⁵ Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen; Rechtsanwalt, Anwaltsverein; Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen, Rechtspfleger*in 2.

³⁹⁶ Vertreterin, Verbraucherzentrale Berlin; Beraterin, Verbraucherzentrale Berlin.

³⁹⁷ Vertreterin, Verbraucherzentrale Berlin.

³⁹⁸ Beraterin 2, offene Mietrechtsberatung; Beraterin, Verbraucherzentrale Berlin.

Abgesehen davon existieren jedoch nur wenige Möglichkeiten und Angebote für jene Menschen, sich angemessen über eine mögliche Geltendmachung ihrer Rechte zu informieren.

Für Personen mit geringen Deutschkenntnissen gestaltet sich aus richterlicher Perspektive vor allem der Vorlauf der mündlichen Anhörung als schwierig. Die Unterstützung im Vorfeld wird zumeist selbst organisiert, was darauf hinweisen könnte, dass Personen ohne ein ausgebautes soziales Netzwerk Schwierigkeiten haben könnten, sich an das formelle Justizsystem zu wenden.³⁹⁹ Von den Rechtspfleger*innen wurde dargestellt, dass es in den Rechtsantragsstellen grundsätzlich keine Dolmetscher*innen gebe, weshalb Personen mit wenig Deutschkenntnissen auf selbst mitgebrachte Sprachmittler*innen angewiesen seien. Ausnahmsweise könnte auch in der Rechtsantragsstelle Dolmetscher*innen organisiert werden, wenn im Vorhinein ein Termin vereinbart wird. Dies sei mit der Dringlichkeit der Probleme jedoch nicht immer vereinbar. Die Kosten liegen zudem grundsätzlich bei den Antragssteller*innen.⁴⁰⁰ Ein*e Interviewpartner*in schlug deshalb vor, dass es theoretisch sinnvoll wäre, immer anwesende Dolmetscher*innen in den Antragsstellen zu haben, jedoch schätze sie dies aufgrund der Kosten als unrealistisch ein.⁴⁰¹ Ähnlich wie von den Richter*innen wurde jedoch vor allem die schriftliche Kommunikation in deutscher Sprache als Hürde dargestellt, die z.B. durch Schrift-Übersetzer*innen in der Antragsstelle oder QR-Codes, die auf offizielle Übersetzungen hinweisen, überwunden werden könne.⁴⁰²

Viele Angebote der zuständigen mietrechtlichen und verbraucherrechtlichen Beratungsstellen sind ebenfalls nur auf Deutsch verfügbar.⁴⁰³ Dies gilt auch für das Beratungsangebot der Anwaltschaft.⁴⁰⁴ Eine nicht deutsche Beratung hängt in der jeweiligen Situation und von den Sprachkenntnissen der beratenden Person ab.⁴⁰⁵ Der Zugang zu Dolmetscher*innen ist nach Aussagen der Befragten in der Regel eingeschränkt.⁴⁰⁶ Hinzu komme, dass die deutsche Rechtssprache im besonderen Maße abstrakt und auch für deutsche Erstsprachler oftmals schwer zu verstehen sei.⁴⁰⁷ Viele einschlägige gesetzliche Regelungen enthielten schwer verständliche

³⁹⁹ Richter*in 3, 4, 8, 9.

⁴⁰⁰ Rechtspfleger*in 1.

⁴⁰¹ Rechtspfleger*in 1.

⁴⁰² Rechtspfleger*in 2.

⁴⁰³ Vertreterin, Verbraucherzentrale Berlin; Vertreter, Mieterverein; Beraterin 1, offene Mietrechtsberatung.

⁴⁰⁴ Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen; Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen; Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Vertretung von Vermieter*innen und Gewerbetreibenden.

⁴⁰⁵ Beraterin, Verbraucherzentrale Berlin.

⁴⁰⁶ Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen; Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen.

⁴⁰⁷ Beraterin 2, offene Mietrechtsberatung; Vertreter, Mieterverein; Beraterin, lokales Angebot für Verbraucher*innen.

oder unbestimmte Rechtsbegriffe, was Ratsuchende verunsichere.⁴⁰⁸ Beratenden Personen in außergerichtlichen Anlaufstellen würden daher oftmals eine doppelte Übersetzungsarbeit leisten.⁴⁰⁹ Gesetze sowie Schreiben müssten in die jeweilige Sprache übersetzt und zugleich in verständliche Sprache heruntergebrochen werden.⁴¹⁰

7.4.4 Räumliche Distanz

Als weitere institutionelle Barriere wurde die räumliche Distanz zu Anwält*innen und Gerichten benannt. So wurde darauf hingewiesen, dass Personen im Amtsberichtsbezirk Lichtenberg sehr weit vom AG (und damit auch von der Rechtsantragsstelle) entfernt wohnten.⁴¹¹ Auch die örtliche und zeitliche Erreichbarkeit der Beratungsstellen könne ein Hindernis für die Bürger*innen darstellen.⁴¹² Die örtliche Verfügbarkeit und Nähe der miet- und verbraucherrechtlichen Beratungsstellen seien laut den interviewten Berater*innen entscheidend dafür, welche Personen die Rechtsberatung aufsuchten.⁴¹³ Obwohl einige Menschen einen längeren Anfahrtsweg für die Beratung in Kauf nehmen würden, komme der Großteil der ratsuchenden Personen aus der bezirklichen Nachbarschaft. Gerade bei mietrechtlichen Streitigkeiten verwiesen Nachbar*innen oder andere lokale Multiplikator*innen auf die Beratungsangebote, die sich in unmittelbarer Nähe der betroffenen Menschen befänden.⁴¹⁴ So ist laut Aussage der Berater*innen der Verbraucherzentrale beispielsweise nicht jede Person bereit, den Weg zur zentralen Beratungsstelle in Tempelhof anzutreten.⁴¹⁵

7.4.5 Emotionale Belastung und zeitlicher Aufwand

Entscheidende Barrieren bei der Rechtsmobilisierung scheinen auch der zeitliche Aufwand und die emotionale Belastung zu sein, die ein Rechtsstreit mit sich bringt.⁴¹⁶ Gerichtliche Auseinandersetzungen würden von Betroffenen häufig als „zermürbend“ wahrgenommen⁴¹⁷, insbesondere wenn existentielle Fragen wie etwa der Verlust der eigenen Wohnung auf dem Spiel stünden.⁴¹⁸ Eine weitere emotionale Belastung sei auch die Unsicherheit über den Verfahrensausgang und die gegebenenfalls anfallenden Kosten.⁴¹⁹ Gerade von den interviewten Rechtsantragssteller*innen wurde deutlich gemacht, dass Personen mit existenziellen

⁴⁰⁸ Vertreterin, Verbraucherzentrale Berlin.

⁴⁰⁹ Beraterin 1, offene Mietrechtsberatung.

⁴¹⁰ Beraterin 2, offene Mietrechtsberatung.

⁴¹¹ Richter*in 9.

⁴¹² Vertreterin, Verbraucherzentrale Berlin; Beraterin, Verbraucherzentrale Berlin.

⁴¹³ Beraterin 2, offene Mietrechtsberatung.

⁴¹⁴ Beraterin 1, offene Mietrechtsberatung; Vertreterin, Verbraucherzentrale Berlin.

⁴¹⁵ Beraterin, Verbraucherzentrale Berlin.

⁴¹⁶ Beraterin 2, offene Mietrechtsberatung; Vertreterin, Verbraucherzentrale Berlin; Beraterin 1, offene Mietrechtsberatung.

⁴¹⁷ Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen.

⁴¹⁸ Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen.

⁴¹⁹ Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen.

oder multiplen Problemlagen oft sichtlich emotional in die Rechtsantragsstelle kämen, jedoch den Emotionen durch die bürokratischen Strukturen oft keinen Raum gegeben werden könne. Relevante Emotionen würden in der Akte zur Antragsstellung nicht vermerkt, selbst bei Gewaltschutzanträgen.⁴²⁰ Die interviewten Expert*innen berichteten, dass es nicht Teil der Ausbildung sei, Techniken bezüglich des Umgangs mit hoch emotionalen, ggf. traumatisierten Personen zu erlernen. Vielmehr sei es die Aufgabe der Rechtsantragsstellen, das „Wichtigste herauszufiltern“, wenn Personen aufgebracht ihr Anliegen vorbringen.⁴²¹

Ob und wie sich dies als Hürde für Personen äußert, die sich mit ihren Problemen an das formelle Rechtssystem wenden, kann an dieser Stelle nicht festgestellt werden. Jedoch weisen die Interviews darauf hin, dass die Verbindung von persönlichen, emotionalen Problemlagen mit der verfahrensmäßigen Behandlung im hoch formalisierten Rechtssystem teilweise entfremdend wirken könnte.

7.5 Diskriminierungserfahrungen beim Rechtszugang

Um sich der Rolle von möglichen Benachteiligungen im Justizsystem anzunähern, ist es wichtig, die Vielfalt der Diskriminierungserfahrungen generell darzulegen.⁴²² Die Interviewpartner*innen aus den verschiedenen Beratungsstellen berichteten, dass eine potenzielle Abwertung der Betroffenen in allen Schritten der Rechtsmobilisierung stattfinden könne.⁴²³ Diese würden sich auf unterschiedliche Eigenschaften beziehen, beispielsweise auf die Sprachkenntnisse, die soziale Stellung, die Religion, das Aussehen oder den Namen und damit verbundene rassistische Zuschreibungen.⁴²⁴

7.5.1 Wahrgenommene Diskriminierungen in gerichtlichen Verfahren

Die Frage, welche Rolle Diskriminierung im Rechtssystem spielt, wurde von den Interviewpartner*innen unterschiedlich beantwortet. Da es zu diesem Fragenkomplex stark divergierende Aussagen der befragten Personen gab, wird an dieser Stelle von wahrgenommenen Diskriminierungen gesprochen, die weder persönlich noch anhand rechtlicher Vorschriften (§ 2 LADG, § 1 AGG) überprüft werden konnten.

Aus Sicht eines Großteils der interviewten Richter*innen spielen diskriminierungsrelevante Merkmale beim Zugang zum Gericht keine Rolle, da sie keinen Unterschied darin machten, mit welcher Person sie als Prozessparteien zu tun hätten.⁴²⁵ Ein*e Richter*in berichtete, dass es keine Diskriminierung von Richter*innenseite geben würde, aber dass manche Menschen das subjektive

⁴²⁰ Rechtspfleger*in 4.

⁴²¹ Rechtspfleger*in 4.

⁴²² Mit Diskriminierung ist aus der hier eingenommenen Perspektive der Befragten nicht generell der juristisch definierte Tatbestand gemeint, sondern eine als abwertend empfundene Erfahrung.

⁴²³ Beraterin, Antidiskriminierungsstelle.

⁴²⁴ Vertreterin, Migrant*innenselbstorganisation.

⁴²⁵ Richter*in 8; Richter*in 2; Richter*in 6.

Empfinden hätten, diskriminiert zu werden.⁴²⁶ Eine andere Richterin erzählte von einem Vorfall, in dem sie (unbeabsichtigt) selbst etwas Diskriminierendes in einem Prozess gesagt hatte, und ihr das nicht wieder passieren würde und es auch sonst nicht vorgekommen sei.⁴²⁷ Ein*e weiterer Richter*in meinte, dass es natürlich Diskriminierung gebe „weil das menschliche Gehirn ebenso funktioniert, mit Entscheidungsrastern.“⁴²⁸

Die interviewten Rechtspfleger*innen gaben ähnliche Antworten. Auf die direkte Frage danach, welche Rolle Diskriminierungen im Rechtssystem spielen, antwortete eine Person, dass sie keine Berührungspunkte zu Diskriminierung im Rechtssystem habe.⁴²⁹ Alle weiteren befragten Rechtspfleger*innen schilderten, dass alle Bürger*innen, die zu ihnen kommen, für sie gleich seien und dass das Rechtsproblem im Vordergrund stehe. Es gehe ihnen darum, den Bürger*innen zu helfen. Kategorien oder Eigenschaften wie Geschlechtsidentität, Staatsangehörigkeit, ethnische Herkunft, Hautfarbe oder die (zugeschriebene) Migrationsgeschichte einer Person spielten für sie keine Rolle. Dies gelte auch für die Kolleg*innen.⁴³⁰ So berichtet ein*e Rechtspfleger*in über die Kommunikation als „von Mensch zu Mensch“⁴³¹. Weiter wurde erzählt, dass Bürger*innen sich vereinzelt durch Urteile, Richter*innen oder Justizpersonal rassistisch diskriminiert fühlten, wenn eine Entscheidung gegen sie falle oder ihr Antrag nicht bewilligt werde. Dies komme jedoch selten vor.⁴³²

Die interviewten Anwält*innen äußerten ebenfalls die Meinung, dass Diskriminierung im Rechtssystem keine ausschlaggebende Rolle spielt.⁴³³

Die interviewten Expert*innen von Migrant*innenselbstorganisationen und Antidiskriminierungsstellen vertraten die Auffassung, dass aus ihrer Sicht aufgrund struktureller Ungleichheiten im Justizsystem Diskriminierungen auftreten könnten. Dies liege aus ihrer Sicht unter anderem daran, dass sich Richter*innen, Rechtspfleger*innen in den Rechtsantragsstellen und das Justizpersonal im Allgemeinen in einer Machtposition befänden und sich dieser häufig nicht bewusst seien. Hinzu komme, dass diese nicht immer ausreichend für Diskriminierungen sensibilisiert seien.⁴³⁴ Es käme vor, dass gerade von migrantischen bzw. rassifizierten Personen der Gerichtssaal und die Verhandlung

⁴²⁶ Richter*in 6.

⁴²⁷ Richter*in 1.

⁴²⁸ Richter*in 10.

⁴²⁹ Rechtspfleger*in 4.

⁴³⁰ Rechtspfleger*in 1, 2, 3.

⁴³¹ Rechtspfleger*in 2.

⁴³² Rechtspfleger*in 1, 2.

⁴³³ Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen; Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen; Rechtsanwalt, Anwaltsverein; Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Vertretung von Vermieter*innen und Gewerbetreibenden.

⁴³⁴ Berater, Antidiskriminierungsstelle Wohnen/Mieten und Migrant*innenselbstorganisation.

aufgrund abwertender Blicke und Kommentare als belastend empfunden würden.⁴³⁵

Es wurde auch von Fällen berichtet, in denen Richter*innen vor Gericht gegenüber wahrgenommenen Diskriminierungen, beispielsweise der Verwendung rassistischer Begriffe, gleichgültig erschienen seien.⁴³⁶ Ebenfalls wurde allgemein von Fälle rassistischer Zuschreibungen in Gerichtsurteilen gesprochen.⁴³⁷ Übergreifend wurde von den Befragten der Eindruck geteilt, dass migrantische/migrantisierte und/oder rassifizierte Personen bei einer Streitigkeit vor Gericht einer als deutsch und/oder weiß gelesenen Person gegenüber schlechter gestellt seien.⁴³⁸

Ob sich diese geschilderten Erfahrungen und Einschätzungen auch auf die Verfahrensergebnisse beziehen lassen und durch quantitative Daten untermauert werden können oder abgeschwächt werden müssen, wird in der nächsten Projektphase untersucht.

Weiter ist anzumerken, dass die befragten Expert*innen lediglich Einschätzungen aus ihrer Arbeit im Bereich Antidiskriminierung gegeben haben. Die divergierenden Perspektiven zwischen den Expert*innen der migrantischen Selbstorganisationen und Antidiskriminierungsverbände einerseits und der Expert*innen aus dem Justizbereich andererseits können in diesem Zwischenbericht nicht abschließend bewertet werden. Sie könnten, vor allem da wir in den Interviews keine klaren Definitionen vorgegeben haben, beispielsweise auch auf ein unterschiedliches Verständnis von Diskriminierung (im rechtlichen bzw. in einem weiten Verständnis der Diversitäts- und Antidiskriminierungsarbeit) zurückzuführen sein.

Allerdings geben die Befunde Anlass, sich mit der Frage von möglichen – insbesondere institutionellen bzw. strukturellen – Diskriminierungen in einem weiteren Schritt detaillierter auseinanderzusetzen. Im Zuge dessen sollen in den folgenden Projektphasen ggf. auch (teilnehmende) Verfahrensbeobachtungen und vertiefende Interviews mit Betroffenen und möglichst auch Richter*innen durchgeführt werden.

7.5.2 Juristische Fassbarkeit der Diskriminierungen

Eine Schwierigkeit im Kontext von Diskriminierungen oder strukturellen Benachteiligungen bei der Rechtsmobilisierung ist der Umstand, dass diese nach Aussage der Expert*innen nur schwer juristisch zu fassen sind. Erlebte

⁴³⁵ Beraterin, Antidiskriminierungsstelle; Beraterin, Migrant*innenselbstorganisation mit Schwerpunkt Rechte von Verbraucher*innen; Berater, Migrant*innenselbstorganisation für Rom*nja und nicht Rom*nja.

⁴³⁶ Beraterin, Antidiskriminierungsstelle.

⁴³⁷ Beraterin, Antidiskriminierungsstelle; Beraterin, Migrant*innenselbstorganisation mit Schwerpunkt Rechte von Verbraucher*innen; Berater, Migrant*innenselbstorganisation für Rom*nja und nicht Rom*nja.

⁴³⁸ Vertreterin, Migrant*innenselbstorganisation; Beraterin, Antidiskriminierungsstelle; Beraterin, Migrant*innenselbstorganisation mit Schwerpunkt Rechte von Verbraucher*innen.

Diskriminierungserfahrungen werden vor den Gerichten nur dann thematisiert, wenn sie einen Tatbestand des AGG, LADG oder StGB erfüllen oder im Rahmen privatrechtlicher Streitigkeiten (z.B. im Wege einer Unterlassungsklage im Falle von Nachbarschaftskonflikten oder Konflikten zwischen Vermieter*innen und Mieter*innen) verfolgt werden. Die rechtlichen Regelungen sind aus Sicht der Vertreter*innen von migrantischen Selbstorganisationen und Antidiskriminierungsstellen für viele Situationen – vor allem bei strukturellen Benachteiligungen – nicht geeignet, um die Diskriminierungserfahrung der betroffenen Person adäquat zu erfassen.⁴³⁹

Dies deckt sich mit den Aussagen von befragten Richter*innen, dass sie nur äußerst selten Fälle mit AGG-Bezug bearbeiten würden.⁴⁴⁰ Auch laut den interviewten Anwalt*innen kommen jene Fälle nur selten oder gar nicht in ihrer beruflichen Praxis vor.⁴⁴¹ Die Antidiskriminierungsstelle Wohnen/Mieten berichtete, dass sich die Kläger*innen in den meisten Fällen, die bei Gericht landeten und die sich aus ihrer Sicht mit Diskriminierungen befassten, nicht auf einen Anspruch aus dem AGG, sondern auf BGB-Ansprüche beriefen. Dies liege daran, dass die Erfolgsaussichten bei AGG-Fällen unsicherer seien, da es sich um ein relativ junges Gesetz handle und es wenig Rechtsprechung und -praxis dazu gebe. Die rechtliche Einordnung jenseits des Antidiskriminierungsrechts führe jedoch dazu, dass es in den Urteilen nicht primär um den Diskriminierungsaspekt gehe.

Zudem weise das AGG erhebliche Rechtslücken auf; so seien Diskriminierungen in Nachbarschaftskonflikten oder beim Kauf von Wohnungen/Häusern nicht erfasst.⁴⁴² Nach Aussage einer Vertreterin der Verbraucherzentrale sei dieser Umstand den von Diskriminierung betroffenen Personen bewusst.⁴⁴³ Folglich bestehe bei manchen Menschen ein allgemeines Gefühl mangelnden Vertrauens gegenüber der Justiz und Behörden im Zusammenhang mit der rechtlichen Bearbeitung von Diskriminierungserfahrungen. Zudem existiere bei manchen Ratsuchenden bei Diskriminierungen auf dem Wohnungsmarkt das Gefühl, dass es sinnlos sei, rechtliche Schritte einzuleiten, da es beispielsweise keinen unmittelbar einklagbaren Anspruch auf eine Wohnung gibt.⁴⁴⁴

7.5.3 Folgen für die Rechtsmobilisierung

Wahrgenommene direkte und/oder strukturelle Diskriminierungserfahrungen senken laut den interviewten Expert*innen der Verbände die Bereitschaft der

⁴³⁹ Vertreterin der Verbraucherzentrale Berlin; Vertreter eines Mietervereins; Richter*in 9.

⁴⁴⁰ Richter*in 9.

⁴⁴¹ Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Vertretung von Mieter*innen; Rechtsanwältin mit Fokusgruppe Frauen und queere Menschen.

⁴⁴² Berater, Antidiskriminierungsstelle Wohnen/Mieten; Beraterin Antidiskriminierungsstelle Wohnen/Mieten.

⁴⁴³ Vertreterin der Verbraucherzentrale Berlin.

⁴⁴⁴ Verbraucherrechtsberaterin.

betroffenen Personen, ihre Rechte gerichtlich durchzusetzen.⁴⁴⁵ Dies lasse sich unter anderem auf die damit verbundenen emotionalen Belastungen zurückführen. Übergreifend betonten die Interviewpartner*innen, dass es die Betroffenen eine große Überwindung koste, von Diskriminierungsfällen zu berichten, da es besonders persönliche und intime Erfahrungen seien.⁴⁴⁶ Es gebe Hemmschwellen und Ängste, die Personen davon abhielten, ihre Erfahrungen zu teilen. In diesen Fällen sei es wichtig, die Personen über ihre Rechte aufzuklären, sie zur Weiterverfolgung zu motivieren und ihnen einen Raum zu geben, wo sie sich nicht rechtfertigen müssten. Dafür brauche es spezielle Beratungsangebote.⁴⁴⁷ Antidiskriminierungsstellen, die solche Angebote machen, berichteten, dass sie sich teilweise von anderen Institutionen und Stellen nicht ernstgenommen fühlen und dass es generell schwierig sei, Diskriminierungserfahrungen von offizieller Stelle anerkennen zu lassen.⁴⁴⁸ Auch bei der Mobilisierung von Miet- und Verbraucherrecht kann dies einen Einfluss haben, da das formelle Justizsystem möglicherweise nicht immer als ein geeigneter Ort gesehen wird, um Probleme lösen zu können.

⁴⁴⁵ Verbraucherrechtsberaterin.

⁴⁴⁶ Beraterin, Antidiskriminierungsstelle.

⁴⁴⁷ Berater, Migrant*innenselbstorganisation für Rom*nja und nicht Rom*nja; Beraterin, Antidiskriminierungsstelle.

⁴⁴⁸ Berater, Migrant*innenselbstorganisation für Rom*nja und nicht Rom*nja; Beraterin, Antidiskriminierungsstelle.

8 Zusammenfassung zentraler Ergebnisse

- (1) Das Recht auf effektiven gleichen Zugang zum Recht ist eine zentrale Gewährleistung des Rechtsstaats und zugleich ein subjektives Menschenrecht, das auf internationaler, europäischer und verfassungsrechtlicher Ebene verankert ist. Es erschöpft sich nicht in einer formalen Betrachtung des Verfahrensrechts und dessen Anwendung durch die Richter*innen. In den Blick zu nehmen ist vielmehr auch das Vorfeld der justizförmigen Behandlung von rechtlichen Problemen.
- (2) Um die Gewährleistung zu erfüllen, muss die Berliner Justiz auch in der Praxis für alle Bürger*innen effektiv zugänglich sein (sog. Responsivität des Rechtssystems). Sie muss strukturelle Barrieren, insbesondere solche, die auf diskriminierungsrelevanten Merkmalen wie sozialer Status, ethnische Herkunft und rassistische Zuschreibung beruhen, nach Möglichkeit abbauen bzw. verringern.
- (3) Aus der vorliegenden explorativen, nicht-repräsentativen Untersuchung ergeben sich einige Hinweise, dass sozio-ökonomisch schwächere sowie migrantische/migrantisierte bzw. rassifizierte Personen höhere Schwellen beim Rechtszugang zu überwinden haben als andere Menschen und damit einer höheren Wahrscheinlichkeit ausgesetzt sind, ihre Rechte nicht adäquat geltend zu machen. Ebenso sind der Bildungsstand, Informiertheit und Rechtskenntnisse sowie sprachliche Hürden von erheblicher Bedeutung.
- (4) Barrieren zeigen sich im Zivilprozess – speziell bei den im Rahmen der Studie betrachteten wohnraummiet- und verbraucherrechtlichen Probleme – aufgrund finanzieller und verfahrensbezogener Barrieren (Gerichtskosten, Kosten anwaltlicher Vertretung, Darlegungs- und Beibringungsgrundsatz) sowie der Asymmetrien der Parteien (z.B. Vermieter*innen als Mehrfachprozessierer vs. Mieter*innen als einmalig auftretende und ggf. nicht anwaltlich vertretene Parteien). Zwar können die beteiligten Richter*innen diesen Asymmetrien im Einzelfall durch sachgerechte Verhandlungsführung begegnen, jedoch bleibt ungewiss, inwieweit strukturelle Ungleichheiten fortbestehen und inwiefern Verbesserungen möglich sind.
- (5) Ein niedrigschwelliger Zugang zur Rechtsberatung und -vertretung wird von nahezu allen Befragten als für den erfolgreichen Rechtszugang zentral angesehen. Hier ergeben sich aus den Interviews jedoch deutliche Hinweise auf Problemlagen. Verbandliche Rechtsberatung, speziell auch für migrantische/migrantisierte und/oder rassifizierte Personen, ist nicht flächendeckend und ausreichend vorhanden. Das System aus Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe (PKH) wird von einigen Befragten als nicht ausreichend angesehen, um bestehende Barrieren beim Rechtszugang für sozio-ökonomisch benachteiligte Personen effektiv abzubauen. In diesem Bereich ist weitere Forschung erforderlich.
- (6) Ein besonderes Augenmerk sollte auf das Zusammenwirken von verbandlicher Rechtsberatung, etwa für migrantische/migrantisierte (oder rassifizierte)

Personen bzw. durch Antidiskriminierungsverbände, und marktförmiger anwaltlicher Beratung und -vertretung gelegt werden. Hier könnten sich effektive Interventionsmöglichkeiten für die Senatsjustizverwaltung, z.B. durch Schaffung bzw. Erweiterung von Beratungsangeboten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BerHG, ergeben.

- (7) Die Digitalisierung spielt auch für den Rechtszugang eine immer wichtigere Rolle. Das zeigt sich besonders durch das Auftreten von sog. Legal-Tech-Unternehmen, die ihre Leistungen über das Internet anbieten und z.B. Rechte von Mieter*innen und Verbraucher*innen nach Abtretung bzw. gegen Erfolgsbeteiligung gerichtlich durchsetzen. Legal Tech-Portale von Inkasso-unternehmen sorgen für eine verstärkte Rechtsmobilisierung in bestimmten Rechtsgebieten und Fallkonstellationen. Unklar bleibt jedoch, welche Personengruppen über Legal Tech Angebote im Einzelnen erreicht werden, und welche Auswirkungen die relativ neuen Angebote auf strukturelle Ungleichheiten beim Zugang zum Recht haben.
- (8) In Bezug auf die Wahrnehmung des Umgangs mit Diskriminierungen in der Berliner Justiz ergeben sich deutliche Differenzen zwischen den Befragten. Ungeachtet einer genaueren Nachprüfung und Einordnung der im Bericht dargestellten Einschätzungen sollte die Auswertung der empirischen Befunde Anlass dafür geben, genauer zu untersuchen, wie Barrieren der Rechtsverfolgung für migrantische oder migrantisierte und/oder rassifizierte Personen abgebaut, Benachteiligung aufgrund rassistischer Zuschreibung verhindert sowie die Diversität und Responsivität der Berliner Justiz auf diskriminierungsbezogene Probleme erhöht werden können.

9 Anhang: Abbildungen

Abbildung 1: Möglichkeiten des Rechtszugangs bei verbraucherrechtlichen Problemen

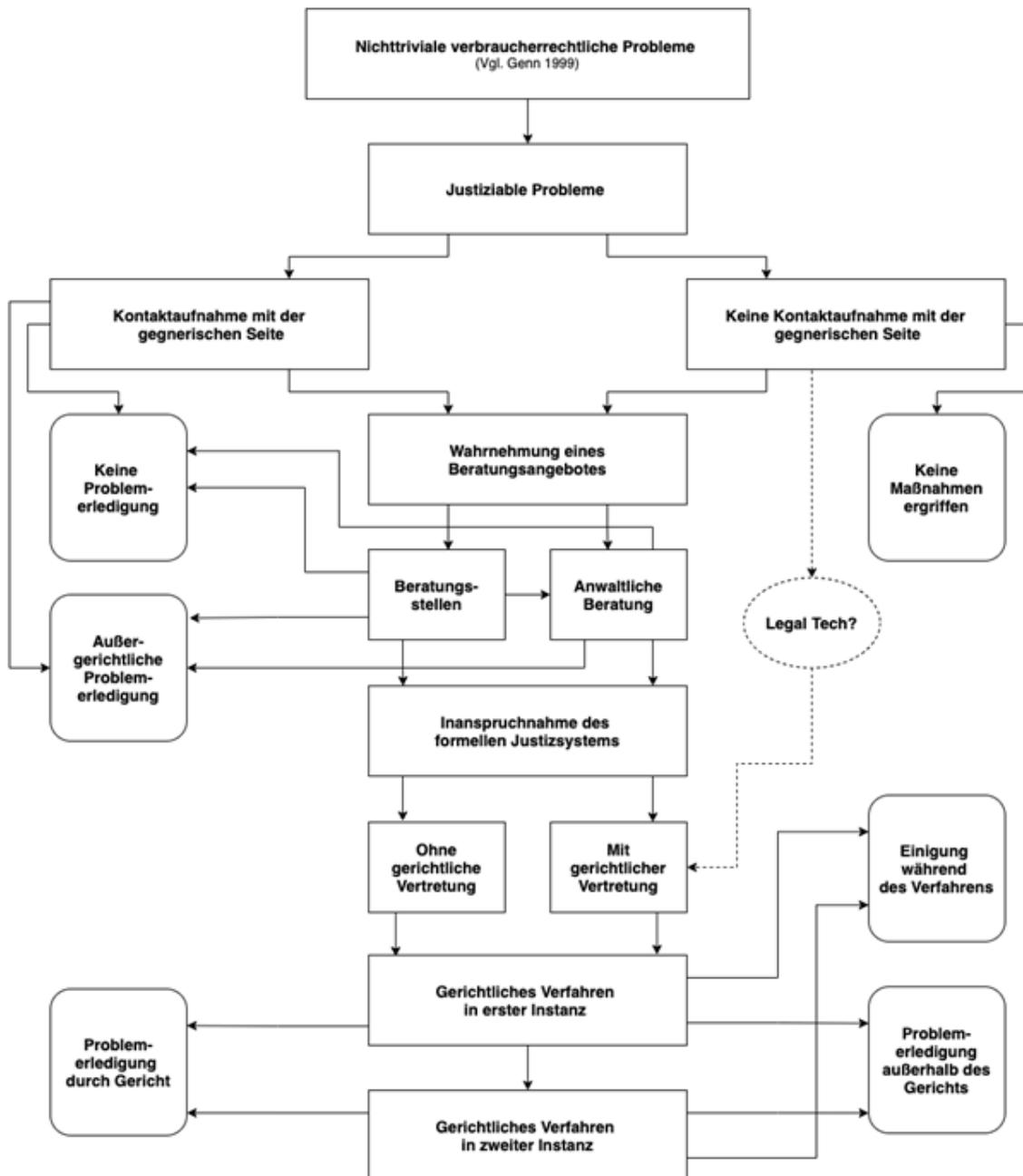


Abbildung 2: Möglichkeiten des Rechtszugangs bei mietrechtlichen Problemen⁴⁴⁹

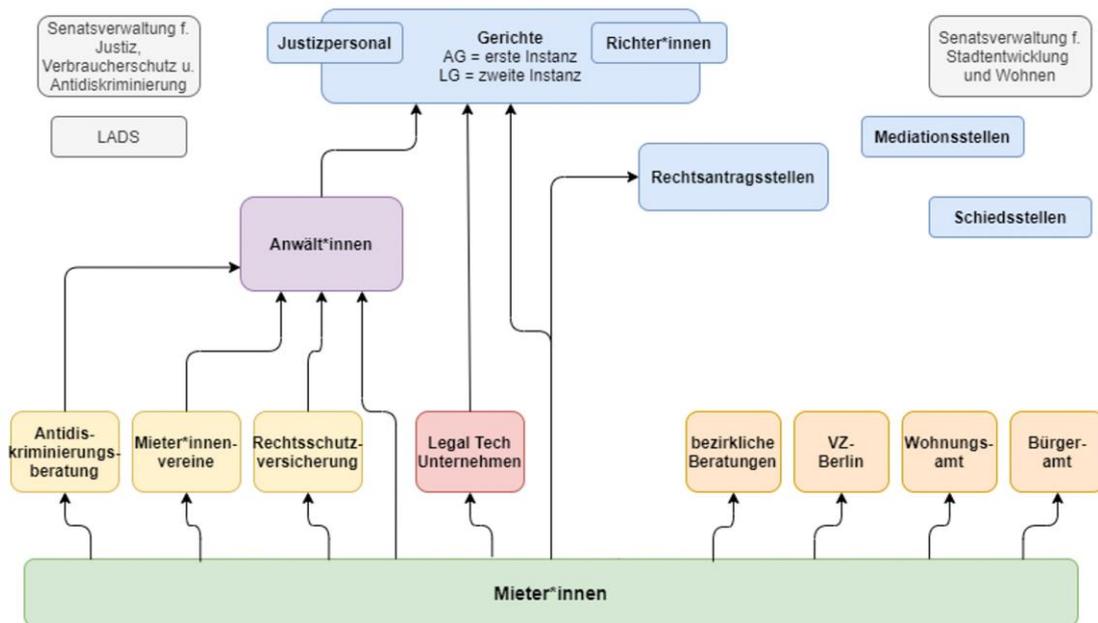
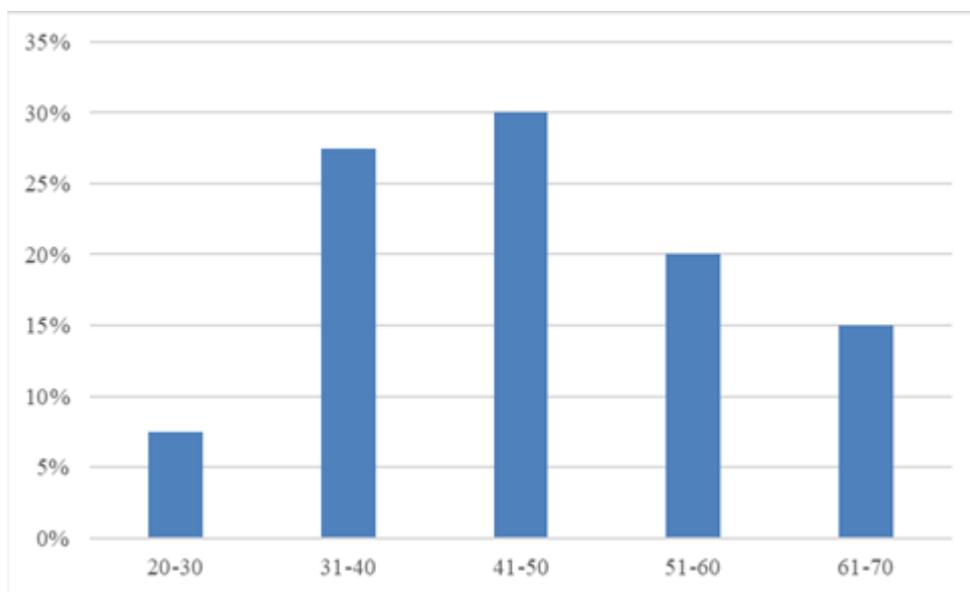


Abbildung 3: Altersverteilung des Samples in Jahren



⁴⁴⁹ Eigene Darstellung.

Abbildung 4: Geschlechterverteilung des Samples

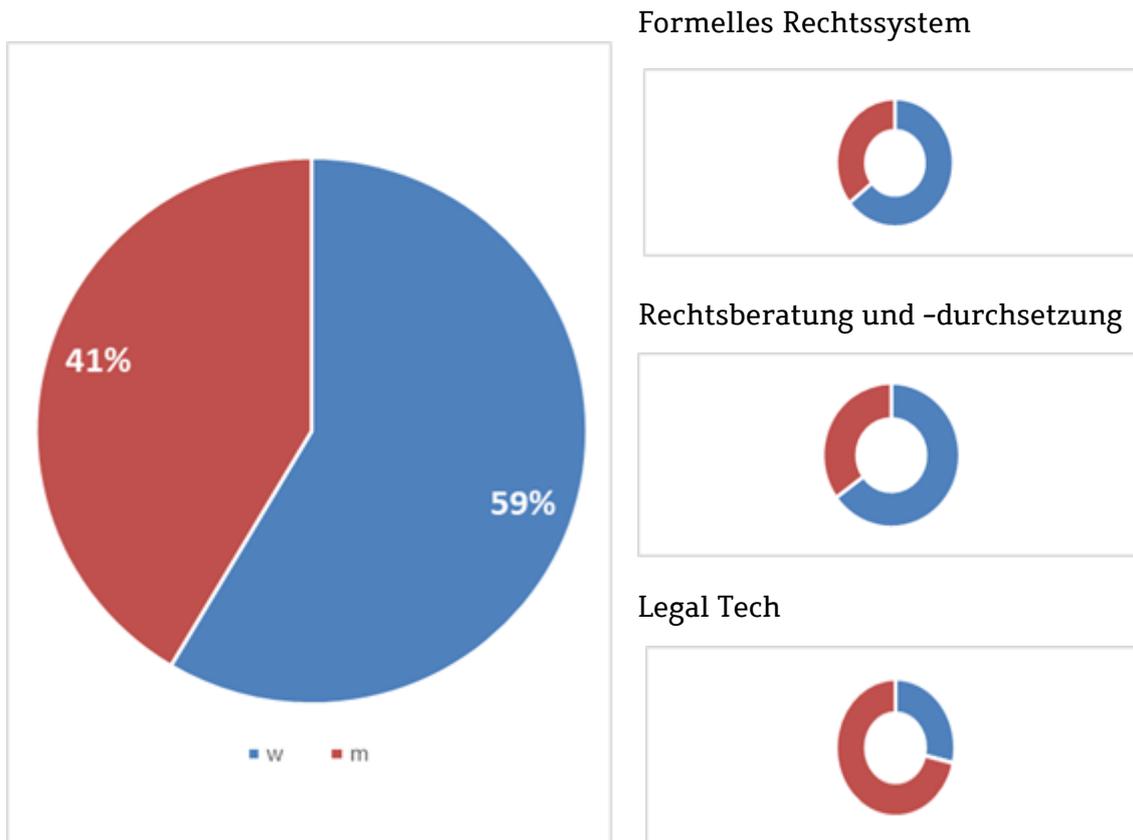
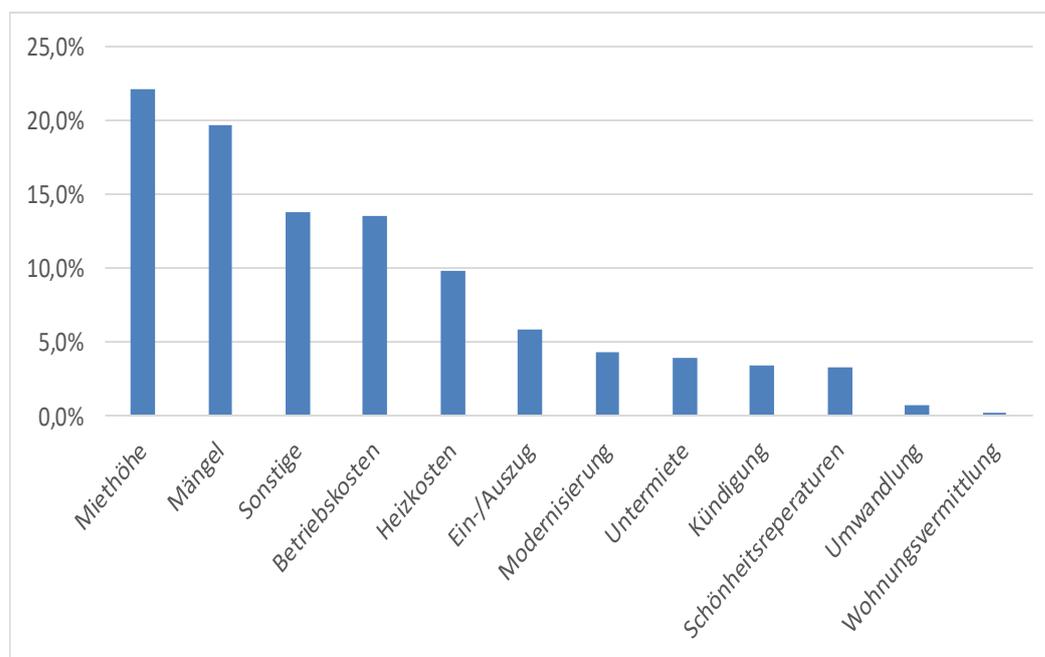


Abbildung 5: Bezirkliche Beratungsstatistik des Berliner Mietervereins e.V. (2020)⁴⁵⁰



⁴⁵⁰ Eigene Darstellung nach Deutscher Mieterbund (2020): Beratungs- und Prozessstatistik 2020, Daten abrufbar unter: <https://www.mieterbund.de/presse/pressemeldung-detailansicht/article/59611-deutscher-mieterbund-legt-beratungs-und-prozessstatistik-2020-vor.html> (letzter Zugriff am 25.07.2022).

Abbildung 6: Anteil an Verfahren im Wohnraummietrecht an Berliner Amtsgerichten (2002–2019)⁴⁵¹

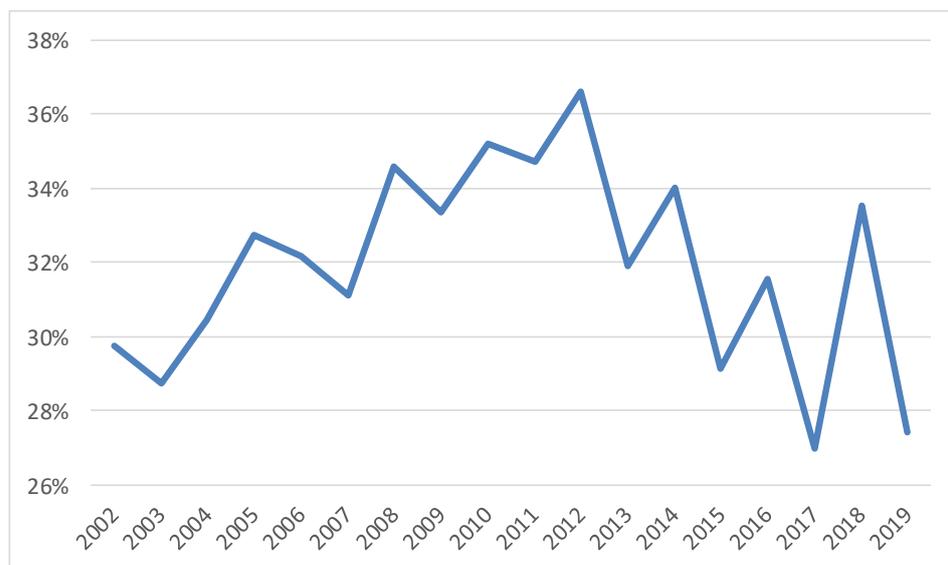
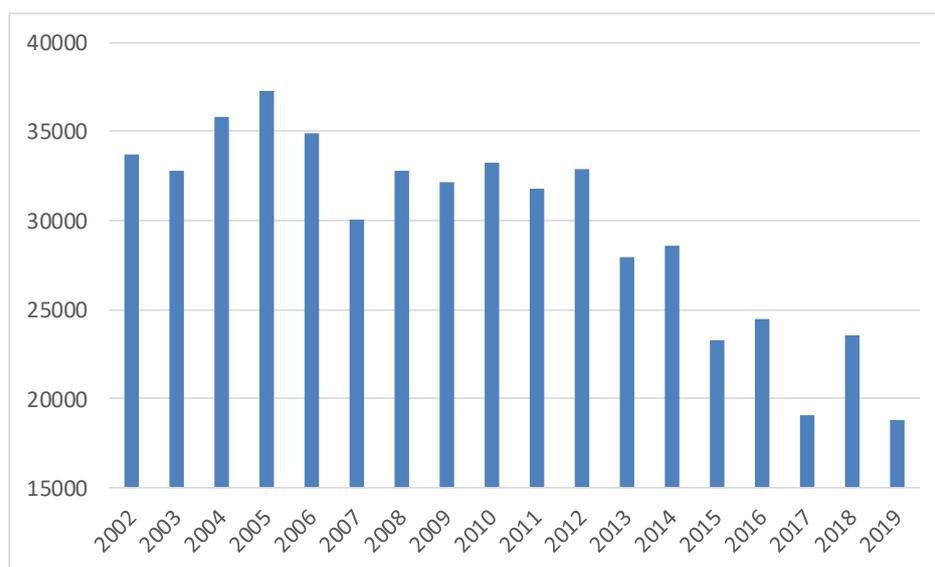
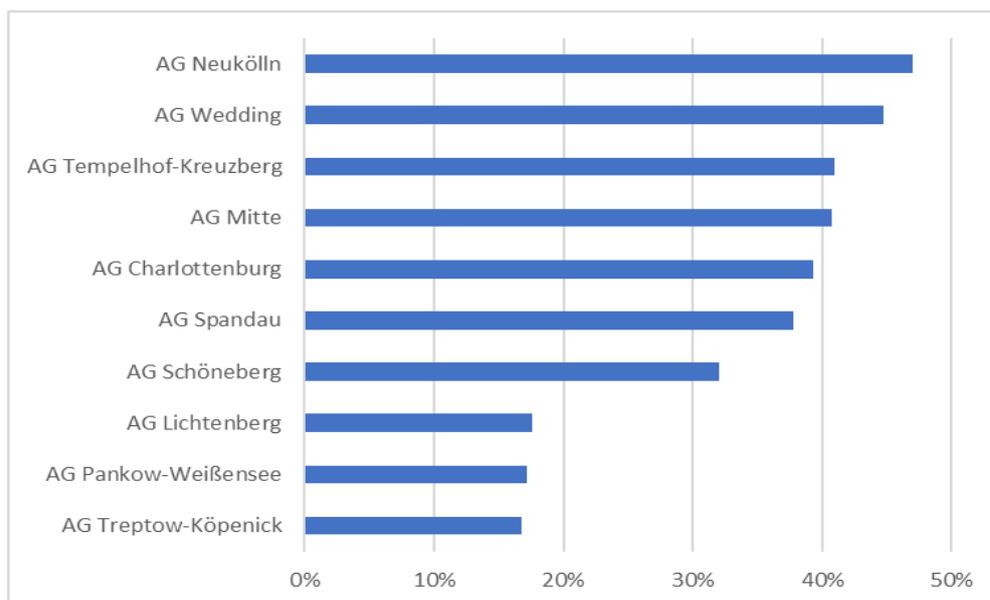
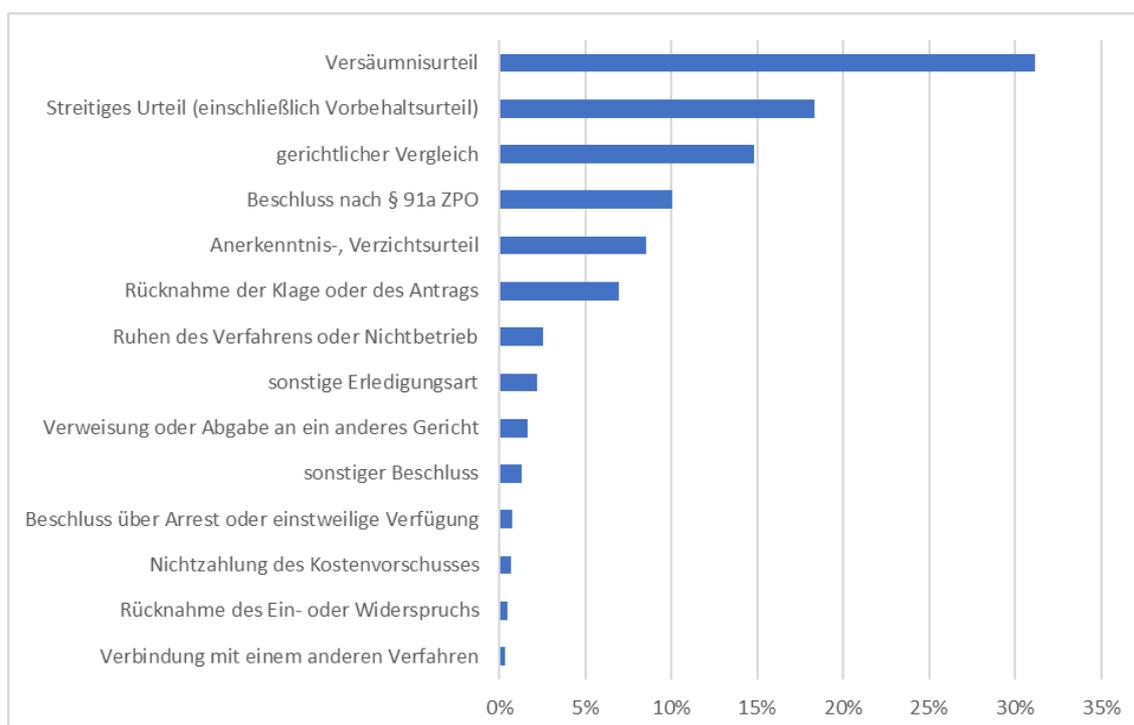


Abbildung 7: Vor Berliner Amtsgerichten erledigte Verfahren im Wohnraummietrecht an Berliner Amtsgerichten (2002–2019)⁴⁵²



⁴⁵¹ Eigene Darstellung nach Destatis (2002–2020), Fachserie 10, Reihe 2.1, Rechtspflege, Zivilgerichte, vor dem Amtsgericht erledigte Zivilprozesssachen nach Ländern und OLG-Bezirken, Daten abrufbar unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000101 (letzter Zugriff am 25.07.2022).

⁴⁵² Ebd.

Abbildung 8: Anteil der Personen mit einem sog. Migrationshintergrund in den Amtsgerichtsbezirken (2019)⁴⁵³**Abbildung 9: Art der Erledigung in Wohnungsmietrechtssachen (2015–2020)⁴⁵⁴**

⁴⁵³ Eigene Darstellung und Berechnung: Daten für die Planungsräume Berlin zugeordnet nach Amtsgerichtsbezirken, Kommunalatlas Berlin-Brandenburg, abrufbar unter: <https://instantatlas.statistik-berlin-brandenburg.de/instantatlas/interaktivekarten/kommunalatlas/atlas.html> (letzter Zugriff am 25.07.2022).

⁴⁵⁴ Auswertung der Berliner Verfahrensstatistik auf Grundlage der Einträge in das Fachverfahren ForumSTAR, eigene Darstellung und Berechnung des Anteils.

Abbildung 10: Verfahrensdauer (in Tagen) in Wohnungsmietsachen nach Amtsgerichten (2015–2020)⁴⁵⁵

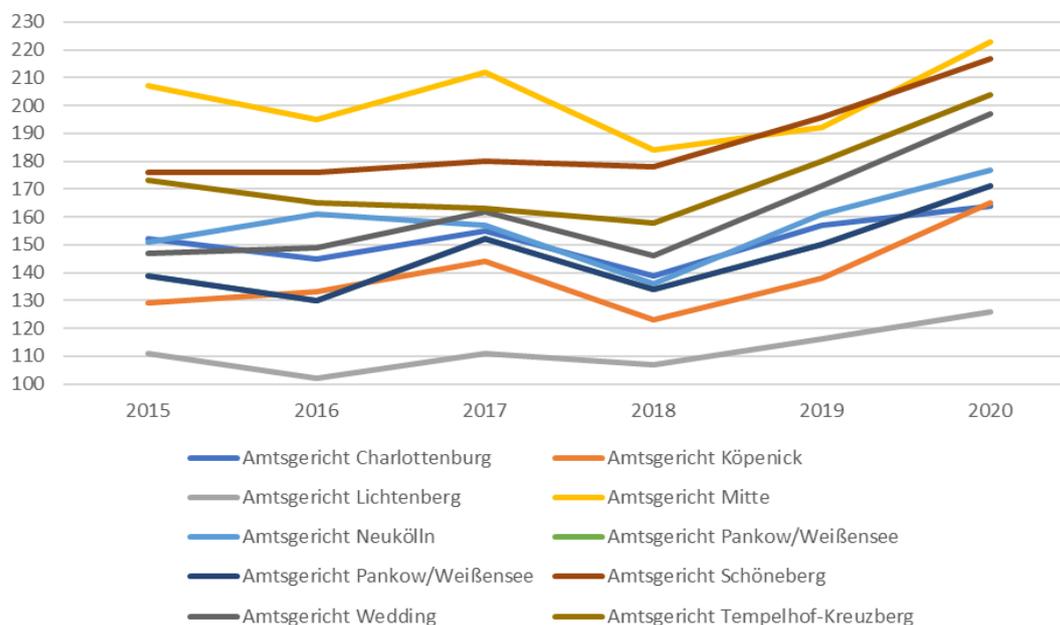
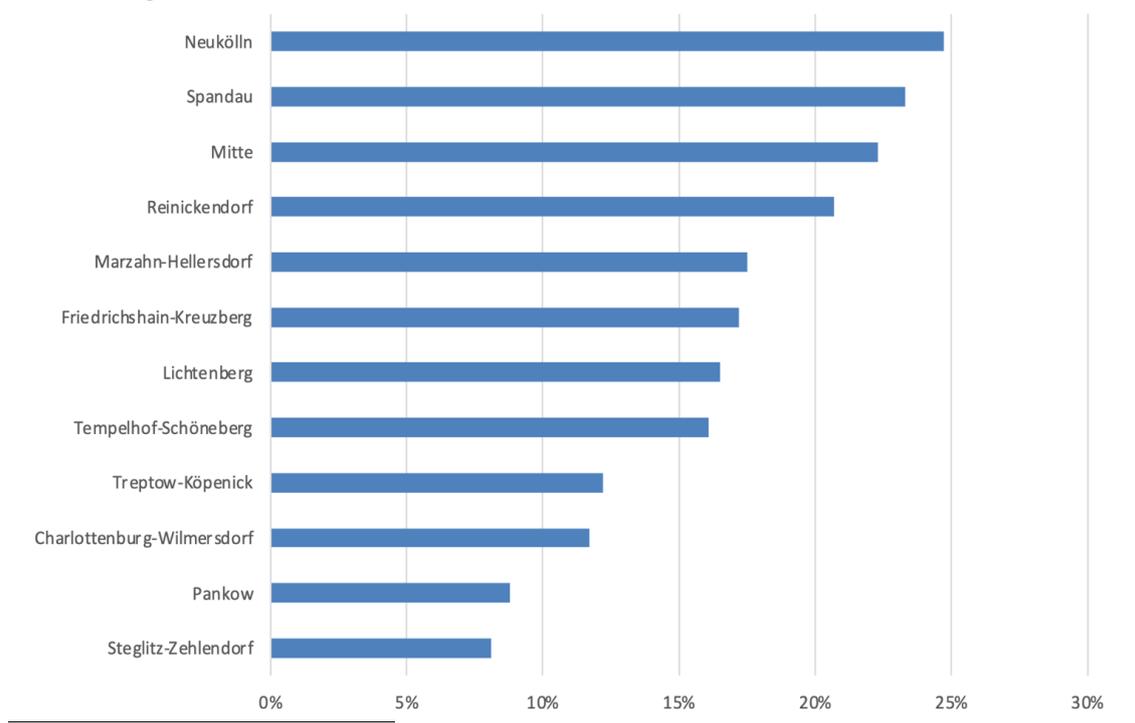


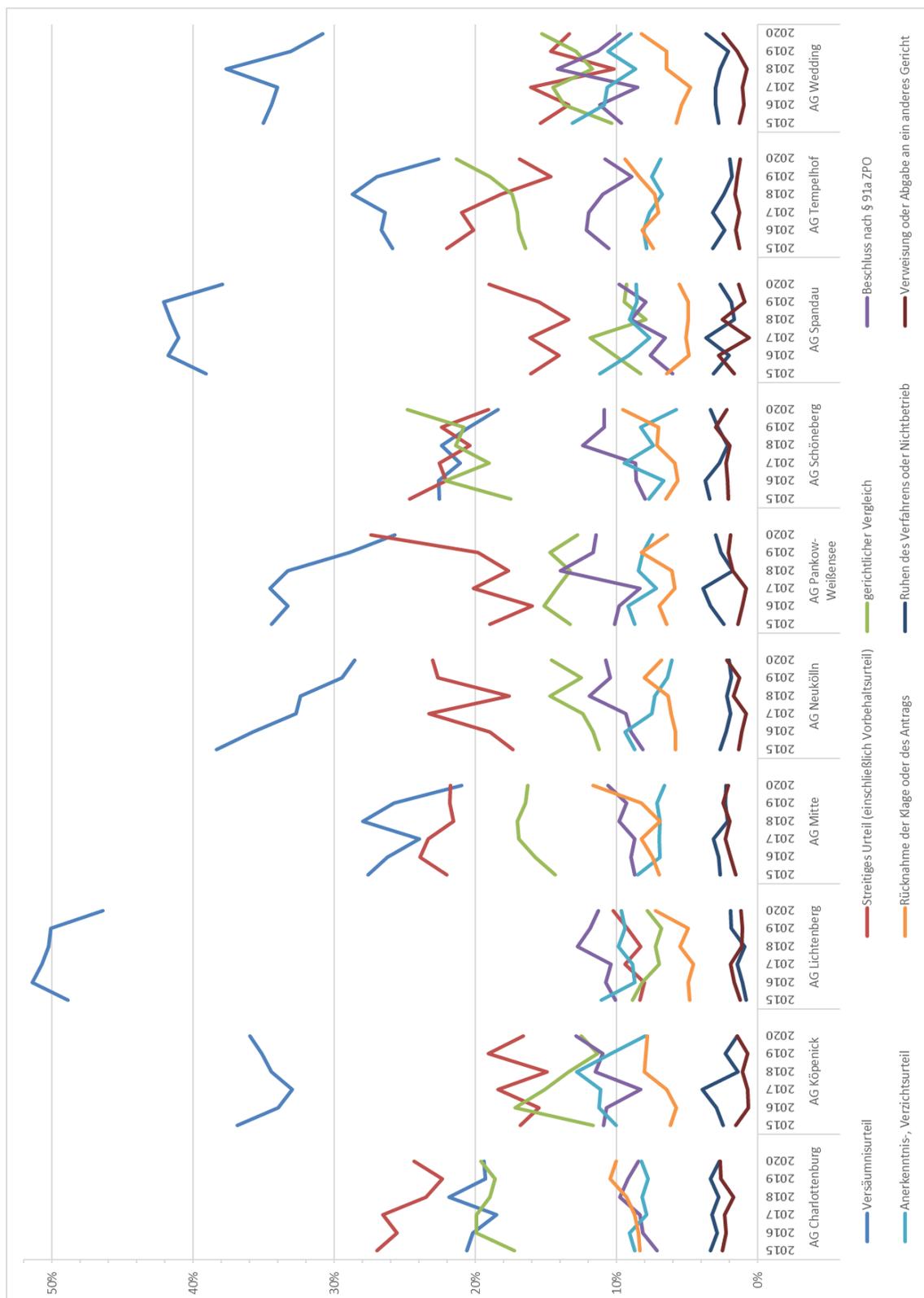
Abbildung 11: SGB-II-Quoten nach Berliner Bezirken⁴⁵⁶



⁴⁵⁵ Eigene Darstellung und Berechnung: Daten für die Planungsräume Berlin zugeordnet nach Amtsgerichtsbezirken, Kommunalatlas Berlin-Brandenburg, abrufbar unter: <https://instantatlas.statistik-berlin-brandenburg.de/instantatlas/interaktivekarten/kommunalatlas/atlas.html> (letzter Zugriff am 25.07.2022).

⁴⁵⁶ Eigene Darstellung und Berechnung: Daten für die Planungsräume Berlin zugeordnet nach Amtsgerichtsbezirken, Kommunalatlas Berlin-Brandenburg, abrufbar unter: <https://instantatlas.statistik-berlin-brandenburg.de/instantatlas/interaktivekarten/kommunalatlas/atlas.html> (letzter Zugriff am 25.07.2022).

Abbildung 92: Art der Erledigung in Wohnungsmietsachen nach Amtsgerichten (2015–2020)⁴⁵⁷



⁴⁵⁷ Auswertung der Berliner Verfahrensstatistik auf Grundlage der Einträge in das Fachverfahren ForumSTAR, eigene Darstellung (der relevanten Verfahren) und Berechnung der Anteile.

10 Literaturverzeichnis

- Aikins, Joshua Kwesi/Gyamerah, Daniel/Matysiak, Josefine/Piezunka, Anne. Wer nicht gezählt wird zählt nicht: Empirische Forschung zu Schwarzen Menschen in Deutschland, WZB Mitteilungen 169, 2020.
- Aikins, Muna AnNisa/Bremberger, Teresa/Aikins, Joshua Kwesi/Gyamerah, Daniel/Yıldırım-Calıman, Deniz, Afrozensus 2020: Perspektiven, Anti-Schwarze Rassismuserfahrungen und Engagement Schwarzer afrikanischer und afrodiasporischer Menschen in Deutschland, Berlin 2021.
- Aitkin, Robbie. Black Germany: Zur Entstehung einer Schwarzen Community in Deutschland, Aus Politik und Zeitgeschichte 12, 2022.
- Attia/ Randjelović/Ortega/Gerstenberger/ Kostić, Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:zze und Rom:nja in Deutschland, Alice Salomon Hochschule, Berlin 2020
- Baer, Susanne. Rechtssoziologie (4. Aufl.), Baden-Baden 2021.
- Beck, Wolfgang. Legal Tech und Künstliche Intelligenz – Ein Überblick zum aktuellen Stand. Die öffentliche Verwaltung 72/16 (2019), S. 648–652.
- Blankenburg, Erhard. Mobilisierung des Rechts, Berlin 1995.
- BMFSFJ (Hrsg.). Migrantinnenorganisationen in Deutschland, Berlin 2014.
- Cotterrell, Roger. The Sociology of Law (2. Aufl.), London 1992.
- Currie, Ab. The Legal Problems of Everyday Life, in: Sandefur, Rebekka (Hrsg.), Access to Justice, Sociology of Crime, Law and Deviance (Vol. 12), Bingley 2009.
- Deutscher Mieterbund (2020): Beratungs- und Prozessstatistik 2020, Daten abrufbar unter: <https://www.mieterbund.de/presse/pressemeldung-detailansicht/article/59611-deutscher-mieterbund-legt-beratungs-und-prozessstatistik-2020-vor.html> (Zugriff am 25.07.2022).
- Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM). Rassistische Realitäten. Wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander?, Berlin 2022.
- Destatis (Hrsg.). Eigentümerquote nach Bundesländern, 2020, abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Wohnen/Tabellen/eigentuemerquote-nach-bundeslaender.html;jsessionid=4C4E26B539DB60E6D23DFF361EF585AD.live722> (letzter Zugriff am 25.07.2022).
- Destatis (Hrsg.). Fachserie 10, Reihe 2.1, Rechtspflege, Zivilgerichte, vor dem Amtsgericht erledigte Zivilprozesssachen nach Ländern und OLG-Bezirken 2019, 2020.

- DeZIM (Hrsg.). *Rassistische Realitäten: Wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander? Auftaktstudie zum Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa)*, Berlin 2022.
- El-Tayeb, Fatima. *Undeutsch. Die Konstruktion des Anderen in der postmigrantischen Gesellschaft*, Bielefeld 2016.
- Felstiner, William/Abel, Richard/Sarat, Austin. *The Emergence and Transformation of Disputes: Naming, Blaming, Claiming*, *Law & Society Review* 15/3-4, 1980-81, S. 631-654.
- Foroutan, Naika. *Die postmigrantische Gesellschaft*, Bielefeld 2019.
- Fuchs, Walter. *Prozessebbe – Wo liegen die Gründe?*, *Österreichisches Anwaltsblatt* 81/7-8, 2019, S. 451-460.
- Galanter, Marc. *Why the „Haves” Come Out Ahead: Speculations on the Limits of Legal Change*, *Law & Society Review* 9/1, 1974, S. 95-160.
- Genn, Hazel. *Paths to Justice: What People Do and Think About Going to Law*, Oxford 1999.
- Gerards, Janneke/Glas, Lize. *Access to justice in the European Convention Human Rights system*, *Netherlands Quarterly of Human Rights* 35/1, 2017, S. 11-30.
- Gössl, Susanne Lilian. *Fünf Jahre europäische Alternative und Online-Streitbeilegung*, *Zeitschrift für Konfliktmanagement* 23/2, 2020, S. 55-59.
- Graser, Alexander. *Zugang zum Recht: Kein Thema für die deutsche (Sozial)Rechtswissenschaft?*, *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 34/1, 2020, S. 13-30.
- Gyamerah, Daniel. *Der schulische Erfolg Schwarzer Schülerinnen und Schüler in Deutschland – Eine rassismuskritische Analyse des Mikrozensus*, Berlin 2016.
- Höland, Armin/Meller-Hannich, Caroline. *Rückgang der Klageeingangszahlen – wo liegt das Problem?*, in: dies. (Hrsg.), *Nichts zu klagen? Der Rückgang der Klageeingangszahlen in der Justiz: Mögliche Ursache Folgen*, Baden-Baden 2016.
- Jarass, Hans/Piero,th, Bodo (Hrsg.), *Grundgesetz Kommentar* (16. Aufl.), München 2020.
- Kind, Sonja/Ferdinand, Jan-Peter/Priesack, Kai. *Legal Tech – Potenziale und Wirkungen*, *Arbeitsbericht Nr. 185 des Büros für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag*, Berlin 2019.
- Koopmans, Ruud. *„Rasse“, Ethnizität und Religion. Nur ein differenzierter Blick auf Diskriminierung hilft, sie zu verstehen und zu bekämpfen*, *WZB-Mitteilungen Heft 173*, September 2021, S. 20-22.
- Kourabas, Veronika. *Grundlegende Darstellung zu Rassismuskritik*, Bielefeld 2019.
- Kretschman, Andrea (Hrsg.). *Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus*, Weilerswist 2019.

- Kuhlmann, Nico. Legal Tech – Zugang zum Recht im Zeitalter der Digitalisierung, in: Bär, Christian/Grädler, Thomas/Mayr, Robert (Hrsg.), Digitalisierung im Spannungsfeld von Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Recht, Berlin 2018.
- Liebscher, Doris. Rasse im Recht – Recht gegen Rassismus: Genealogie einer ambivalenten rechtlichen Kategorie, Berlin 2021.
- Lima, Valesca/Gomez, Miriam. Access to Justice: Promoting the Legal System as a Human Right, in: Leal, Walter et al. (Hrsg.), Peace, Justice and Strong Institutions, Encyclopedia of the UN Sustainable Development Goals, Cham 2021.
- Mayntz, Renate/Scharpf, Fritz, Der Ansatz des akteurzentrierten Institutionalismus, in: dies. (Hrsg.), Gesellschaftliche Selbstregelung und Steuerung, Frankfurt 1995.
- Micklitz, Hans-Wolfgang. § 13 BGB, in Säcker, Franz Jürgen et al. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (8. Aufl.), München 2018.
- Misoch, Sabina. Qualitative Interviews, München 2014.
- Mnookin, Robert/Kornhauser, Lewis. Bargaining in the Shadow of the Law, Yale Law Journal 88/5 1979, S. 950–97.
- Morrill, Calvin/Feddersen, Mayra/Rushin, Stephen. Law, Mobilization of, in: Wright (Hrsg.), International Encyclopedia of the Social & Behavioral Sciences, Amsterdam 2015.
- Müller, Ulrike. Protest und Rechtsstreit: SGB-II-Mobilisierung als Konservierung des Hartz-IV-Konflikts, Baden-Baden 2021.
- Nußberger, Angelika. Artikel 3, in: Sachs, Michael (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar (9. Aufl.), München 2021.
- OECD (Hrsg.). Equal Access to Justice. OECD Roundtable Background Notes, Paris 2015.
- OECD/Open Society Foundations (Hrsg.). Understanding Effective Access to Justice, Paris 2016.
- Petrasincu, Alex/Unsel, Christopher. Das Sammelklage-Inkasso im Lichte der BGH-Rechtsprechung und der RDG- Reform. Neue Juristische Wochenschrift 75/17, 2022, S. 1200–1204.
- Przyborski, Aglaja/Wohlrab-Sahr, Monika. Qualitative Sozialforschung, München 2013.
- Rehder, Britta/van Elten, Katharina. Mobilisierung von Recht durch Legal Technologies, in: Klenk/Nullmeier/Wewer (Hrsg.), Handbuch Digitalisierung in Staat und Verwaltung, Berlin 2019, 361–370.
- Reifner, Udo/Blankenburg, Erhard. Rechtsberatung: soziale Definition von Rechtsproblemen durch Rechtsberatungsangebote, München 1982.

- ROLAND-Gruppe (Hrsg.). ROLAND Rechtsreport, Köln 2021.
- ROLAND-Gruppe (Hrsg.). ROLAND Rechtsreport, Köln 2022.
- Roloff, Sebastian. § 1 AGG, in: Rolfs, Christian et al. (Hrsg.), Beck'scher Online.Kommentar zum Arbeitsrecht (39. Edition), München 2021.
- Rottleuthner, Hubert. Einführung in die Rechtssoziologie, Darmstadt 1987.
- Rudolf, Beate. Rechte haben – Recht bekommen. Das Menschenrecht auf Zugang zum Recht, Essays des Deutschen Instituts für Menschenrechte 2014.
- Schmaltz, Christiane. Rechtliches Gehör – Garant für den Zugang zum Recht?, Kritische Justiz 49/3, 2016, S. 317–320.
- Strübing, Jörg. Grounded Theory und Theoretical Sampling, in: Baur, Nina/Blasius, Jörg (Hrsg.), Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, Wiesbaden 2014.
- Thorun, Christian/Diels, Jana. Zugang zum Recht für Verbraucherinnen und Verbraucher in Nordrhein-Westfalen: Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen, Berlin 2016.
- Velthoven, Ben C. J. van /ter Voert, Marijke. Paths to Justice in the Netherlands: Looking for Signs of Social Exclusion, Leiden 2004.
- Verbraucherzentrale Bundesverband (Hrsg.), Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes zum Entwurf eines Gesetzes über die Einführung von Gruppenverfahren (Drucksache 18/1464).
- Wagner, Gerhard. Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, München 2017.
- Wagner, Jens. Legal Tech und Legal Robots in Unternehmen und den diese beratenden Kanzleien. Betriebs-Berater 74/20 (2017), S. 898–905.
- Will, Anne-Kathrin. Migrationshintergrund, in: Bartels/Löhr/Reinecke/Schäfer/Stielike (Hrsg.), Inventar der Migrationsbegriffe, 20.01.2022. abrufbar unter: www.migrationsbegriffe.de/migrationshintergrund (letzter Zugriff am 20.7.2022).
- Witzel, Andreas. Das problemzentrierte Interview, Forum Qualitative Sozialforschung 1/1, 2000.
- World Justice Project (Hrsg.). The World Justice Project: Rule of Law Index 2020, Washington, D.C. 2020.
- Wrase, Michael/Thies, Leonie/Behr, Johanna/Stegemann, Tim. Gleicher Zugang zum Recht. (Menschen-)Rechtlicher Anspruch und Wirklichkeit, Aus Politik und Zeitgeschichte 37, 2021.
- Zemans, Frances Kahn. Framework for Analysis of Legal Mobilization: A Decision-Making Model, American Bar Foundation Research Journal 7/4, 1982, S. 989–1071.

Discussion Papers der Forschungsgruppe der Präsidentin 2022

Melinda Erdmann, Irena Pietrzyk, Marcel Helbig, Marita Jacob, Stefan Stuth P 2022-01

Do intensive guidance programs reduce social inequality in the transition to higher education in Germany?

Experimental evidence from the ZuBAb study 0.5 years after high school graduation

Melinda Erdmann, Irena Pietrzyk, Juliana Schneider, Marcel Helbig, Marita Jacob, Jutta Allmendinger P 2022-02

Bildungsungleichheit nach der Hochschulreife – das lässt sich ändern.

Eine Untersuchung der Wirksamkeit eines intensiven Beratungsprogramms 1,5 Jahre nach dem Abitur

Melinda Erdmann, Irena Pietrzyk, Juliana Schneider, Marcel Helbig, Marita Jacob, Jutta Allmendinger P 2022-03

Educational inequality after high school graduation – there is a way to change that.

An inquiry into the effectiveness of an intensive counseling program 1.5 years after high school graduation

Alle Discussion Papers sind online abrufbar:

<https://www.wzb.eu/de/publikationen/discussion-papers>